

ZUR GESCHICHTE DES KAPUZINERKLOSTERS FRAUENFELD

I. Das Werden

1. Veranlassung

Der Gründung des Kapuzinerklosters Frauenfeld ging jenes Zeitalter voraus, das die Schweiz und ganz Europa im tiefsten Grund erschüttert hat. Auch der Kanton Thurgau wurde in diese umwälzende Bewegung der Reformation hineingerissen. Zwar versuchten die katholischen regierenden Orte alles, die Ausbreitung des neuen Glaubens in der Landvogtei Thurgau zu verhindern. Doch alle ihre Bemühungen schienen im Sand zu verlaufen, als am 6. Dezember 1528 die Thurgauer Landsgemeinde in Weinfelden die Glaubensfreiheit verkündigte. Damit hatte die Reformation im Thurgau den Sieg davongetragen.

In *Frauenfeld* begünstigte vor allem das Beispiel der Geistlichen den Abfall des Volkes; denn sie gingen fast alle zur neuen Lehre über. Wohl blieben einige Familien dem alten Glauben treu: eine kleine Schar. Haupt und Führer dieser Tapfern war der standhafte Kaplan Georg Funsting in Oberkirch. In seinem Hause sammelte er öfters die Treugebliebenen um sich. Obwohl diese Zusammenkünfte im geheimen veranstaltet wurden, wurden sie doch entdeckt und von der neugläubigen Synode 1530 verboten¹.

Eine Wendung der Dinge zugunsten der Katholiken trat mit dem Landesfrieden nach dem zweiten Kappelerkrieg ein (1531). Er bestimmte, jeder Ort sei bei seinem Glauben zu belassen, und versprach den katholischen Minderheiten wirksamen Schutz und auch allen, die zum alten Väterglauben zurückkehren wollten. Für den Kt. Thurgau hob er den Vertrag von 1529 auf und entschied, die Pfarreinkünfte seien nach der Kopfzahl unter die beiden Konfessionen zu verteilen, und die heilige Messe sei dort wieder einzuführen, wo sie verlangt werde.

¹ K. Kuhn, *Thurgovia Sacra* I., Geschichte der kath. Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau (Frauenfeld 1869) 136; Alfred L. Knittel, *Die Reformation im Thurgau* (Frauenfeld 1929), 232 ff.



Ausicht der Stadt Frauenfeld.

(Aus dem „Schweizerboten“, Kalender 1829, Aargau, Verlag Christen)

Diese Beschlüsse gaben den Katholiken neuen Mut. Auf Betreiben der Familien von Rüpplin, v. Reding, Rogg, Locher, Schmutz, Engel hatte sich bald wieder eine katholische Gemeinde gebildet, der die Nikolauskirche zugewiesen wurde. Das Verhältnis der beiden Konfessionen wurde nicht selten gestört, aber man fand immer wieder den Weg zur Verständigung und Duldsamkeit. Doch die Katholiken blieben in Minderheit; sie mußten noch befürchten, daß sich ihre Verhältnisse eher verschlimmern. Darum schauten die katholischen Orte nach einem Mittel aus, um die Lage der Katholiken im Thurgau zu verbessern. Und mit ihnen sehnten die Treugebliebenen einen Retter herbei, der ihnen bessere Tage bringen könnte².

Im Ausgang des 16. Jahrhunderts zogen bis jetzt unbekannte Ordensmänner die Aufmerksamkeit der Schweiz auf sich, Ordensmänner, die 1581 von Mailand über die Alpen gestiegen und in die Schweiz gekommen sind: die Kapuziner. Sie durcheilten die Schweiz, um die Katholiken im Glauben zu befestigen und zu einem kirchentreuen und eifrigen Christenleben aufzurütteln. In kurzer Zeit hatten sie sieben Klöster gebaut³, die trotz ihrer Einfachheit und Armut als Bollwerke der katholischen Schweiz galten. Auch in der Ost-

² PA 117, 134. — ³ Die noch junge Schweizer Kapuzinerprovinz besaß 1590 die sieben Klöster: Altdorf (1581), Stans (1582), Luzern (1583), Schwyz (1585), Appenzell (1587), Solothurn (1588) und Baden 1588).

schweiz, in Appenzell, erstand ein Kloster (1587), dessen erster Oberer weithin mit Ehrfurcht und Furcht genannt wurde; mit Ehrfurcht von den Katholiken, die die Kraft seines Wortes und den Glanz seiner Tugenden bewunderten; mit Furcht von den Andersgläubigen, denen es bangte vor der Schlagfertigkeit seiner Beweise und vor der hinreissenden Macht seines untadeligen Lebens. Es war P. Ludwig von Sachsen, Sprosse einer hochadeligen Familie, der den Weg aus dem Protestantismus zur Mutterkirche zurückgefunden hatte. Nun durchzog er predigend die Schweiz und trat selbst vor Tagsatzungen als mutvoller Verteidiger seiner Kirche auf⁴. Auch in der Nähe von Frauenfeld, im Städtchen Wil, predigte er am 23. Oktober 1595⁵.

So drang gewiß der Ruf dieses apostolischen Mannes und seines Ordens auch nach Frauenfeld und weckte in den Herzen der Glaubensgenossen den Wunsch, solche seeleneifrige Männer auch in ihrer Mitte zu haben. Da fänden sie so viel Arbeit, um die Eifrigen zu ermutigen, die Schwachen zu stärken, die Lauen anzueifern, die Zerstreuten zu sammeln, kurz neues katholisches Leben zu wecken. Dieser Wunsch fand besonders guten Nährboden in der Familie des Landschreibers Locher-Stucki. Sie gehörte zu den alteingesessenen Familien Frauenfelds und stellte dem Lande mehrere höhere Beamte, wie Schultheisse, Landschreiber, Stadt- und Landpfleger. Im Süden der Stadt, auf dem sog. Haselberg, besaß sie bedeutende Grundstücke.

Ihr ältester damaliger Vertreter hieß Hans Ulrich und hatte das wichtige Amt eines Landschreibers der Vogtei inne. Er stieg später (1621 — 29) bis zur Würde eines Schultheissen auf. Seine Gattin, Martha Franziska Stucki von Zürich, eine eifrige Konvertitin, blieb kinderlos. Dieser Umstand mochte dazu beigetragen haben, daß sie mit ihrem Gatten übereinkam, von ihrem Vermögen einen recht guten Gebrauch zu machen, es möglichst für gute, vor allem religiöse Zwecke zu gebrauchen. Und weil unter den Katholiken Frauenfelds öfters von der Gründung eines Kapuzinerklosters im Thurgau die Rede war, so dachte das edelgesinnte Paar daran, für ein solches Werk sich tatkräftig einzusetzen. Mit Erlaubnis der übrigen Glieder der Locherschen Familie schenkte Hans Ulrich einen Teil seines Gutes auf dem Haselberg zum Bau eines Kapuzinerklosters. Der damalige Landvogt Sebastian Bühler aus Schwyz (1594 — 1596), ein Katholik, wird diese

⁴ Dr. Scheiwiler in der Zeitschrift für schweiz. Kirchengesch. 10. Jahrg. (1916) S. 241 ff.

⁵ P. Siegfried Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Wil. 1927 S. 2.



Der Klosterstifter Locher-Stucki, Schultheiß

Schenkungen nur befürwortet haben. Auch bei den übrigen katholischen Familien der Stadt fand der Plan ohne Zweifel freudige Aufnahme.

2. Klosterbau

Der Plan zum Bau des Klosters wurde den VIII regierenden Orten vorgelegt mit der Bitte um Genehmigung. Nichts war den katholischen Orten willkommener als dieses Bittgesuch; denn es kam ihnen lang gehegten Wünschen entgegen, den Katholiken im Thurgau kräftig unter die Arme zu greifen. So gaben sie freudig am 30. Sept. 1594 ihre Zustimmung, weil sie von dem neuen Kapuzinerkloster für die katholische Religion großen Nutzen erwarteten⁶.

⁹ EA V. 1. S. 1378, Nr. 270, e. und 279, c. Art. 495 und 497.

Doch auf großen Widerstand stieß der Plan beim evangelischen Konfessionsteil in Frauenfeld und selbst bei einigen Katholiken, die deswegen „die Nasen rümpften“. Diese Unzufriedenen steckten sich hinter Zürich, welches verlangte, daß die Angelegenheit vor die Tagsatzung gebracht und der Bau einstweilen sistiert werde. Die katholischen Orte wiesen jedoch bestimmt den Vorschlag ab: sie hätten keinen Grund, den Bau zu verhindern; denn Landschreiber Locher lasse ihn auf eigene Kosten aufführen; übrigens sei in neuester Zeit zu Baden ein gleicher Bau ohne jeden Widerspruch erstellt worden; endlich habe das Kloster Münsterlingen für die Evangelischen in Scherzingen auch eine Kirche gebaut, ohne daß jemand dagegen Einsprache erhoben habe⁷.

Endlich am 17. Mai 1595 gab Zürich seine Zustimmung, aber nur unter der Bedingung, daß die katholischen Orte den Evangelischen im Thurgau auch Kirchenbauten gestatteten. Die V katholischen Orte erteilten nun dem Landschreiber den Auftrag, mit dem Bau zu beginnen, ermahnten ihn aber zur Behutsamkeit. An den Landvogt erging der Befehl, allfälligen Störungen zu begegnen⁸.

So konnte nun das Werk in Angriff genommen werden. Die Erlaubnis des Ordensgenerals lag schon seit dem 12. April 1595 vor⁹. Es kam dann der langersehnte Tag, wo der Grundstein zum Kloster gelegt wurde: es war der 12. Juni 1595. Doch auch jetzt ruhten die Gegner nicht; sie begegneten nicht nur den inzwischen angekommenen Kapuzinern mit Spott und Feindseligkeiten, sondern griffen den Bau selbst an. Unter dem Schutz der Dunkelheit zerstörten sie, was des Tags zuvor aufgebaut worden war. So sah man sich gezwungen, des Nachts bewaffnete Wachen aufzustellen, um solchen Bübereien das Handwerk zu verderben¹⁰. Es wiederholte sich somit im kleinen die biblische Szene beim Wiederaufbau Jerusalems: die Bauleute arbeiteten mit der Kelle in einer Hand, und in der andern führten sie das Schwert. Im Jahre 1596 stand der Bau, mit Ziegelsteinen ausgeführt, vollendet da: das achte Kloster der schweizerischen Kapuzinerprovinz¹¹.

Nachdem das Werk glücklich unter Dach gebracht ist, gedenken wir in Dankbarkeit aller jener, die mutig und gebefreudig die Hand zum Bau geboten. Als ersten Namen tragen wir Landschreiber Locher in das goldene Buch der Wohltäter. Er hatte nicht nur hochherzig die meisten Kosten auf sich genommen, sondern auch das ganze

⁷ K. Kuhn, Thurgovia Sacra II., Geschichte der thurgauischen Klöster (Frauenfeld 1879).

⁸ Kuhn II. 142 Nachtrag. — ⁹ PA 7 E 1 — ¹⁰ Chr. Prov. 34.

¹¹ PA. 7 E 4. — In den Provinzannalen (F. G. I. 1909—1910) 94 heißt es zwar, das Kloster sei im gleichen Jahr vollendet worden.

Ansehen seiner Person eingesetzt, um allen Schwierigkeiten zu trotzen und das Ziel zu erreichen. Er empfing darum mit Recht von höchster Seite für seine mutige Tat Dank und Anerkennung. Der päpstliche Nuntius Paravicini beglückwünschte ihn mit lobenden Worten für das Unternehmen, das Gott zur Ehre und der Kirche zum Segen gereiche. Er tröstete ihn; denn der Stifter bekam von den andersdenkenden Mitbürgern schwer zu fühlen, die Klostergründung veranlaßt und befördert zu haben¹². Selbst Papst Clemens VIII. bewies dem Klosterstifter seine Gewogenheit, stellte ihm einen Adelsbrief aus und erlaubte ihm neben dem eigenen auch das päpstliche Wappen zu führen und Adel und Wappen auf seinen Neffen und dessen Nachkommen zu vererben¹³. Das Bild des Klostergründers findet sich auf dem Gemälde des Hochaltars des Kapuzinerklosters; dort kniet er zu Füßen des Kreuzes, Blick und Hand fromm erhoben.

Auch andere Familien, ja das ganze treue katholische Volk steuerten das Ihrige bei, um den Söhnen des hl. Franziskus in ihrer Mitte eine Heimstatt bereitzustellen. Dasselbe taten die V katholischen Orte; sie beschlossen, daß ein jeder Ort je 100 Gulden zum Klosterbau beitragen solle¹⁴. An Freiburg und Solothurn stellten sie den Antrag, Ehrenwappen für das Kapuzinerkloster Frauenfeld zu stiften¹⁵.

Wann das neue Kloster bezogen wurde, ist ungewiß. Tatsache aber ist, daß der heiligmäßige P. Andreas Meier von Sursee im Herbst 1595 als erster Guardian des neuen Klosters waltete¹⁶.

Am 5. April 1598, dem zweiten Sonntag nach Ostern, fand durch Weihbischof von Konstanz, Balthasar Wuhrer, Titularerzbischof von Ascalon, die Konsekration der Klosterkirche unter dem Titel der heiligsten Dreifaltigkeit statt. Dabei wurde auch der Hochaltar zu Ehren desselben hohen Geheimnisses, sowie zu Ehren der Himmelfahrt Mariä, der hl. Bonaventura, Antonius von Padua und Ludwig von Toulouse geweiht. Eingeschlossen wurden in diesen Altar Reliquien vom hl. Martyrer Mauritius, vom hl. Bekenner Beat und von der hl. Ursula, Jungfrau und Martyrin. Die Weihe des Altars der Seitenkapelle geschah zu Ehren des hl. Franziskus von Assisi, des hl. Bischof Ulrich, der hl. Elisabeth, Martha und Klara. In diesen Altar wurden Reliquien vom hl. Apostel Bartholomäus, vom hl. Pan-

¹² J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus (Frauenfeld 1886) II. 481.

¹³ PA. 7 E 4.

¹⁴ EA V. I. S. 1378, Art. 497. — ¹⁵ EA V. I. S. 1378, Nr. 296, s. Art. 498. — Über die schweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkung vom 15.—17. Jahrhundert, siehe Dr. Hermann Meyer in der Schrift mit gen. Titel, Frauenfeld 1884.

¹⁶ Provinzannalen in F. G. I. 1909—10.



Wappen des Klosterstifters

kratius und der hl. Jungfrau und Martyrin Christina gelegt. Als Tag des jährlichen Kirchweihfestes galt der jeweilige zweite Sonntag nach Ostern¹⁷.

„Nun erklangen tagtäglich im Chore die tiefsinnigen Psalmodien und gottfrohen Hymnen der Mönche während 250 Jahren¹⁸.“

3. Umbauten

Erst vierzig Jahre hatte das Kloster seinem Zwecke gedient, und schon wurden Stimmen laut, die nach einem Neubau riefen. Denn immer häufiger wurden die Patres für die Pastoration beansprucht. Darum riefen innerhalb und außerhalb des Klosters die Stimmen

¹⁷ PA 7 E 4, — ¹⁸ A. Lötscher, Gedenkschrift S. 26.

immer kühner: mehr Patres her! Die notwendige Folge dieser Forderung war eine Vergrößerung des Klosters. Zudem machte es schon einen gar auffälligen Eindruck. Der Bau war damals teils in drängender Eile, teils mit störendem Unterbruch ausgeführt worden. Dem allgemeinen Drängen konnten die Provinzobern nicht mehr widerstehen und beschlossen die Erweiterung des Klosters.

Im Jahre 1641 lag der Bauplan, von ihnen begutachtet und unterfertigt, vor. Als Baumeister unterzeichnete Br. Samuel v. Sissach¹⁹.

In Bälde meldeten sich aus dem Volke wieder Gönner und Wohltäter. Zu ihnen gehörten vor allem die vom ersten Klosterbau her bekannten Familien Locher und von Rüpplin. Erstere Familie schenkte auch diesmal von ihrem Grund und Boden auf dem Haselberg soviel Land, daß die Klostermauer um die Hälfte erweitert werden konnte. Nur den Ertrag des Bodens innert der Mauer behielt sie sich vor²⁰. Ein hochherziger Gönner des zweiten Baues erstand im edlen Herrn Jodokus Mundprat von Spiegelberg, gebürtig aus Konstanz, der zum Bau 5000 rheinische Gulden vermachte. Sein Familienwappen wurde zum dankbaren Andenken oben an der Treppe, die vom Kreuzgang in den Garten führt, angebracht. Zu Aufsehern und Zahlmeistern beim Klosterbau waren die Herren Landschreiber Franz von Reding und Schultheiß Johann Melchior Locher bestimmt. Baumeister von seiten des Ordens war P. Theobald Hofer von Luzern, der dieses Amt auch bei mehreren andern Klosterbauten versah²¹.

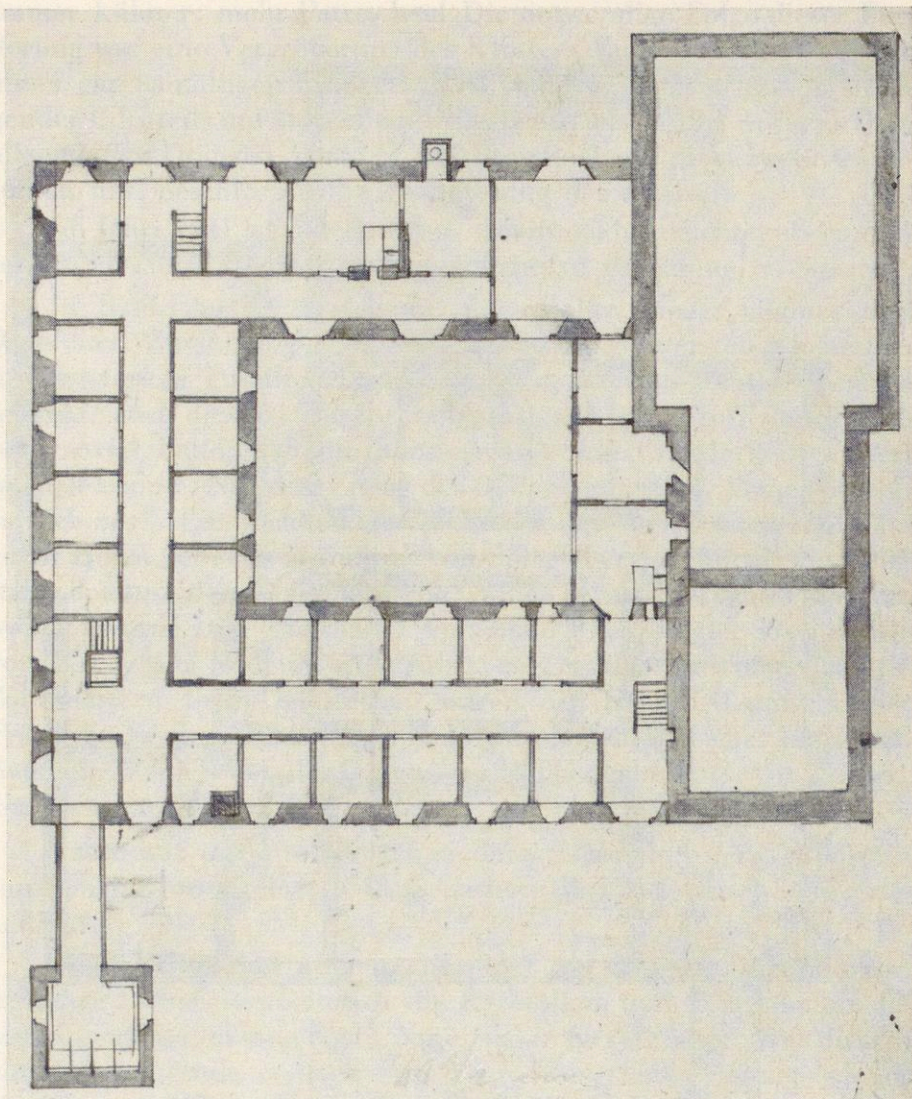
Kaum war das alte Kloster niedergerissen und der Grundstein zum neuen Kloster gelegt, 1642, so machten die Protestanten Schwierigkeiten.

Diese Reibereien gingen aus einer alten Rechtsfrage hervor. Im Jahre 1536 hatten nämlich die Katholiken und Protestanten die gemeinsame Benutzung der St. Nikolauskirche vereinbart. Aus diesem Simultanverhältnis ergaben sich aber zwangsläufig immer wieder Meinungsverschiedenheiten und Mißhelligkeiten. Deswegen kamen die beiden Parteien im Jahre 1611 überein, aus den gemeinsamen Kirchengütern für den evangelischen Konfessionsteil eine eigene Kirche zu erbauen. Die Katholiken hatten jedoch später Bedenken, da ihre Kirchengüter so zu unkatholischen Zwecken verwendet würden und versagten darum zum Bau der reformierten Kirche ihre Mithilfe.

¹⁹ Provinzial war damals der hochverdiente P. Matthias Herbstheim von Reichenau, der sechsmal dieses Amt bekleidete. — Br. Samuel war eingetreten 1608, war viele Jahre (1616—51) Fabricerius, d. h. er hatte im Namen der Provinz den Bau zu leiten. Er starb 12. März 1657 in Sulz (Elsaß).

²⁰ Caspar Lang, Historisch-Theologischer Grundriß (Einsiedeln 1692) I., 1074.

²¹ PA 7 P 4.



Plan des Dormitoriums

Als dann die Protestanten 1641 Mittel sammelten, um auf eigene Rechnung die Kirche zu bauen, arbeiteten einzelne Gegner dahin, daß ihnen der Bau der Kirche an der Stelle des durch Junker Wehrli in Greifenberg angekauften Hauses von den V katholischen Orten untersagt wurde. Hierauf kauften die Protestanten das anstoßende Haus und führten bereits Baumaterialien zum Platz. Jetzt wurde ihnen von den katholischen Orten sogar verboten, im Innern der Stadt eine Kirche zu bauen. Da griff der protestantische Ort Zürich ein und verlangte, daß die Fortsetzung des Klosterbaues zu unter-

bleiben habe, wenn den Protestanten für Frauenfeld ein Kirchenbau in der Stadt nicht erlaubt würde. Die Angelegenheit kam an die übrigen regierenden Orte; diese entschieden, die Protestanten dürften keine Baumaterialien mehr für ihre Kirche zurüsten, es müsse aber auch der Klosterbau sistiert werden.

So blieb es bis zum 31. Juli 1643, wo ein Vergleich zustande kam; darnach wurde sowohl die Fortsetzung des Klosterbaues, als auch der Bau der protestantischen Kirche gestattet²².

Nun schritt der Klosterbau rasch voran. Im Jahre 1645 war er vollendet. In der Zeit vom Abbruch des alten bis zur Vollendung des neuen Klosters nahmen die Kapuziner in einem nahe gelegenen Hause, zum „Engel“ genannt, Wohnung²³.

Das neuerstandene Kloster durfte bald einer ehrenvollen Versammlung seine Tore öffnen: dem Provinzkapitel, das vom 24. bis 30. April daselbst tagte. Als Provinzoberer wurde P. Matthias Herbstheim gewählt, also derselbe, der vor sieben Jahren den Neubau befürwortet und befördert hatte²⁴.

Dem Kapitel wurde vom Stande Luzern im Namen der katholischen Orte ein wichtiges Bittgesuch unterbreitet. Es eröffnet zuerst, wie im Sargansergebiet freudige Bereitwilligkeit herrsche, den Kapuzinern ein Kloster zu bauen und bittet darum die versammelten Väter, sogleich über die Annahme die Verhandlung aufzunehmen. Das Kapitel zögerte mit der Zusage, weil zuvor der Sachverhalt genauer überprüft werden mußte²⁵.

4. Kirchenrenovation

Unter dem Guardianat von P. Kosmas Schumacher aus Luzern (1697—1700) wurden am Kloster verschiedene Reparaturen ausgeführt, so im Kreuzgang, im Dormitorium, Refektorium, Fremdenzimmer, Wasch- und Holzhaus, an der Brunnen- und Wasserleitung²⁶. Beim Neubau des Klosters blieb die Kirche unverändert, darum hielt man jetzt eine umfangreiche Kirchenrenovation für notwendig. Dabei wurde der bisherige Altar der Seitenkapelle entfernt und vom Pfarrer Wilhelm Pfyffer in Aadorf um 30 Gulden angekauft²⁷. Die Seitenkapelle wandelte man in eine Totenkapelle um. In der Kirche wurden zwei Seitenaltäre errichtet, die der Weihbischof von Konstanz, Fer-

²² Pupikofer II. 623; EA V. 2. S. 1600—1605, Art. 503—529.

²³ PA 7 E 4. — ²⁴ P. Sebastian von Altdorf erster Definitor, P. Ludwig von Luzern zweiter Definitor, P. Karl von Freiburg i. Br. dritter Definitor, P. Bonagratia von Habsheim vierter Definitor. — Weitere Verhandlungen von Bedeutung fanden nicht statt.

²⁵ PA Bd. 133, 275; — ²⁶ PA 7 E 16. — ²⁷ PA 7 E 17.

dinand Geist, am 4. November einweihte, und zwar den Altar auf der rechten Seite zu Ehren der Geburt der allerseligsten Jungfrau, der hl. Joseph, Felix, Maria Magdalena und Franziska; den Altar auf der linken Seite zu Ehren der hl. Antonius von Padua, Sebastian, Karl Borromäus, Christophorus, Kosmas und Damian, Klara, Theresia und Viktoria. In beide Altäre wurden Reliquien der hl. Pistoratus, Pankratius und Maxima eingeschlossen. Gemälde für die Altäre schenkten Landammann Josef Ignaz von Rüpplin und Anton Sebastian von Reding, Herr zu Pflanzberg und Emmishofen²⁸. Einer Renovation unterzog man auch die Kirchenstühle, die Kirchenfenster und das kleine Vordächlein vor der Kirche²⁹.

²⁶ und ²⁷ PA 7 E 16.

²⁸ PA 7 E 4. — ²⁹ Verbesserungen im Kloster fanden auch statt unter den Guardianen Benjamin Pleyer von Solothurn (1762—1765) und P. Bonifatius Zink von Flums (1770—1773), und zwar hauptsächlich in Sachen des Klosterbrunnens und der Wasserleitung. PA 7 E 25.

II. Wirken

1. Pastorelle Aushilfe

Der hl. Ordensstifter Franziskus sandte seine geistlichen Söhne aus, damit sie den Seelsorgern durch Predigt und Sakramentenspendung helfen, den Weinberg des Herrn zu bebauen. Diese priesterliche Unterstützung war im 16. Jahrhundert nicht nur eine willkommene, sondern vielerorts geradezu eine notwendige Hilfe. Denn die Geschichte meldet, wie der Klerus von damals nicht überall auf der Höhe seines Berufes stand.

Es war vor allem *Frauenfeld*, wo die neuangekommenen Kapuziner ihre hohe Sendung erfüllten. Sogleich nach der Ankunft begannen sie mit apostolischem Freimut das Wort Gottes zu verkünden. Sie taten es mit aller Hingabe und reichem Erfolge. Der Eifer für die gute Sache mochte aber den einen und andern Prediger verleitet haben, jenes Maß von Klugheit außer acht zu lassen, die alle Zeit- und Ortsverhältnisse weise berücksichtigt und alles sorglich meidet, was Andersdenkende unnötigerweise verletzt oder sogar herausfordert. Zudem herrschte bei vielen gegen die fremden Prediger im vornherein Mißtrauen und geradezu Abneigung. So stieß die erste Predigtstätigkeit der Kapuziner in Frauenfeld auf nicht geringe Widerstände und Mißverständnisse.

Diese Stimmung der Unzufriedenheit und des Widerwillens kam in den Verleumdungen und Verlästerungen, denen die Kapuziner sattsam ausgesetzt waren, zum Ausdruck. Und wie oft wurden sie bei der weltlichen Obrigkeit, besonders beim Stande Zürich, als Friedensstörer angeklagt und angeschwärzt. So wurde z. B. P. Cyprian¹ auf das Drängen der Neugläubigen von Frauenfeld abberufen. Eine Folge dieser Anklagen war es auch, daß die V katholischen Orte am 5. September 1596 den Kapuzinern in Frauenfeld und Baden die Mahnung erteilten, mit ihren Predigten den Landfrieden nicht zu stören.²

Die Verleumdungen gingen weiter. Als einmal ein Pater bei einem gewissen Fräulein Peier den Teufel beschworen hatte (vielleicht nur gesegnet), beschuldigten die Neugläubigen die Kapuziner der Hexen- und Teufelsdienerei. Sie nannten dieses Werk der Nächstenliebe ein vorsätzliches und verabredetes „Gaukelspiel“.³

¹ P. Cyprian von Lothringen, der Ende 1595 in Baden und von 1597—1599 Guardian in Rheinfelden war. † 1616 in Konstanz. (F. G. 10 [1922] 40.) — Pupikofer nennt diesen Pater in seiner Geschichte der Stadt Frauenfeld (Frauenfeld 1871) S. 221 „einen ungestümen Prediger“.

² E. A. V 1. S. 418, Nr. 312, c. — ³ Pupikofer II. 482.

Wegen solcher Angriffe hatten die Kapuziner in Frauenfeld des öftern Grund, sich bei der weltlichen Behörde zu beklagen. So wurde der Landvogt zu Frauenfeld angewiesen, Sebastian Bachmann zu Kyburg wegen Scheltungen der Kapuziner und wegen Lästerung der katholischen Religion zu verhaften.⁴ Im Jahre 1602 (17. März) wurde von der Tagsatzung zu Baden ein gewisser Jakob Tuschschmid ob seiner Äußerungen gegen den Landfrieden und gegen das Kapuzinerkloster in Frauenfeld mit drei Tagen Gefängnis, Geldbuße und Wiederruf bestraft⁵. An derselben Tagsatzung läßt der Provinzial der Kapuziner erklären, er habe die Klagen gegen den P. Sebastian in Frauenfeld genau untersucht und als grundlos erfunden⁶. Dabei beschwert er sich auch über den häufigen Trotz, mit dem man den Kapuzinern in Zürich, den gemeinen Vogteien und namentlich in Baden begegne. Er bittet sodann, man möge doch die Kapuziner einmal in Ruhe lassen⁷. Am 13. Mai des gleichen Jahres klagen die Kapuziner bei der Konferenz der den Thurgau regierenden VII Orte wegen der Beleidigungen und Mißhandlungen, die sie im zürcherischen Dorfe Truttikon haben erfahren müssen⁸. Auch im Jahre 1610 hielten die V katholischen Orte bei ihrer besonderen Konferenz zu Frauenfeld am 9. Juni Beratungen über Maßnahmen zum Schutze der Kapuziner in Frauenfeld. Hiebei sprachen sie dem P. Guardian zu Frauenfeld, dem P. Seraphin von Altstätten⁹ ihren Dank aus für seine im Namen des P. Provinzials unternommene „Erinnerung“ und boten ihm für alle kommende Fälle Schutz und „Aufsehen“ an¹⁰.

Als im Jahre 1629 im Thurgau eine pestartige Krankheit herrschte, gelobten die Katholiken Frauenfelds am Wege zum Kloster, der Murg entlang, Bildstöcke oder Kreuze mit Ziertafeln zu Ehren der „sieben Fußfälle Jesu“ zu erstellen.¹¹ Zürich wollte dies jedoch nicht zugeben. Es stützte sich auf die Einsprache der Protestanten in Frauenfeld, namentlich des Müllers Hans Ulrich Tömmeli. Als nämlich am Pfade, der durch sein Land führte, eines der Kreuze errichtet wurde, erklärte er, dieser Weg sei kein öffentlicher, sondern gehöre ihm. Die Gesandten von Zürich und Bern untersuchten am 25. und 26. April 1630 die Angelegenheit und mußten zugestehen, daß nebst dem schon errichteten Kreuze noch drei auf diesem Gute

⁴ EA V. 1. S. 1543, d. (von 15. Juni 1600) — ⁵ EA. V. 1. S. 1359, Nr. 464, f. Art. 336.

⁶ u. ⁷ EA V. 1. S. 1378, Nr. 460, f., Art. 500. — ⁸ EA V. 1. S. 1378., Nr. 464, i. Art. 501.

⁹ Chr. Pr. 136—138. — ¹⁰ EA. V. 1. S. 1367, Nr. 733 b—h, Art. 412.

¹¹ Die Andacht von den sieben Fußfällen Jesu ist eine Andacht zum Leiden Jesu, die in unsern Gegenden vor der Kreuzwegandacht Brauch war und in manchen deutschen Gegenden heute noch eifrig gepflegt wird. Kuhn I. 150, P. Anastasius Bürgler O. Cap., Die Franziskusorden in der Schweiz (Schwyz 1926) S. 54; K. A. Knellers SJ., Geschichte der Kreuzwegandacht (Freib. i. Br. 1908) S. 71, 83, 95.

errichtet werden dürften. Sechs der errichteten Kreuze wurden von bestimmten Familien, die ihre Wappen darauf anbringen ließen, unterhalten, dasjenige beim Kloster betreuten die Kapuziner¹².

Mehrere Jahre später, noch 1641, beschwerte sich P. Gaudentius Guardian in Frauenfeld, bei den katholischen Gesandten, weil Zürich eine Untersuchung über eine Predigt anordnete, die er bei der Taufe einer bekehrten Jüdin gehalten; darin habe er doch nichts gegen den Landfrieden vorgebracht, im Gegenteil, die Katholiken hätten von den Nichtkatholiken viel zu leiden, so daß schon viele dem angestammten Glauben abtrünnig geworden seien; ferner trete Zürich im Thurgau so auf, als ob es hier allein regiere. Sodann erhob derselbe Pater Klage gegen einen Prädikanten Steiner in Märstetten; dieser habe in einer Wirtschaft eine gemalte Scheibe anbringen lassen, wodurch die katholische Religion und besonders der Kapuzinerorden verspottet werde. Deswegen wurde dem Landvogt und dem Landschreiber der Auftrag erteilt, ein wachsames Auge zu haben; wenn etwas vorfalle, wobei sie selber nicht einschreiten können, sollen sie gleich an ihre Herren und Obern berichten.¹³

Diese Anstände dürfen aber nicht den Eindruck erwecken, als ob die ganze Tätigkeit der Kapuziner in Kampf und Abwehr aufgegangen. Mitnichten! Sie waren nur die Begleiterscheinungen. Daneben konnten die Patres in Frauenfeld eine reiche Predigt-tätigkeit entfalten, oder, wie die Annalen sich schlicht und schön ausdrücken: Die Ordensmänner ertrugen alles Ungemach mit Geduld und wirkten für die Erhaltung des Glaubens und die Rettung der Verirrten mit großem Erfolge.“ Brüderlich teilten sie sich mit dem Stadtpfarrer in die Kanzeltätigkeit, indem sie alle Sonn- und Feiertage abwechselungsweise mit ihm predigten. In der Fastenzeit bestiegen sie zudem noch zweimal in der Woche die Kanzel.¹⁴

Eine stille, aber gnadenvolle Aufgabe oblag den Kapuzinern in der seelsorglichen Betreuung der *Gefangenen* und dem Beistand der zum Tode verurteilten Verbrecher. Ihr Einfluß war so groß, daß ihnen erlaubt wurde, bei den Landgerichten als Ratgeber der Gefangenen aufzutreten. Dagegen erhoben die Gesandten von Zürich an der Konferenz in Frauenfeld 1609 Einsprache. Auch beschuldigten sie die Kapuziner, daß, „wenn malefizische Personen der evangelischen Religion zur Richtstätte geführt werden und auf Zusprache

¹² In der Provinz-Chronik von P. Pius Meyer O. Cap., wird auf S. 158 von einem Überfallsplan der Zürcher Protestanten auf das Kapuzinerkloster in Frauenfeld berichtet, der im Sept. 1633 hätte zur Ausführung gelangen sollen. PA Bd. 133, 59.

¹³ Chr. Prov. 159; EA. V. 2 S. 1576 Nr. 953 iii, Art. 345. — ¹⁴ PA 132, 157.

der Kapuziner zur katholischen Religion sich bekennen, freigelassen, die nicht Abfallenden aber hingerichtet werden“. Der Landvogt wies diese Anschuldigung als unbegründet zurück. Die Konferenz entschied jedoch, daß von nun an die Kapuziner nicht mehr als Ratgeber vor Gericht erscheinen dürften¹⁵.

Alljährlich pflegten die Frauenfelder eine Wallfahrt zum Heiligtum in Einsiedeln. An dieser beschwerlichen Bußfahrt nahmen jedesmal zwei Kapuziner teil. In Frauenfeld war am Tage des Aufbruches morgens 3 Uhr eine heilige Messe. In Rapperswil wurde übernachtet und am folgenden Tage war der Einzug in Einsiedeln. Am dritten Tag fand feierlicher Gottesdienst statt. Am Nachmittag wurde der Rückweg über den Etzel nach Rapperswil angetreten, wo die Wallfahrer wiederum Nachtquartier bezogen¹⁶.

Eine schwere, jedoch segensreiche Aufgabe der Kapuziner war der *Unterricht der Konvertiten*, d. h. jener Andersgläubigen, die zur katholischen Kirche zurückzukehren wünschten. Unsere Patres in Frauenfeld erlebten die Freude, eine beträchtliche Zahl in den Schoß der Kirche aufzunehmen. Wohl die reichste Ernte war ihnen in den ersten Jahrzehnten ihres Wirkens in Frauenfeld beschieden. Leider fehlen aus dieser Zeit nähere Angaben. Erst 1669 wurde ein Verzeichnis der Konvertiten angelegt, das leider mit dem Jahre 1776 abbricht. Es nennt 219 Neubekehrte mit Namen, Geschlecht, Herkunft und Zeit des Übertrittes; bisweilen werden auch Alter und Stand namhaft gemacht. Die Zahl aber ist noch höher anzusetzen, weil bei etlichen Namen noch beigefügt wird, „cum filiis“: er trat mit den Kindern zum katholischen Glauben über. Die meisten Übertritte weisen die Jahre 1669 (14) und 1675 (24) auf. Unter den Konvertiten finden wir die Männer mit der stattlichen Zahl 95 vertreten. Die Übergetretenen stammten aus den verschiedensten Pfarreien, zum Beispiel Frauenfeld, Fischingen, Diessenhofen, Weinfelden, Steckborn, Wängi, Sommerei, Lommis, Pfyn etc. Wir treffen unter den Genannten nicht nur Thurgauer, sondern auch St. Galler, Appenzeller, Berner, Genfer, sogar solche aus Württemberg, Baden und Sachsen¹⁷.

Die Tätigkeit der Kapuziner beschränkte sich nicht nur auf Frauenfeld, sondern erfaßte auch die Pfarreien im weiten Umkreis.

Wohl waren noch längere Zeit nur wenige, regelmäßige Aushilfs-tage festgesetzt. Deswegen findet sich für die meisten Gemeinden in einem Archivverzeichnis (aus dem Jahre 1682) bei den Aushilfs-tagen des öftern die Bemerkung: nihil certi, was besagen will, das

¹⁵ EA. V. B. S. 953 Nr. 709, n. Lötscher, Gedenkschrift, S. 27 ff. — ¹⁶ PA Bd. 79.

¹⁷ PA Bd. 144 S. 120—124; Bd. 145 S. 99.

Kloster müsse in der betreffenden Gemeinde nicht regelmäßig, auf Grund einer Vereinbarung, aushelfen, sondern es schicke Aushilfe, wenn darum gebeten werde, z. B. nach Aadorf, Gündelhart, Hüttwilen, Pfyn und Wängi. Später wurden die Aushilfstage mit den einzelnen Pfarreien vertraglich geregelt. Ein solches Verzeichnis stammt aus den Jahren 1805 auf 1808, wahrscheinlich vom damaligen Guardian, P. Anizet Danioth von Andermatt, zusammengestellt.

Laßt uns nun rasch die Wanderprediger einmal auf ihren apostolischen Wegen begleiten und anhand der spärlichen Berichte ihr Wirken beobachten.

Große Verdienste erwarb sich das Kapuzinerkloster um *Aadorf*. Hier besaß das naheliegende Zisterzienserinnenkloster Tänikon¹⁸ verschiedene Lehenshöfe, die zumeist von katholischen Familien bewirtschaftet wurden. Den Gottesdienst mußten diese Pächter in der Klosterkirche Tänikon besuchen. Von 1623—1639 stand dem Kloster Tänikon, das die Gerichtsbarkeit über die Gemeinden Ettenhausen, Guntershausen und Aadorf innehatte, Magdalena Hoppler von Langenhard als Äbtissin vor¹⁹. Auf ihre Veranlassung erschienen am 18. Juli 1626 bei der eidgenössischen Jahresrechnung in Baden Abgeordnete der Katholiken in Aadorf, die im Namen von 16 katholischen Haushaltungen um die Wiedereinführung eines eigenen katholischen Gottesdienstes in ihrer früheren Kirche zu Aadorf baten. Die Stadt Zürich, die seit der Aufhebung des Klosters Rüti (Zürich) im Jahre 1525 das Kollaturrecht der Gemeinde Aadorf besaß, wehrte sich energisch dagegen. Doch die Äbtissin ruhte nicht in ihren Bemühungen, den Katholiken in Aadorf zu einem eigenen Gottesdienst zu verhelfen.

Als am 22. August 1627 in Frauenfeld eine Tagsatzung gehalten wurde, nahmen daran die Gesandten, alle stimmfähigen Katholiken Aadorfs mit ihrem Gerichtsherrn Benedikt Harder von Wittenwil, dem Berater der Äbtissin, teil. Nach viertägigen Unterhandlungen (vom Montag den 22. bis Donnerstag den 24. August) gab Zürich endlich die Bewilligung zum katholischen Gottesdienst in Aadorf. Die Katholiken entschlossen sich, schon am folgenden Sonntag, den 27. August, damit zu beginnen. In Eile brachte man vom Kloster Tänikon alles zum Gottesdienst Notwendige nach Aadorf und setzte in der dortigen Kirche einen Altar ein. Am 27. August 1629 wurde

¹⁸ Kuhn II., 11. — ¹⁹ Die Hoppler waren ein aus Winterthur stammendes Adelsgeschlecht. Die Äbtissin wurde am 31. März 1570 zu Muri, Kt. Aargau, geboren; Professe in Tänikon 1584, als Äbtissin gewählt 1623, resignierte 1639, starb 2. Februar 1645. Sie wird als eine ernste, sparsame, glaubenseifrige und tatkräftige gepriesen. Rahn·Nater, Das ehemalige Frauenkloster Tänikon, Zürich, 1906, S. 207—09.

dann der erste Gottesdienst gehalten, und zwar durch den Guardian des Kapuzinerklosters Frauenfeld, P. Pius Kastelmaur in Feldkirch²⁰. Am Gottesdienst beteiligten sich außer den Katholiken Aadorfs auch die Gesandten der V katholischen Orte, der thurgauische Landvogt, Brandenburg von Zug (1626—1628), der Abt von Fischingen, die Äbtissin von Tänikon und viele andere hochgestellte Persönlichkeiten.

Es war ein trostvoller Tag, der die Äbtissin und die Katholiken mit Mut und Hoffnung erfüllte.

Am folgenden Weihnachtsfeste aber erlebte der Gottesdienst in Aadorf eine peinliche Störung. Die Protestanten begannen morgens halb sieben Uhr ihren Gottesdienst, nachdem die Katholiken bereits den Mitternachts- und Frühgottesdienst gefeiert hatten. Um neun Uhr wollten die Katholiken den Hauptgottesdienst halten. Nun sollen der P. Guardian von Frauenfeld (P. Pius) und ein Frater Kleriker, nämlich Fr. Paschal Zumbrunnen von Altdorf, um neun Uhr schon vor Vollendung des protestantischen Gottesdienstes Kirche und Sakristei betreten und so den protestantischen Gottesdienst gestört haben. Der Vorfall wurde vom protestantischen Geistlichen sogleich an den Stand Zürich berichtet. Zürich führte darauf in Luzern Klage, weshalb Landvogt Jakob Brandenburg die Sache bei den beiden Parteien untersuchen mußte. Doch stimmten bei der Untersuchung die Aussagen der Parteien nicht überein²¹.

Mit Eifer arbeitete man in der Folge für die Wiedereinführung einer eigenen katholischen Pfarrpfründe. Ein katholischer Geistlicher wurde gesucht und im Januar 1628 in der Person des Jakob Andermatt von Zug (nach der Reformation der erste katholische Pfarrer in Aadorf) auch gefunden. Bis zu seinem Amtsantritt besorgten die Kapuziner von Frauenfeld die Seelsorge²².

In *Mammern* war seit der Reformation bis zum Jahre 1619 kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden. Der Gerichtsherr und Kollator von Mammern, der Abt von St. Gallen, hatte zwar schon in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts versucht, für die katholischen Familien den (katholischen) Gottesdienst wieder einzuführen. Sein Plan wurde jedoch durch den evangelischen Gerichtsherrn Friedrich Thumb, den Besitzer der Güter von Mammern und

²⁰ Geb. 1594, eingetreten in den Orden 1613; starb 1629 im Wallis im Dienst der Pestkranken. Prov. Arch. 91, 109, 135.

²¹ Als erster kath. Pfarrer für Aadorf hatte sich auch ein Bruder der Äbtissin von Tänikon, Hieronymus mit Namen, ein Weltpriester, gemeldet. Er trat aber wegen des reformierten Kollators (Zürich) zurück. — Johann Nater, Geschichte von Aadorf, Frauenfeld 1898, S. 603 f. — ²² Daselbst S. 515.

Neuburg, und durch die zürcherische Regierung durchkreuzt. Erst als der thurgauische Landvogt, Hans Ulrich von Sonnenberg (1618 bis 1620) und die Gesandten der V katholischen Orte im Juni 1619 in Mammern erschienen, erwirkten sie für die Katholiken die Erlaubnis, in der protestantischen Kirche einen Altar zu errichten. Von nun an hatten die Katholiken Mammerns einen eigenen Gottesdienst. Er wurde in den ersten Jahren von den Augustinerchorherren in Öningen (bei Stein am Rhein) abwechselungsweise mit den Kapuzinern in Frauenfeld besorgt. Im Jahre 1630 bekam Mammern einen eigenen katholischen Geistlichen²³. Auch später wünschte man in Mammern die Kapuziner dann und wann zur Aushilfe z.B. am Skapulierfest.

Zu mehrfacher Aushilfe wurden die Kapuziner in Frauenfeld in die *Pfarrei Tobel* gerufen. Hier übte die Komturei des Johannerordens das Kollaturrecht aus²⁴. Die Pfarrseelsorge daselbst besorgten zwei Pfarrvikare. Die Kapuziner mußten gewöhnlich in der Fialkirche Affeltrangen predigen, so am Stephanstag, am Oster- und Pfingstmontag und am Kirchweihfest. In der Pfarrkirche Tobel selber taten sie es, so oft der Pfarrer es wünschte. Am 16. Mai 1730 wurde in der Pfarrei Tobel durch den Großprior Hermann von Beveren der sogenannte monatliche Seelensonntag eingeführt und hiefür der dritte Sonntag des Monats bestimmt. Auf diesen Sonntag mußten in Zukunft zwei Patres aus dem Kapuzinerkloster Frauenfeld zum Beichthören und Predigen nach Tobel gehen. Herberge nahmen sie jeweilen in der Komturei. Von Anfang des 19. Jahrhunderts an kam aber wegen schwacher Besetzung des Klosters nur mehr ein Pater²⁵.

²³ Sulzberger HG., Geschichte der Gegenreformation in der Landgrafschaft Thurgau in „Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, II. Teil (Frauenfeld 1875) 15. Heft, 73/74. — Im Jahre 1620 verkaufte der bisherige Besitzer der Güter von Mammern und Neuburg Friedrich Thumb, dieselben an die 4 Söhne des Klosterstifters Walter von Roll in Altdorf, nämlich Johann Peter, Johann Walter, Johann Ludwig und Karl Emmanuel von Roll. Der älteste von ihnen, Johann Peter, hatte 6 Söhne, von denen 2 Mitglieder der schweizerischen Kapuzinerprovinz waren. Es waren dies die Patres Timotheus († 1659) und Ludwig († 1692). Der Übergang der Besitzungen Mammerns und Neuburgs an die Familie von Roll wird die teilweise Besorgung des Gottesdienstes in Mammern durch die Kapuziner in Frauenfeld wohl mitveranlaßt haben. Siehe Leu Hans Jakob, Allgemeines Helvetisches Eydenössisches oder Schweizerisches Lexicon (Zürich MDCCLIX), XV. Theil 1368.

²⁴ Bis zu ihrer im Jahre 1807 erfolgten Aufhebung.

²⁵ PA 7 E 21. — Der monatliche Seelensonntag wurde in der schweizerischen Kapuzinerprovinz schon vor dem Jahre 1622 eingeführt. Diese Andachtsübung verdankt ihren Ursprung einer Anregung, welche Papst Paul V. im Jahre 1613 für die Stadt Rom machte. Der erste Zweck war, die Gläubigen durch Veranstaltung einer monatlichen Generalkommunion zum öftern Sakramentenempfang anzuhalten. Später kam noch die Übung dazu, den armen Seelen durch Zuwendung der Gnadenfrüchte Hilfe zu verschaffen, weshalb dem Sonntag, an welchem diese Übung vorgenommen wurde, der Name „Seelen-sonntag“ gegeben wurde. Papst Klemens X. gewährte ums Jahr 1670 für die schweizerischen Kapuzinerkirchen und für die anderen Kirchen, in denen Kapuziner der Schweizer-

Leutmerken erhielt durch Kapuziner Aushilfe am Kirchweihfest, am Sonntag nach St. Bartholomäus. Nach *Lommis* kamen zwei Patres für das St. Josefs-Bruderschaftsfest und das Kirchweihfest. *Müllheim* bestellte 5—6mal des Jahres einen Pater für die Predigt, so besonders für das Kirchenfest St. Verena.

In *Homburg*, das den Herren von Klingenberg unterstellt war, mußten die Frauenfelderpatres ebenfalls öfters predigen. In den Jahren 1790—1848 hatten sie daselbst 13 Aushilfen. *Herdern* berief die Patres auf den Ostermontag und aufs Kirchweihfest zum Predigen.

Auch in die st. gallischen Pfarrgemeinden *Kirchberg* und *Gähwil* hatten die Kapuziner des Klosters Frauenfeld zur Aushilfe zu gehen. In Kirchberg halfen sie, wenn der Pfarrer es wünschte, als Beichtväter aus am Freitag vor dem Passionssonntag, als Prediger am Karfreitag und am Dankfest im Sommer²⁶.

Bevor das Kapuzinerkloster Wil gegründet war (1653), erhielt auch das Städtchen *Wil* aus dem Kloster Frauenfeld regelmäßig Aushilfe im Beichtstuhl und auf der Kanzel, und zwar im Advent, in der Fastenzeit und an den höheren Festen des Jahres²⁷.

Ebenso wurden die Patres Kapuziner in verschiedene Klöster des Thurgaus begehrt, z. B. ins Benediktinerstift *Fischingen* und ins Zisterzienserinnenkloster *Tänikon*. Nach Fischingen mußten sie als Prediger auf das Benediktusfest, auf das Sieben-Schmerzen-Fest in der Fastenzeit und auf das St. Iddafest. Als Beichtväter wirkten sie mit Patres aus dem Kapuzinerkloster Wil am Iddabruderschaftsfest im September. Die Zisterzienserinnen von Tänikon verlangten je zwei Patres auf die Feste: Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

Selbst an einige thurgauische Herrschaftssitze wurden die Frauenfelder Kapuziner von Zeit zu Zeit berufen, und zwar entweder als Beichtväter auf einzelne Feste oder zur Teilnahme an Sterbegeächtnissen, so nach dem Schloß Griesenberg bei Leutmerken und auf das Schloß Neuburg bei Mammern, wo die Gebrüder von Roll aus Altdorf Lehensherren waren²⁸.

provinz Aushilfe leisteten, einen den armen Seelen zuwendbaren vollkommenen Ablass. Bischof Franz Konrad von Rodt in Konstanz (1750—1775) ließ diesen Ablass in seiner Diözese verkünden und gestattete, daß in jeder Pfarrei für jeden Monat ein für die Kapuzineraushilfe passender Sonntag bestimmt werde, wenn nur dadurch der Gewinnung der übrigen Ablassse kein Eintrag geschehe. Mehrere Statistiken aus jener Zeit beweisen, daß durch diese Seelen- oder Monatssonntage der Sakramentenempfang bei den Gläubigen einen großen Aufschwung genommen hat.

²⁶ Klosterarchiv Wil, Chr. Prov. I 214.

²⁷ P. Siegfried Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Wil, S. 3.

²⁸ P. A. 7 E 21.

Daß die Kapuziner in Frauenfeld unzählige Male auch als Stellvertreter der Seelsorger Pfarreien betreuten, ist sicher, wenn sich auch sehr wenig darüber aufgezeichnet findet. Außer der Pastoration in Mammern und Aadorf finden wir genauere Aufzeichnungen nur über die vom thurgauischen Kirchenrat 1847 dem Kloster provisorisch übertragenen Pfarr- und Kaplaneipfründen in Homburg²⁹, ferner einige Notizen über Pfarrvikariate in den Gemeinden Gachnang, Müllheim und Dußnang³⁰.

Noch sei erwähnt, das die Pfarrei *Weinfelden* wohl zum Missionskreis des Klosters Frauenfeld gehörte, die Aushilfe aber vom Kapuzinerkloster Konstanz holte. Auch die Pfarreien Rheinau und Dießenhofen, die zuerst vom Kloster Frauenfeld Aushilfe hatten, wurden später vom Kloster Engen (im Badischen) betreut³¹.

Einen Einblick in die reiche Wirksamkeit des Klosters auf dem Gebiete der Seelsorge gewährt uns eine Zusammenstellung aus den letzten Jahren von 1830—1848. Sie folgt:

	Beichten		Predigten	Christenlehren
	An den Seelen- sonntagen	die übrige Zeit		
1830—1833	12000	24000	373	42
1833—1836	3000	243000	404	40
1836—1830	3000	25000	484	40
1839—1843	3200	26000	565	145
1842—1845	3600	28000	655	171
1845—1848	3700	25000	806	203

Die nackten Zahlen beweisen, daß die Tätigkeit, besonders auf der Kanzel, in voller Blüte stand und in steigender Linie begriffen war, als eine gewaltsame Hand diesem Wirken ein jähes Ende bereitete.

Als Söhne des hl. Franziskus war den Patres von Frauenfeld die Pflege des *Dritten Ordens* anvertraut. Dadurch dienten sie auch unmittelbar der Seelsorge; denn im Geiste des Stifters und der Kirche ist und war der Dritte Orden ein vorzügliches Mittel, um eine katholische Gemeinde mit dem Geiste des Evangeliums zu durchdringen. Leider fehlen jegliche Angaben, die über Dasein und Leben des Dritten Ordens im 16. und 17. Jahrhundert Aufschluß geben, was auch sehr begreiflich ist. Lange Zeit nämlich wurde von einer gewissen Seite den Kapuzinern das Recht, Terziaren zu betreuen, streitig gemacht. Erst nachdem päpstliche Erlasse (1704 und 1723) zugunsten der Kapuziner gesprochen, konnten sie sich des Dritten

²⁹ PA 7 E 56. — ³⁰ PA 7 E 56 und Klosterarchiv Wil.

³¹ PA 7 E 4 und Archivverzeichnis v. 1682 pag. 291.

Ordens tatkräftig annehmen. Und tatsächlich beginnt mit dieser Zeit auch das erste Verzeichnis der Terziaren, die unter der Leitung der Kapuziner standen. Der erste Terziar, der am 23. Juni 1723 in Frauenfeld Skapulier und Gürtel des Dritten Ordens empfing, war kein geringerer als der Pfarrer von Frauenfeld selbst, Kammerer Karl Josef Büeler von Schwyz. Das zweite Mitglied war das edle Fräulein Maria Wirtz von Rudenz. Dann folgen noch 21 Eintritte, im ganzen also 23, die sich auf folgende Jahre verteilen: 1723: 2; 1728: 1; 1731: 1; 1732: 2; 1733: 7; 1734: 3; 1735: 4; 1738: 2; 1771: 1. In dieser kleinen Schar finden wir noch drei Priester, nämlich die hochwürdigen Herren Josef Hurter, Kaplan in Frauenfeld, Josef Rogg, Pfarrer in Üslingen und Franz Josef Rogg, Kaplan. Aus der Männerwelt haben wir noch einen ehrenwerten Vertreter in der Person des Rats Herrn Johannes Hurter, Stadtrichters und Spitalverwalters in Frauenfeld³³.

Mit dem Jahre 1771 bricht das Verzeichnis ab und es tritt eine Pause bis 1845 ein. Aus diesem Jahre melden die Annalen nur zwei Aufnahmen. Nennen wir die Namen dieser zwei mutigen Seelen, die am 28. Oktober 1845 Profefß ablegten. Es waren Ursula Reichlin aus dem Württemberg und Johanna Frick aus dem Badischen. Diese zwei Ausländerinnen hatten somit die Ehre, die Reihe jener zu schließen, die im Kapuzinerkloster Profefß ablegten³⁴.

3. Fürbittende Macht.

Damit der apostolischen Arbeit Erfolg beschieden sei, muß sie vom Gebet begleitet sein. Es zieht den göttlichen Segen herab und bereitet die Herzen für die Aufnahme der Gnade. Darum wollte der hl. Franziskus, daß seine Klöster vor allem Stätten des Gebetes und der Tugend seien. Das Kloster Frauenfeld hatte das Glück, in seinen Mauern Ordensmänner zu beherbergen, die durch Gebet und ernstes Tugendstreben wirkten: fürbittende Macht!

Schon der erste Guardian, der das Frauenfelder Kloster leitete, stand im Rufe der Heiligkeit: *P. Andreas Meier von Sursee*. Als er in Mailand studierte, munterte der hl. Karl Borromäus den strebsamen Jüngling auf: „Studiere fleißig, mein Sohn, damit du zu seiner Zeit der Sache Gottes Nutzen zu schaffen vermagst und Gott dem Herrn viele Seelen gewinnst.“ Dieses Ziel hat der Seminarist getreulich angestrebt und erreicht. Ausgezeichnet durch theologisches Wissen, aber noch mehr durch Gebet und Tugend, leistete er Großes

³² PA Bd. 162/1 S. 49. — ³³ PA U 130 S. 289.

³⁴ PA Bd. 162 S. 33.

als Mitbegründer der Schweizerprovinz, als vorbildlicher Oberer, als gotterleuchteter Novizenmeister, als „Retter für die untergehende Religion im Wallis“ wie der Chronist sich ausdrückt. Es war gewiß eine hohe Gunst, daß dieser heiligmäßige Mann, der als erster Oberer dem Kloster Frauenfeld vorstand und für alle Folgezeit durch sein Beispiel hinwies auf die alles vermögende Macht des Gebetes und der Heiligkeit³⁵.

Sein unmittelbarer Nachfolger im Amte, *P. Seraphin von Altstätten*, wurde nicht weniger als ein Mann tiefster Frömmigkeit und aller Tugenden gepriesen. Ja selbst die Gabe der Weissagung leuchtete an ihm. Seine Waffe, auf die er sein ganzes Vertrauen setzte, und womit er auch alles erreichte, war seine zarteste Verehrung der seligsten Jungfrau.

Wie meisterhaft er es verstand, die Zuhörer zu gewinnen, bewies er gerade als Guardian von Frauenfeld. Denn 1600 hielt er die Fastenpredigten in Feldkirch, und mit solchem Beifalle, daß Stadtmann und Rat am 8. April ein Dankschreiben an den Provinzial richteten; ja, sie ersuchten ihn flehend um die Gründung eines Kapuzinerklosters³⁶ (was 1602 tatsächlich erfolgte).

Zweimal waltete er seines Amtes als Guardian von Frauenfeld (1597—1600; 1609—1612). Unter seinem zweiten Guardianate wurde die Schweiz von der Pest schwer heimgesucht. Im Thurgau allein beliefen sich die Todesfälle auf 33000. Von der Klosterfamilie raffte die Seuche zwei hoffnungsvolle Mitglieder weg: den Kleriker Dionys Müller von Freiburg i. Br. (20. Sept. 1611) und P. Simon Spiegelin von Markdorf im Badischen (30. Nov. 1611). Sie hatten den Todeskeim in der Pflege der Pestkranken geholt³⁷. Gut, daß ein heiliger Oberer die heimgesuchte Familie mit seinem felsenfesten Vertrauen durch diese Tage der Trübsal führte!

Er starb in Luzern, am Gnadenorte Unserer Lieben Frau vom Wesemlin in der Heiligen Nacht, während die Wandlungsglocken in die Stille hallten³⁸.

Auch den vierten Guardian des Klösterleins begleitet überall hin der Ruf der Heiligkeit: es war *P. Bonaventura Glarner*. Er entstammte einer Patrizierfamilie in Altdorf. Die Zeitgenossen verehrten ihn als einen Priester hoher Wissenschaft und des innerlichen Lebens, als einen Lieblingsjünger der echt franziskanischen Tugenden der Demut und Armut. Im Pestjahr 1611 wurde er der Apostel von Konstanz: pflegte die Kranken, tröstete die Sterbenden und begrub

³⁵ PA 117, 276. — ³⁶ P. Rom. Stock, Hist. Prov. Ant. Aust., S. 224; P. Agapit, Geschichte der Tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz, 2. Bd. S. 73—75.

³⁷ P. A. 117, 276. — ³⁸ Chr. Prov. 37, 41, 50, 77, 136.

die Toten. Als er 1634 in Stans gestorben war, strömte das Volk in Scharen an seine Bahre, um irgend ein Andenken an den heiligen Greis zu erwischen. Selbst an seinem Grabe suchte und fand man Hilfe³⁸.

So hat Br. Rufin, ein Zeitgenosse des P. Bonaventura Recht, wenn er von ihm schreibt: „Nachdem er seinen Lauf vollendet hatte, hat er einen großen Namen der Heiligkeit hinterlassen“³⁹.

Es strahlte in der Reihe der Guardiane noch eine ehrwürdige Gestalt im Glanze der Heiligkeit: *P. Michael Angelus Meyer*. Wo er hinkam, schenkte ihm das Volk Verehrung und Vertrauen wie einem Heiligen; war er doch mit der Gabe der Krankenheilung und Weissagung ausgestattet. Groß, hinreißend war die Macht seines Wortes, das erfüllt war von tiefer Gotteswissenschaft und durchflammt von Gottesliebe. Besonders wenn sein beredter Mund Maria verherrlichte, war seine Predigt von erschütternder Wirkung und selbst von Wundern begleitet. Davon war auch Frauenfeld Zeuge. Als Michael Angelus — es war im Jahre 1605 — wieder feurig das Lob der seligsten Jungfrau verkündigte, bekannte die höllische Macht laut vor allen Zuhörern, daß sie besiegt weichen müsse vor der Stimme dieses Gottesmannes⁴⁰.

In Schwyz holte er sich die herrlichsten Lorbeeren, indem er im Dienste der Pestkranken sein Leben hingab. Seine ehrwürdigen Gebeine wurden 1895 erhoben und im Beisein von viel Volk in der Klosterkirche beigesetzt⁴¹.

Der fünfte Guardian von Frauenfeld, *P. Raphael Irsing von Markdorf*, darf sich ebenbürtig an seine großen Vorgänger stellen. Galt er doch als einer der besten Prediger seiner Zeit. In seinem unscheinbaren, durch das Podagra verkrüppelten Körper wohnte eine Feuerseele des hl. Paulus. Er war es auch, der bei der Primiz und Einkleidung des hl. Fidelis 1612, die seltene Feier durch sein zündendes Wort noch erhöhte. Er sprach über die Eitelkeit alles Irdischen⁴². Die Krankheit nahm ihn immer mehr in ihre Gewalt und fesselte ihn jahrelang ans Schmerzenslager und ließ kein Glied ohne Qual. Nur Herz und Mund blieben unversehrt: das Herz, um Gott zu lieben; der Mund um Ihn zu loben, berichtet der Annalist. So war der Leidende auf seinem Lager ein Bild des Jammers, aber noch mehr ein Schauspiel der Geduld und christlicher Leidensgröße. Als er zu Ravensburg starb — am 2. Mai 1646 — sahen die Um-

³⁸ Chr. Prov. 41, 42, 191, 230. — ⁴⁰ St. Fidelisglöcklein, 3. Bd. S. 260.

⁴¹ Chr. Pr. 55, 68 P. A. Bd. 117, 286—89.

⁴² Chr. Pr. S. 89?; P. Ferdinand della Schala, Der hl. Fidelis, S. 38.

⁴³ Hist. prov. Cap. ant. Austr. S. 308. — ⁴⁴ P. A. Bd. 117, S. 209 Bd. 5, 370; 10 47.

stehenden aus seinem Munde drei Flammen, so hoch wie Palmen, emporlohen. Und die Glieder, zuvor steif und verkrümmt, waren nach dem Tode, gerade und biegsam⁴⁴.

Man könnte diese Liste noch mit vielen Namen vermehren, mit Namen von herrlichen Gestalten, die in der Stille des Klosters sich heiligten und Segen verbreiteten durch die fürbittende Macht des Gebetes. Hierin traten die Brüder den Patres wetteifernd an die Seite. Ist es doch gerade ihre hehre Aufgabe, durch frommes Gebet und gottvereinte Arbeit den Segen auf Kloster und Land herabzuflehen. Das Kloster Frauenfeld kann als Vertreter der ehrw. Brüder, die durch die fürbittende Macht zum Segen für viele geworden, einen Namen besten Klanges nennen: *Bruder Zacharias von Varrallo*. Er war von Mailand 1596 in die Schweiz gekommen und hatte seine Nächstenliebe bewährt als treuer Genosse im Pestkranken-dienst des P. Peter Martyr⁴⁵. Nach Frauenfeld wurde er im Jahre? versetzt und blieb hier bis zu seinem gottseligen Ende⁴⁴.

Ein Augenzeuge, der fünf Jahre an seiner Seite gelebt, Br. Rufin von Baden, schreibt von Br. Zacharias die schlichten, vielsagenden Worte: „Er ist gar andächtig und ein großer Liebhaber der Armut gewesen, und hat mit seiner Frömmigkeit ein gar gutes Beispiel gegeben. Männiglich hat ihn für einen Heiligen angesehen.“ Doch wir möchten noch Einzelheiten aus dem Leben dieses schlichten Brüderleins erfahren. Darum lauschen wir dem Schriftsteller P. Lorenz Burgener, der dieses Leben genauer erforscht und geschildert hat. Er erzählt⁴⁶:

„Dieser Bruder trat am 13. September 1596 in den Kapuzinerorden ein und wurde noch im gleichen Jahre nach Luzern geschickt. Er strebte von Anfang an mit allen Kräften nach der christlichen Vollkommenheit. In kurzer Zeit machte er außerordentliche Fortschritte auf der Bahn des Heiles. Jedermann erbaute sich an dem frommen Ordensmann. Als ein kindlicher Verehrer der Gottesmutter betete er täglich ihr zu Ehren den heiligen Rosenkranz und richtete den Englischen Gruß selbst in der schweren Krankheit am Ende seines Lebens auf den Knien. Er ließ sich, sobald die Englisch-Gruß-Glocke ertönte, aus dem Bette heben, um dieses Gebet zur himmlischen Mutter kniend verrichten zu können. Er fastete sehr streng, genoß am Freitage nicht einmal eine warme Suppe und fristete sein Leben stets mit den geringsten Speisen. Nicht wenig zog seine außergewöhnliche Selbstentäußerung die Aufmerksamkeit auf sich. In Widerwärtigkeit und Trübsal war er sehr gelassen, erwiderte auf

⁴⁵ Chr. Prov. S. 214. — ⁴⁶ St. Fidelis Glöcklein Bd. III. N. 1, S. 49.

Vorwürfe nie ein Wort, sondern ging in die Kirche und dankte Gott für seine Leiden. Wenn er sich zur Beicht vorbereitete, bat er jedesmal zuvor seine Mitbrüder um Verzeihung und legte dann unter einem Strom von Tränen sein Sündenbekenntnis ab. Wenn der P. Provinzial im Kloster die Visitation abhielt, so bat er ihn, er solle ihm ja keinen Fehler verhehlen, den er an ihm wahrgenommen. Der damalige Pfarrer von Frauenfeld, Dr. Wolfgang Blättler, fragte einst den die deutsche Sprache nur unvollkommen sprechenden Bruder im Scherze, wann er endlich einmal deutsch lernen wolle. Bruder Zacharias antwortete: „Mir wäre es besser und nützlicher, wenn ich lernen würde, gut zu schweigen⁴⁷“. Die Armut des Bruders entsprach seiner Demut. Habit, Gürtel und Sandalen waren aus lauter Flickern und Stücklein zusammengesetzt. Bruder Zacharias flammte vor Liebe zum heiligsten Altarsakrament und benutzte jeden Anlaß, den auf dem Altare thronenden Gottessohn zu besuchen und anzubeten.

Am Franziskustag 1638 wohnte er, obwohl schon sehr kränklich, allen heiligen Messen bei. Dem Zusammensinken nahe wollte man ihn in die Krankenstube führen. „Lasset mich“, sprach er, „noch einige Minuten bei meinem Gotte weilen, denn ich werde die Kirche nicht mehr sehen“. Von da ging er ins Speisezimmer, wärmte sich am Ofen und sagte beim Fortgehen: „Es ist das letzte Mal“. Und er hatte wahr gesprochen. Denn schon am 6. Oktober kehrte seine Seele zu ihrem Schöpfer zurück. Nach dem Beispiele des hl. Vaters Franziskus ließ er sich vor seinem Tode auf den bloßen Boden legen, ein Stück Holz diente ihm als Kopfkissen. Als sich der Tag des hl. Bruno neigte, bat er um die heilige Ölung. Man wollte aber die Spendung verschieben, weil man noch keine Gefahr ahnte. Da wurde er unruhig und sagte: Ach, liebe Brüder, entzieht mir nicht eine so große Gnade. Die Zeit zur Abreise ist gekommen. Ich muß eilen, bald werde ich von hinnen scheiden“. Gleich spendete man ihm die heilige Ölung. Nach Empfang reichte er den Umstehenden die Hand, verabschiedete sich von ihnen und empfahl sich ihrem Gebete. Dann verklärte sich sein Angesicht, und er wandte sich an den Tod mit den Worten: „Jetzt kannst du kommen, ich bin bereit“.

Als sein Tod in Frauenfeld bekannt wurde, liefen Katholiken und Protestanten zur Totenkapelle des Klosters, um den Verbliebenen noch einmal zu sehen, vor allem in der Absicht, ein Andenken von seinem Habit, seinem Bart oder Kopfhhaar zu erhaschen. Ihr Vertrauen wurde nicht getäuscht. Denn Gott verherrlichte seinen Diener durch wunderbare Gebetserhörungen, wie in folgenden Fällen gezeigt wird.

⁴⁷ Chr. Prov. pag. 215.

Herr Hauptmann Johann Jakob von Beroldingen bezeugt mit eigener Handschrift folgende Tatsache: Ich hatte ein dreijähriges Söhnlein, Franz Dagobert mit Namen. Es litt an einem unheilbaren Fußübel, und die Ärzte verzweifelten an einer Heilung. Da erhielt ich aus dem Kapuzinerkloster den Rosenkranz des verstorbenen Bruders Zacharias, legte ihn dem Kinde um den Hals und betete mit meiner Familie 5 Vater unser. Von dieser Stunde an besserte sich der Zustand des Knaben, und zum allgemeinen Erstaunen war er in Kürze vollkommen hergestellt.

Bei Auflegung des erwähnten Rosenkranzes wurde auch das Töchterlein des protestantischen Müllers Heinrich Osterwalder von Knell von einer ähnlichen Krankheit wunderbar geheilt. Ebenso wurden offenbare Gebetserhörungen gemeldet aus Fischingen, wo die Zufluchtnahme zu Bruder Zacharias einer daselbst weilenden Äbtissin aus dem Benediktinerinnenkloster Neidingen in Schwaben Befreiung von einem Augenleiden brachte; von Frauenfeld, wo einem kranken Priester die Sandalen des verstorbenen Bruders aufgelegt wurden und ihm die Gesundheit brachten, von einer Frau in Konstanz und einem Kinde in Wil, deren Heilungen man dem Bruder Zacharias zuschrieb⁴⁸,

Der berühmteste und tugendreichste Mann, der nach der Überlieferung das Klösterlein Frauenfeld durch seine Gegenwart geheiligt, war der *hl. Fidelis von Sigmaringen*. Hier soll er unter Leitung des trefflichen P. Johann Baptist von Polen⁴⁹ die theologischen Studien vollendet und auch das Predigtamt ausgeübt haben. Diese Überlieferung läßt sich bis auf fünfzig Jahre nach dem ruhmvollen Tode des Heiligen (1622) verfolgen. Von dort an mehren sich die Berichte, die den Aufenthalt des *hl. Fidelis* in Frauenfeld bezeugen⁵⁰. Diese Tradition lebt bis jetzt noch in Frauenfeld, indem im Kloster ein Zimmer „Fideliszelle“ genannt wird. Und auf der rechten Seiten-

⁴⁸ P. Lorenz Burgener, *Helvetia Sancta* II, Einsiedeln 1860, S. 358—60. *Collectanea Helvetico-Franciscana* C 1 B 66 (EL.), 3, 49. Pr. A. 9 Z 1. P. Makarius v. Bremgarten berichtet 23. Dez. 1649 einige wunderbare Heilungen, auf Anrufung des Br. Zacharias.

⁴⁹ Er war der Sohn des Kanzlers des Königreichs Polen, 1585 in den Orden eingetreten, wirkte als Prediger, Oberer und Theologieprofessor z. B. Freiburg i. Breisgau, Luzern, Konstanz wo er 1632 im Rufe der Heiligkeit starb. Ein Mann von nicht geringer Heiligkeit und Seltsamkeit der gethanen Wunderzeichen als hoher erleuchteter Wissenschaft. Kurzer Begriff dess Tugend/Gnaden-Wunderglorreichen Lebens, und Marter des Seeligen Fidelis. Constantz, 1729. Der Annalist P. Electus v. Laufenburg berichtet, das P. Joh. Bapt. in *Frauenfeld* einen 10 oder 12jährigen Sohn eines Locher geheilt habe. „Er machte daß Creütz über selbiges und sagte: stehe auf und gehe. Das kindt stund auch also bald auf, und ward gesund“, *Collectanea Helvetico Franciscana* I. A. S. 55.

⁵⁰ Die Belege werden im Anhange ausgeführt.

wand der Klosterkirche stellt ein Gemälde⁵¹ den hl. Fidelis dar, worunter wir die Worte lesen: „Der hl. Fidelis von Sigmaringen, ehemals Inwohner dieses Klosters, gemartert am 24. April 1622“. Zu dieser jahrhundertlangen, oft bezeugten Überlieferung dürfen wir solange stehen, bis positive Gegen Gründe erbracht werden.

Wir können die Zeit, die der hl. Fidelis in Frauenfeld verlebte, ungefähr bestimmen. Am 4. Oktober 1613 legte er in Freiburg i. Br. die heiligen Ordensgelübde ab und blieb daselbst bis August des nächstfolgenden Jahres⁵². Die drei noch theologischen Studienjahre verbrachte er teils in Konstanz, teils in Frauenfeld; somit fällt der Frauenfelder Aufenthalt des hl. Fidelis in den Zeitraum 1614–17. Wie lange er hier gewilt, darüber kann die Forschung nichts Bestimmtes vorlegen.

Nach Vollendung der Studien wirkte der Heilige als Prediger und Oberer (Altdorf, Rheinfelden, Freiburg, Schw., Feldkirch), bis er in Seewis (Graubünden), unter den Keulen der Glaubensfeinde die Krone des Martyriums fand. Von dem Ruhme dieses glorreichen Blutzeugen Christi fällt auch ein Strahl auf das Klösterlein Frauenfeld; denn es war eine jener stillen, gottgeweihten Stätten, wo er sich durch Gebet, Buße und Studium für sein priesterliches, heldenmütiges Wirken vorbereitete.

4. Der apostolische Lohn

Auf die einfachste Weise hat der hl. Franziskus die Brotfrage für seine Brüder gelöst; er wies sie an die göttliche Vorsehung; sie werde ihnen durch die Hände der Wohltäter den Tisch täglich decken. So war es wirklich durch alle Jahrhunderte, auch in Frauenfeld. Vor allem jene Pfarreien, wo die Patres seelsorglich gewirkt, halfen gern mit, das Kloster mit dem Nötigen zu versehen und so dessen pastorale Aushilfe zu vergelten. Da jedoch das Almosen, das die Gläubigen ins Kloster brachten, gewöhnlich für den Lebensunterhalt nicht hinreichte, so nahmen die Kapuziner nach Regelvorschrift ihre Zuflucht zum Tische des Herrn, d. h. sie sammelten die Gaben der Mildtätigkeit von Tür zu Tür, die zumeist, den Verhältnissen entsprechend, in Naturgaben erbeten und verabfolgt wurden: der apostolische Lohn für die apostolische Arbeit.

⁵¹ Das Gemälde wurde 1888 von P. Fidelis Willi, Konventuale von Einsiedeln, damals Statthalter auf Sonnenberg, Kt. Thurgau, gestiftet.

⁵² Vom Dez. 1613–23. Juli 1614 tritt der hl. Fidelis bei Professoren von Mitbrüdern in Freiburg i. Br. sechsmal als Zeuge auf. Somit weilte er nach seiner Profess noch ein Jahr in Freiburg i. Br. St. Fidelisglöcklein, 2. Bd. S. 20 u. 91f.

Solche Sammlungen wurden um das Jahr 1706 regelmäßig in folgenden Ortschaften vorgenommen: in Frauenfeld, Aadorf, Basadingen, Burg, Bussnang, Fischingen, Freudenfels, Gachnang, Gähwil, Griesenberg, Herdern, Hüttwilen, Ittingen, Kalchrain, Kirchberg, Leutmerken, Lommis, Mammern, Müllheim, Sirnach, Sonnenberg Steckborn, Tägerschen, Tänikon, Tobel, Uesslingen, Wängi, Wittenwil⁵³. Das ehemalige Ritterhaus Tobel gab dem Kloster ein jährliches Almosen von 8 Mutt Kernen und 12 Klafter Holz. Als 1807 das Ritterhaus aufgelöst wurde, kam der Staat dieser Verpflichtung nach und lieferte dem Kloster in natura den Holz- und Kernenbetrag. Mit Martini 1855 hörten die Lieferungen des Staates auf⁵⁴.

Außer dem genannten Holz- und Fleischalmosen erhielt das Kloster folgende Naturalien: Butter in Kirchberg; Salz in Burg, Feldbach, Freudenfels, Griesenberg, Liebenfels, Klingenberg und Tobel; Wacholder und Absinth in Basadingen, Eschenz; Gemüse, Gerste, Erbsen und Hafermehl in Burg, Feldbach, Freudenfels, Gündelhart, Ittingen, Klingenberg, Liebenfels, Lommis und Reichenau⁵⁵.

Zu seinen Wohltätern zählte das Kloster auch geistliche und weltliche Behörden. So erwiesen sich die regierenden Orte des Kantons als wohlwollende Helfer. Sie ließen durch den th. Landvogt wöchentlich 10 Pfund Fleisch und in der Fastenzeit genügend Fisch dem Kloster zukommen. War der Landvogt katholisch, so gab er zudem einen jährlichen Beitrag von 100 Gulden, war er protestantisch, ein Almosen von 50 Gulden. Sodann spendeten die Gesandten der verschiedenen Orte bei der jährlichen Tagsatzung dem Kloster zwei bis drei große Taler⁵⁶.

Als hochherziger Wohltäter des Klosters tritt uns ferner der Bischof von Konstanz entgegen. Sein Obervogt in den Reichenauer Gebieten, Oberstleutnant Wirz, sandte dem Kloster alljährlich 20 Klafter Hartholz aus dem sogen. Hungerwald⁵⁷ bis zum Jahre 1703, wo Fürstbischof Marquard den Forst der Stadt Frauenfeld um 2916 Gulden verkaufte. Von der Summe bezog der Bischof jedoch nur 2316 Gulden. Den Rest von 600 Gulden ließ er stehen. Dafür sollte die Stadt sich verpflichten, aus dem Zins dem Kapuzinerkloster das vom Obervogt dem Kloster bis anhin gelieferte Holz zuzuwenden. Sie tat dies durch Vertrag vom 14. August 1703⁵⁸.

Als das Kapuzinerkloster Frauenfeld in Wil Aushilfe leistete, empfing es aus dem äbtischen Hofe daselbst Almosen⁵⁹.

⁵³ P. A. 7 E 4. — ⁵⁴ Anm. Aus den hinterlassenen Akten und Schriften des Dekans Meile. — ⁵⁵ P. A. Archivverzeichnis v. 1682, i pag. 291.

⁵⁶ P. A. 7 E 11 u. 7 E 18. — ⁵⁷ Wird anderswo Rügerholz genannt, wie P. A. 7 E 18 und Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld (Frauenfeld 1871) 523.

⁵⁸ P. A. 7 E 11. — ⁵⁹ Stiftsarchiv St. Gallen Tom. 366.

Unter den besondern Wohltätern ist auch die wohledle Frau Anastasia von Breitenlandenberg zu nennen. Sie starb am 13. Januar 1647 zu Herdern und vermachte den Kapuzinern 100 Gulden. Ebenso gilt dies von ihrer Tochter, Frau Franziska von Lenzburg, die dem Kloster regelmäßig Wein lieferte.

Zu den Wohltätern des Klosters gehörten auch der Commandeur zu Tobel; Peregrin von Beroldingen, Herr zu Gündelhart; Landschreiber Wolfgang Rudolf von Reding; Schultheiß Karl Locher; Joh. Ludwig Harder, Herr zu Wittenwil; Markus Antonius von Ulm, Herr zu Griesenberg; Landammann Josef Ignaz Rüpplin von Kefikon; die Äbte zu Fischingen, die Prioren in der Karthause Ittingen, die Statthalter von Klingenber, Sonnenberg, Freudenfels, Herdern usw., Pfarrer Kaspar Lang, Frauenfeld; Dekan und Pfarrer Christoph Keller in Leutmerken, der dem Kloster seine Bücherei und 100 Gulden vermachte und darum von den Provinzobern dem Orden affiliert wurde; sodann die gnädige Frau Äbtissin in Tänikon, die damalige geistliche Mutter des Klosters; Verena Hässi, die Gattin des Alt-Landweibels; die Landschreiber aus der Familie von Reding, die jeden Donnerstag abend einen Braten und zwei Maß Wein ins Kloster schickten.

Aus dem Jahre 1660 sind als Guttäter des Klosters aufgezeichnet: Leonhard Vollmar († 1670), Scharfrichter, und seine Frau Walburga, Anna Vollmar, Theodor Vollmar und Johann Mengis, Scharfrichter. Leonhard Vollmar stiftete dem Kloster einen Meßkelch und 600 Gulden zur Erneuerung der Paramente; auch seine Frau Walburga schenkte einen Kelch und ein Ziborium. Anna Vollmar machte ein Legat von 600 Gulden⁶⁰.

Am 16. April 1845, also kurze Zeit vor der Aufhebung der Klöster im Thurgau, testierte der Pfarrer von Üsslingen, Johann Venanz Eppele von Buschofen, ehemaliger Konventual des dortigen Franziskanerklosters, seine ganze Bibliothek dem Kapuzinerkloster Frauenfeld, mit Ausnahme einiger Erbauungsbücher, die er für seine Schwester Haushälterin bestimmte⁶¹.

Auch in den Tagen der Not ließ die göttliche Vorsehung die Kapuziner nicht im Stiche. Und solche Zeiten erlebte das 18. Jahrhundert nicht wenige. Die Mißernten der Jahre 1767—1770, die beiden Großbrände in Frauenfeld in den Jahren 1771 und 1788⁶², die Kriegs-

⁶⁰ P. A. 7 E 11. — ⁶¹ P. A. 7 E 54. — ⁶² Am Freitag, den 19. Mai 1771 wurde der obere Teil der Stadt Frauenfeld durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt. Damals befanden sich gerade die Gesandten der eidgenössischen Tagsatzung in Frauenfeld versammelt. Da auch Häuser, in denen Gesandte während der Tagsatzung zu wohnen pflegten, dem Feuer zum Opfer fielen, wurde die Tagsatzung nach Baden verlegt. Eine Sitzung jedoch wurde noch zu Frauenfeld in den Räumlichkeiten des Kapuzinerklosters abgehalten.

nöte zur Zeit der französischen Revolution und die langwierigen, lästigen Einquartierungen der Franzosen von 1798 und 1799 stürzten auch den Thurgau in bittere Armut. Dies bewirkte einen empfindlichen Rückgang der Klosteralmsen. In manchen Gegenden war eine Almosensammlung überhaupt nicht mehr möglich. Zudem waren etliche dem Kloster gutgesinnte Familien ausgewandert oder verarmt. Die katholischen Orte, die einst das Kloster mit schönen Gaben bedacht, hatten im Thurgau nichts mehr zu sagen. Dann kamen, wie wir im folgenden Kapitel erfahren, die klosterfeindlichen Gesetze der helvetischen Verfassung, die den Bettelorden das Einsammeln von Almsen in der ganzen Schweiz untersagte.

Darum waren die Klosterobern in Frauenfeld gezwungen, sich anderswo nach Unterstützung umzusehen. So richteten die Guardiane flehentliche Unterstützungsgesuche an die Herrschaftsfamilien von Frauenfeld, an die löblichen Statthaltereien, an Klöster, besonders an die thurgauische Regierung. Ein solches Schreiben in bitterer Not war auch jene Bitte um Wein, welche im gesegneten Weinjahre 1807 an die nunmehrigen zürcherischen, damals aber noch teils dem Kloster St. Gallen, teils dem Thurgau unterstellten Gemeinden Ober- und Unterstammheim gerichtet wurde. Diese Bitte wurde in den folgenden Jahren wiederholt und fand, mit Ausnahme des Teuerungsjahres 1816, auch Erhörung⁶³. In den Jahren 1803—1833 richteten die Guardiane von Frauenfeld regelmäßig ein Unterstützungsgesuch an die Kantonsregierung selbst und begründeten die Eingabe mit der Notlage des Klosters. Die Regierung berücksichtigte diese Gesuche und spendete bis 1811 jährlich 150 Gulden, von 1811 an nur mehr 50 Gulden. Durch Schreiben vom 14. Januar 1833 machte aber die Kantonsregierung dem Kloster die Anzeige, der Große Rat gewähre die bisherige Unterstützung nicht mehr⁶⁴. Daraufhin wandte sich der Guardian, P. Deodat Bächler von Ruswil (Luzern), von verschiedener Seite aufgemuntert, an den katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau und bat ihn, an Stelle der Regierung die 50 Gulden dem Kloster zukommen zu lassen. Dieser Bitte wurde bis zur Aufhebung des Klosters bereitwilligst entsprochen⁶⁵.

Am 24. Oktober 1788 traf die Stadt Frauenfeld wiederum das Unglück einer verheerenden Feuersbrunst. Wie schon beim früheren Brande, verdienen die dortigen Kapuziner auch diesmal großes Lob, „weil sie nicht nur beim Löschen rühmlichst mithalfen, sondern auch Sachen von beträchtlichem Werte dem Feuer entzogen und den Eigentümern sicherten“. (Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld (Frauenfeld 1871), pag. 360/375).

⁶³ Dem Landvogt im Thurgau stand bis 1798 die obere Gerichtsbarkeit, dem Kloster St. Gallen bis 1803 die niedere Gerichtsbarkeit über Stammheim zu. — H. B. L. S. VI. 499; P. A. 7 E 34 und 37. — ⁶⁴ P. A. 7 E 42. — ⁶⁵ P. A. 7 E 43 46. Das Schreiben ist am 19. März 1833 datiert.

III. Die Aufhebung¹

1. Erstes Wetterleuchten

Die französische Revolution hatte auch für die schweizerische Eidgenossenschaft politische Umwälzungen im Gefolge. Diese trafen hauptsächlich im Jahre 1798 ein. Darüber herrschte auch im Thurgau bei vielen große Freude. Sie glaubten nämlich, diese Neuerungen brächten ihnen die Erfüllung des Wunsches, endlich von der Herrschaft der alten Eidgenossen befreit zu werden. Am 23. August 1798 wurde, trotz des Widerstandes von Ungezählten, in allen Bezirken Thurgaus die helvetische Verfassung angenommen und beschworen². Es herrschte an diesem Tag im ganzen Lande lauter Jubel. Doch dauerte derselbe nicht lange. Denn je besser man die Verfassung kennen lernte, um so bitterer war die Enttäuschung und um so mehr häuften sich die Klagen und das Murren über die Vorschriften. Besonders die kulturkämpferischen Paragraphen riefen Unzufriedenheit bei den Katholiken hervor. Die Verfassungsfreunde beabsichtigten dadurch alle Klöster und Stifte aufzuheben. Sie wollten aber den Widerstand des Volkes in etwas mildern und gingen deshalb sehr behutsam und schlau vor. Doch die bereits bekannt gegebenen Artikel über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse fanden beim Volk wenig Verständnis, ja erregten heftigen Widerspruch. Besonders traf dies zu in Zug und in den Bergkantonen: Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell. Erst die blutigen Kämpfe gegen Schwyz und Nidwalden überwinden schließlich den Widerstand³. Doch weh dem Volk, das sich zur Abwehr erhob! Es mußte dafür schwer büßen. Seine Bedrückung wurde härter, die Armut und das Elend größer. Schwer bekamen die Härte des Gesetzes vor allem jene Klöster zu fühlen, die sich nicht fügen wollten oder deren Insassen geflüchtet waren, z. B. Maria Stein, Einsiedeln, St. Gallen und im Thurgau das Chorherrenstift Kreuzlingen. Am 6. Juni 1798 wurde die Aufhebung sämtlicher Klöster in der Schweiz grundsätzlich beschlossen und am 20. Juni die Aufnahme der Novizen untersagt⁴. Am gleichen Tage erging auch an alle Ordensleute die Aufforderung, aus dem Orden auszutreten.

¹ Dieses Kapitel sollte zwar nur die Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld behandeln. Allein es schien dem Verfasser zum vollen Verständnis dieser Aufhebung sozusagen notwendig und dem größten Teil der Leser dieser Schrift erwünscht zu sein, daß bei dieser Gelegenheit auch die Aufhebung sämtlicher thurgauischen Klöster samt der Vorgeschichte dieser Aufhebung behandelt werde.

² G. Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798—1830, Anhang zu Pupikofer II. 50.

³ P. Theodor Schwegler O.S.B., Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz (Schlieren 1935) 174—175. — ⁴ H. B. L. S. IV. (1927) 175.

Am 7. August 1798 wurde im Thurgau durch die Verwaltungskammer ein Kirchenrat ernannt, dem katholische und protestantische Mitglieder angehörten. Unter den Ratsherren befand sich auch der Pfarrer und Dekan Josef Harder in Müllheim (Pfarrer von 1777 bis 1802). Diese neue Behörde stellte sich am 20. August dem Regierungstatthalter Johann Jakob Gonzenbach von Hauptwil vor. Dabei hielt Dekan Harder eine längere Rede über Wert und Segen der Schule und sprach den Wunsch aus, wissen zu wollen, was das helvetische Direktorium unter Kirchenpolizei und Kirchenangelegenheit verstehe⁵.

An diesen Dekan Harder wandte sich in dieser unsichern Zeit der damalige Guardian des Kapuzinerklosters Frauenfeld, P. Johann Nepomuk Buol, mit der Bitte, er möchte für die Erhaltung des Kapuzinerklosters seinen Einfluß geltend machen. Jener tat es, indem er bei dem ihm unterstellten Klerus das Zeugnis erwirkte, die Kapuziner seien zur Aushilfe in der Seelsorge notwendig. Am 3. September gleichen Jahres wurden diese Zeugnisse dem P. Guardian zugestellt⁶.

Mitte September erschien das neue gefürchtete Klostersgesetz, das folgende Paragraphen betreffs Klöster und Stifte enthielt: Die Klöster, Abteien und alle andern sowohl regulierte als Kollegiatstifte beiderlei Geschlechtes können unter dem Schutze der Gesetze und unter nachstehenden Bedingungen noch ferner bestehen:

1. Klöster und regulierte Stifte dürfen zufolge dem unter dem 19. Juli erlassenen Gesetze weder Novizen noch Professoren annehmen.

2. Kollegiatstifte, mit denen unmittelbar pfarrliche Einrichtungen verbunden sind, dürfen im Erledigungsfall ihre Pfründen mit neuen Mitgliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift bestellen.

3. Das Vermögen aller vorbenannten geistlichen Korporationen ist von nun an als Nationaleigentum erklärt. Doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Kollegiatstifte, mit denen unmittelbar pfarrliche Einrichtungen verbunden sind, bis auf weitere Disposition davon ausgenommen.

4. Wenn auch das Vermögen sämtlicher vorgenannter Korporationen als Nationaleigentum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder jede Abtei, insoweit es die Notwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhaltes der Mitglieder erfordert, im Genuß der von dem Gesetze begünstigten Einkünfte, jedoch unter der Aufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staates.

5. Die den einzelnen Mitgliedern der Klöster und Stifte gebührenden Leibgedinge sollen auch ferner verabfolgt werden.

⁵ G. Sulzberger, Anhang zu Pupikofer II. 49/50.

⁶ P. A. 7 E 29. — ⁷ Segmüller 39.

6. Diejenigen Klöster, Stifte, Kapitel und Abteien männlichen Geschlechtes, welche während der Revolution von ihren Korporationsmitgliedern verlassen worden sind und namentlich das Kloster Einsiedeln, sind als aufgehoben erklärt und das Vermögen als unmittelbares Nationaleigentum des Staates erklärt.

Dieser letzte Paragraph traf auch das Chorherrenstift Kreuzlingen, weil sein Abt, Anton Lutz von Hüfingen, Schwarzwald (1779 bis 1801), mit verschiedenen Wertsachen, Urkunden u. s. w. nach Hirschlatt, einer alten Besetzung seines Klosters, geflüchtet war und trotz Befehl, zurückzukehren, dort verblieb. Am 15. Dezember 1798 erreichte ihn der Beschluß des Direktoriums, daß sämtliche Konventualen das Stift und das Gebiet des Thurgau zu verlassen haben⁸.

Die Kapuziner wurden wohl in ihren Klöstern belassen, aber in bezug auf ihr politisches Verhalten streng überwacht. Am 1. und 15. Dezember 1798 wurde beschlossen, die Pfarrer sollen den Gottesdienst möglichst selber besorgen. Nur solche Kapuziner, deren politische Gesinnung keine Besorgnis erzeuge, dürften in der Seelsorge verwendet werden, die Pfarrer aber seien für sie verantwortlich. Das Almosen dürfe nur noch in diesem Jahr durch die Mitglieder des Klosters eingesammelt werden, nachher sollen sie einen Privatmann für dieses Amt ernennen. Die Gaben sollten in eine Büchse, die beim Pfarrer zu verwahren sei, gelegt werden; der Schlüssel aber in den Händen von zwei Gemeindebeamten liegen; die Almosen sodann nach Bedürfnis der einzelnen Klöster und entsprechend ihrer politischen Gesinnung verteilt werden.

Letztere Bestimmung wurde bald wieder aufgehoben, da die Almosen meistens in Naturalgaben bestanden. Doch blieben die Sammlungen der Bettelorden in der ganzen Schweiz untersagt. Die Klöster gerieten deshalb in nicht geringe Not⁹. Die Regierung verlangte in Übereinstimmung mit dem Bischof von Konstanz vom Provinzial der Kapuziner, daß die Patres die ihnen angebotenen Seelsorgestellen besorgten, woraus aber manche Nachteile für die klösterliche Zucht erwuchsen¹⁰.

2. Der Sturm verzieht sich

Erträglicher wurde die Lage des Klosters, als am 15. April 1803 die Mediationsakte Napoleons in Kraft traten. Die neue Verfassung wurde überall in der Schweiz und auch im Thurgau mit Freude begrüßt. Die aufgehobenen Klöster wurden zum Teil wieder hergestellt,

⁸ Kuhn II. 335. — ⁹ z. B. die Kapuziner in Schwyz mußten bis zum Jahre 1801 durch den Stiftsstatthalter in Einsiedeln erhalten werden. — ¹⁰ Segmüller 41.

und den noch bestehenden ward die Zurückgabe der Güter, die als Nationaleigentum erklärt worden waren, zugesichert.

Dies geschah auch im Thurgau. Als aber im August 1803 die eidgenössische Tagsatzung den Fortbestand der Klöster und die Selbstverwaltung ihres Vermögens im Sinne der Mediationsakte versprach, freilich nur unter staatlicher Oberaufsicht und bei Bezahlung von Steuern und Abgaben, protestierte Regierungspräsident Johann Morel im Namen des Kantons Thurgau gegen diese Verfügung. Jedoch Josef Anderwert, sein Kollege in der Regierung, erklärte sich damit völlig einverstanden. Ja, er suchte den Bestand der Klöster und ihre Güter dadurch zu sichern, daß er selber Reformen für die Klöster vorschlug¹¹. Schließlich mußte sich auch der Thurgau den Anordnungen der eidgenössischen Behörde fügen. Denn die Tagsatzung hatte erklärt, kein Kanton sei befugt, die Zurückgabe der Klostergüter zu verweigern. Sie wies deshalb den Landammann der Schweiz eigens an, für die Vollziehung der erwähnten Schlußbestimmung der Vermittlungsakte zu sorgen, wo dies noch nicht geschehen war¹². So trat am 4. Mai 1804 ein Gesetz in Kraft, das den thurgauischen Klöstern die Wiederverwaltung ihres Vermögens zurückgab und ihren Fortbestand zusicherte. Eine Ausnahme betraf das Klarissenkloster Paradies: ihm wurde wegen seines geringen Vermögens und der kleinen Nonnenzahl die Novizenaufnahme nicht mehr gestattet, und dessen Güterverwaltung wurde mit derjenigen von St. Katharinal verbunden¹³.

Die amtliche Bekanntmachung und Anpassung des Gesetzes an die thurgauischen Verhältnisse wurde den Klöstern erst am 9. Mai 1806 durch den Großen Rat und am 22. Mai 1806 durch den Kleinen Rat mitgeteilt¹⁴. Hinsichtlich des Kapuzinerklosters heißt es in der Bekanntmachung: „Dem Kapuzinerkloster zu Frauenfeld ist die Fortdauer zugesichert, solange seine Glieder wie bisher, in der Aushilfe für die Seelsorge sich betätigen werden, und es wird seine Besetzung von der Schweizerprovinz seines Ordens, sowie dem Orden die Wiedereröffnung des Noviziates aus dem katholischen Teil des Kantons bewilligt“.

Vor der Mitteilung dieses Gesetzes sandten verschiedene Thurgauerklöster Bittgesuche an die Regierung, damit sie doch die Novizenaufnahme gestatte. Die Kapuziner taten dies durch das Schreiben des Provinzials, P. Quiriakus Wolfisberger von Dietwil (Aargau) [1802—1805] am 30. September 1803 und durch die Ein-

¹¹ Dr. Fridolin Suter in „Das Bistum Basel“, Gedenkschrift (Solothurn 1928) 329.

¹² Repertorium der Eidgen. Tagsatzungen 1803—1813. . . LXX. S. 133, f.

¹³ G. Sulzberger, Anhang zu Pupikofer S. 128.

¹⁴ Siehe den Wortlaut des Gesetzes im 2. Anhang, 3. — ¹⁵ T. St. A., 283, No. 1213.

gabe des Guardians von Frauenfeld, P. Damasus Felchlin von Arth am 8. Mai 1805¹⁵.

Nachdem Napoleon im Oktober 1812 bei Leipzig die entscheidende Niederlage erlitten, wurden bereits am 29. Dezember die Mediationsakte als dahingefallen erklärt. Dadurch entstand ein Zustand der Rechtlosigkeit.

Nach langwierigen Verhandlungen wurde schließlich, zum Teil unter dem Einfluß fremder Mächte, wieder eine gesetzliche Grundlage gefunden, nämlich *der Bundesvertrag vom 7. August 1815*, den die „XXII souveränen Kantone der Schweiz“ unter sich abschlossen¹⁶. Es handelte sich dabei um die Schaffung eines Staatenbundes, der auf staatsvertraglicher Grundlage ruhte. Durch die Vermittlung des apostolischen Nuntius der Schweiz, Fabritius Testaferatta (1803—1818) kam als 12. Artikel die Bestimmung in den Bundesvertrag: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums sind, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen“. Wohl hatten sich anfänglich einige Kantone dagegen gesträubt. Doch schließlich wurde der Bundesvertrag von den Bevollmächtigten sämtlicher Stände beschworen. Die erwähnte Bestimmung des Bundesvertrages über die Stellung der Klöster wurde von den Klostergegnern des öfteren angegriffen. Da er jedoch so deutlich, klar und entscheidend war, wurde er für die Klöster in der ganzen Zeit der sogenannten Restauration (1815—1830) eine Stütze für mehrjährige, ruhige Entwicklung. Die meisten Kantonsregierungen waren jedoch nicht zu bestimmen, den religiösen Korporationen volle Freiheit zu gewähren¹⁷.

3. Erneute Stürme

Schwere Zeiten brachen jedoch für die Klöster in den Dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts an. Die Anträge zur Klosteraufhebung wurden immer kühner und häufiger. Unter der Führung des Thomas Bornhauser¹⁸ wurde im Thurgau am 4. April 1831 eine neue Verfassung angenommen. Ein Paragraph stellte die Klöster samt ihrem Vermögen wieder unter die Oberaufsicht des Staates.

In den Großratssitzungen vom Dezember 1835 hatte der Präsident, Josef Melchior Gräfflein von Steckborn, bei Eröffnung der Verhand-

¹⁶ H. B. L. S. II. 432.

¹⁷ Franz Bölsterli, Die rechtliche Stellung der Klöster und Kongregationen in der Schweiz (Einsiedeln 1913) 25—27. — ¹⁸ H. B. L. II., 432. — Thomas Bornhauser von Weinfelden, geb. 1799, Redner und Dichter, protestantischer Pfarrer von 1824—1831 in Matzingen, von 1831—1851 in Arbon, dann bis zu seinem Tode 9. III. 1856 Pfarrer in Müllheim. War Ehrenmitglied des Großen Rates.

lungen als zweite Gesetzesvorlage ein neues Klostergesetz angekündigt. In den folgenden Monaten erschienen nun sowohl in der freisinnig-demokratischen „Thurgauerzeitung“ als auch im demokratischen „Wächter“¹⁹ verschiedene Artikel gegen Klöster und religiöse Institute, um so im Volke den Boden zu bearbeiten. In der 4. Sitzung des Großen Rates im März wurde die Angelegenheit wegen der Klösteraufhebung tatsächlich behandelt. Die Kommission, der man den Gesetzesvorschlag zur Begutachtung zugewiesen hatte, eröffnete in ihrem Berichte: die bisherige Prüfung der in den Klöstern durchgeführten Inventaraufnahme, welche zwar noch nicht abgeschlossen ist, bietet betreff des ökonomischen Zustandes der Klöster kein erfreuliches Resultat. Denn mit Ausnahme eines einzigen weisen sämtliche Klöster einen Rückschlag in stärkerem oder schwächerem Grad auf. Es ist denselben auch nicht möglich, über die Veranlassung oder die Ursache dieses Rückschlages sich gehörig auszuweisen. Die Kommission hat diesen Punkt in ihrem Gutachten in besonderer Weise ins Auge gefaßt und dem Großen Rat über eine genauere Inventaraufnahme spezielle Vorschläge gemacht. In bezug auf den Gesetzesvorschlag ist sie für Milderungen in demselben eingetreten. Sie möchte den Klöstern die Selbstverwaltung ihres Vermögens nicht entziehen, sondern nur die Klosterrechnungen alljährlich vom Kleinen Rate prüfen lassen. Was die Novizenaufnahme betrifft, wünscht sie nicht bloß ein reiferes Alter, sondern auch das Schweizerbürgerrecht und ein größeres Eintrittsgeld. Und weil der ökonomische Stand eines Klosters bei solchen Aufnahmen berücksichtigt werden muß, so hat die Kommission ferner die Einstellung der Novizenaufnahme für solange beantragt, bis der Große Rat über den Vermögensstand der einzelnen Klöster die erforderliche Kenntnis besitzt“.

Als nun die artikelweise Beratung der Kommissionsvorschläge beginnen sollte, erhob sich ein katholisches Großratsmitglied, nämlich Dr. Franz Sebastian Waldmann in Arbon, und stellte den Antrag, der Große Rat möchte vorerst auf die Frage eintreten, ob die Klöster nicht ganz aufzuheben seien. Dieser Antrag wurde nun von Großrat Thomas Bornhauser, in einer längern, berückenden, aber ebenso scharfen Rede unterstützt²⁰. Darin erklärte er die Klöster als überlebte, unnütze, dem Staatswohle sogar schädliche Institutionen. Er wandte sich dann zunächst an die katholischen Großräte und suchte sie mit dem Hinweis auf das Vermögen, das ihre Konfession

¹⁹ „Wächter“ hieß vom Jahre 1900—1921 auch die jetzige kath. „Thurgauische Volkszeitung“. In den folgenden Zitaten ist aber mit diesem Namen die im Jahre 1831 gegründete, damals in Weinfelden erscheinende Zeitung der thurgauischen Demokraten gemeint.

²⁰ „Wächter“ 1836, S. 82.

durch die Aufhebung der Klöster erhalten würde, für seinen Antrag zu gewinnen. Dann aber wandte er sich an die Ratsmitglieder seiner Konfession und bat, sie möchten, sofern sein Antrag durchdringe, bei Verteilung des Klostervermögens gegen die katholische Konfession sich großmütig zeigen²¹.

Gegen den Antrag Waldmanns und Bornhausers traten katholische Großräte mit Mut und Entschiedenheit auf, so vor allem Dr. Joachim Leonz Eder, Bürger von Fischingen, und Wilhelm Ammann von Ermatingen. Landammann Josef Anderwert erklärte, der Antrag Bornhausers könne nicht zur Abstimmung gelangen, da er den Bundesakten widerspreche. Indes wurde auf Anraten des Präsidenten Dr. Johann Konrad Kern in Berlingen genannter Antrag mit 50 Stimmen doch als erheblich erklärt und an die Klosterkommission verwiesen, während 40 Stimmen für die artikelweise Beratung des Dekretsvorschlages eintraten²². 17 Großräte gaben darauf ihren Protest gegen Bornhausers Antrag zu Protokoll. Derselbe stützte sich auf religiöse und rechtliche Gründe. Die Kommission pflegte nun über die Angelegenheit Beratungen.

Nach dieser Großratssitzung im März gingen verschiedene Bittschreiben gegen den Antrag Bornhausers ein, darunter eines von den thurgauischen Klöstern. Darin machten sie ihre finanziellen Rückschläge erklärlich, indem sie auf den verwahrlosten wirtschaftlichen Zustand nach den Stürmen der Revolution und die großen Auslagen hinwiesen, die sie in der Zufriedenstellung der notwendigsten Bedürfnisse und allmählichen Verbesserung verschiedener Einrichtungen usw. hatten. Bittschriften um die Erhaltung der Klöster wurden auch von drei katholischen Gemeinden eingereicht, eine mit 752, eine zweite mit 1091 und die dritte mit 2054 Unterschriften. Aber auch eine Eingabe, die die Aufhebung der Klöster forderte, wurde gemacht. Sie zählte nicht weniger als 4415 Unterschriften. Die Klosterkommission kam zum Entschluß: sie werde aus rechtlichen Gründen auf den Antrag Bornhausers nicht eingehen²³.

In der ersten Sondersitzung des Großen Rates in Weinfelden, am 14. Juni, wurde durch Johann Baptist von Streng²⁴ zunächst die Botschaft des Großen und Kleinen Rates vom 11. Juni über die Inventaraufnahme des Klostervermögens mitgeteilt; dann verlas man

²¹ Wortlaut der Rede siehe I. Anhang 1. — ²² Dr. Leutenegger, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, II. Teil in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1937, 49. — ²³ „Wächter“ 1836, S. 193. ²⁴ Geb. zu Lille, am 3. I. 1808, Bürger von Tägerschen (Thurgau), 1835 Kantonsrat, bildete mit J. Konrad Kern und Melchior Gräfflin das sogenannte Triumvirat, das von 1837—1849 den Kanton Thurgau regierte, war von 1847—1864 Mitglied der eidgen. Tagsatzung, 1848 Ständerat, dann Nationalrat, starb am 13. Mai 1883 in Emmishofen.

den Bericht der Klosterkommission, sowie die verschiedenen Bittschriften. Nach einer längeren Diskussion, wobei die Großräte Waldmann und Bornhauser auf ihre Anträge im März zurückkamen und diese schließlich zurückzogen, beschloß man auf den Vorschlag des nunmehrigen Vizepräsidenten Josef Anderwert die artikelweise Beratung der Kommissionsanträge. Überrascht von diesem Beschlusse, entwickelte ein Großratsmitglied, nämlich Heinrich Hirzel²⁵ folgende Grundsätze: „Ich bin zwar kein Freund der Klöster, stand auch von jeher in keiner besonderen Verbindung mit ihnen und nähre selbst die Überzeugung, daß es besser wäre, sie beständen nicht. Allein im Hinblick auf den bisherigen Bestand, auf ihre bisherige rechtliche Anerkennung derselben, im Hinblick auf den Inhalt der hierauf bezüglichen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen empört sich mein Rechtsgefühl gegen den früher gestellten Aufhebungsantrag. Dieser enthält den nichts weniger als patriotischen Versuch der Geltendmachung eines Beerbungsrechtes; das Gelüste, sich in den Besitz dieses Klostererbes zu setzen, qualifiziert sich zum Eid- und Bundesbruch, führt zu neuen Wirren und Spaltungen in unserm Vaterlande, erregt bedenkliches Mißtrauen bei dem katholischen Konfessionsteil und ist nicht geboten durch die Bedingung des öffentlichen Wohles. Während die früheren Kommissionsanträge auf einen modifizierten Fortbestand der Klöster berechnet waren, beabsichtigen die neuen die Aufhebung, ohne ein haltbares Rechtsfundament und im Widerspruch mit der Bundes- und Kantonsverfassung. Wozu denn auch die unbedingte, direkte Staatsverwaltung, während noch andere Mittel zur Kontrollierung vorhanden sind, welche vollkommene Sicherheit gewähren? Die Klöster sind nicht mit kirchlich-katholischen Institutionen zu vergleichen. Denn sonst hätte ihre Aufhebung stets nur im Einverständnis mit den kirchlich-katholischen Behörden stattfinden können. Sie sind nicht politische Schöpfungen, sondern Privatkorporationen, Privatvereine für gemeinsame gottesdienstliche Verrichtungen, welche ihre Bedürfnisse durch auf privatrechtlichem Wege erworbene Fonds bestreiten. Sie stehen rechtlich den Privaten gleich, gleich dem Kapitalisten, der in behaglicher Geschäftslosigkeit seine Renten verzehrt, und die Aufsicht des Staates erklärt sich besonders dadurch, daß sie mit ihrer Privatwirksamkeit eine kirchliche Bedeutung verbinden. — Überdies ist der fortwährend

²⁵ Heinrich Hirzel, geb. 1783, Bürger der Stadt Zürich und seit 1803 Bürger der thurgauischen Gemeinde Eglishofen-Kreuzlingen, erster Staatsschreiber des Kantons Thurgau (1813—1822), Regierungsrat von 1822—1831, Oberster Kriegskommissar der Eidgenossenschaft (1822—1843), Großrat (1834—1843), gest. 1860. Siehe Hirzels „Rückblick in die Vergangenheit“, in Thurgauische Beiträge, Heft 6, 1865.

rechtskräftige Bundesvertrag von 1815 vor allem entscheidend. Derselbe ist von sämtlichen eidgenössischen Ständen garantiert, und eine Protestation in eigenen Verträgen ist ein juristisches Unding. Das sogenannte Aufsichtsrecht des Staates schließt das in Frage liegende unbedingte Bevormundungsrecht keineswegs in sich, so wenig, als dies mit den Kirchen-, Schul- und Armengütern der Fall ist“.

Hierauf sprachen Dr. Eder, Dr. Kern und Verhörrichter Ammann. Dr. Eder verteidigte die Klöster in einer 1½ stündigen Rede. Vor allem wollte er das freie Noviziat gewährt wissen. Vom Novizenverbot sagte er, es komme einer Aufhebung gleich, nur sei der Tod etwas langsamer²⁶.

Dann schritt man sofort zur artikelweisen Beratung der neuen Kommissionsanträge, wobei noch verschiedene gegenteilige Ansichten vorgebracht wurden, besonders bei der Behandlung des ersten Paragraphen. Schließlich wurden die Anträge der Kommission mit einigen wesentlichen Änderungen angenommen. Auf den Antrag der totalen Aufhebung ging man nicht ein.

Der Große Rat faßte nun folgende Beschlüsse: das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte werde unter ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt und deshalb seien Verwalter zu ernennen, die nur dem Kleinen Rate verantwortlich wären; der Grundbesitz sei allmählich in Geld zu verwandeln; die Novizenaufnahme werde bis auf weiteres eingestellt; beim Tod eines Klostervorstehers oder einer Klostervorsteherin müsse zuerst beim Kleinen Rat die Erlaubnis zu einer Neuwahl sowie die Bestätigung derselben eingeholt werden; und endlich sei der Vorschuß, der sich aus der angeordneten Staatsverwaltung ergebe, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke zu verwenden. Die Annahme dieser Beschlüsse durch den Großen Rat konnte bei der geringen Stimmenzahl der Katholiken (Stimmenverhältnis 23 gegen 77) nicht zweifelhaft sein. Doch gaben nach erfolgter Abstimmung 13 Katholiken ihre Gegenmeinung in folgender Weise zu Protokoll: „Daß aus solchen Verfügungen die Tendenz und Absicht hervorgehe, im auffallenden Widerspruch mit dem bürgerlichen Rechte der klösterlichen Institute, mit den Bestimmungen der thurgauischen Verfassung, mit dem 12. Artikel der Bundesakte und den bestehenden konfessionellen Verhältnissen, die vorhandenen klösterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbestande zu gefährden, sondern dieselben früher oder später nach Gutdünken des Staates selbst aufzuheben“²⁷.

²⁶ Dr. Franz Schoch: Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in „Thurgauische Beiträge“ 1933, Heft, S. 15.

²⁷ „Wächter“ 1836, S. 189 und 193.

In der Woche vor dem 2. Juli wurde durch den Kleinen Rat das Vollziehungsdekret zum neuen Klostersgesetz und ebenso die Instruktion für die Klosterverwalter durchberaten. Am gleichen Tage wählte der Kleine Rat die einzelnen Klosterverwalter. Es wurden berufen für die Verwaltung des Klosters Tänikon: Bezirksrichter Ramsperger in Guntershausen; für das Kloster Münsterlingen: Kollbrunner, damals Verwalter in der Karthause Ittingen, für das Kloster St. Katharinatal Rogg daselbst; für das Kloster Feldbach Bezirksstatthalter Labhart in Hofen; für die Statthaltereien in Lommis nebst Bettwiesen Gemeindeammann Tuchschnid in Thundorf; für das Stift Kreuzlingen Gemeinderat Hanhart daselbst; für das Kloster Fischingen Friedensrichter Ruckstuhl in Hofen; für die Karthause Ittingen Hauptmann Debrunner in Frauenfeld; für das Kloster Kalchrain Kreisrichter Lenz von Wart und für das Kloster Paradies Lenz daselbst.

Auf den 8. Juli wurden die genannten Verwalter zur Vereidigung einberufen und unverzüglich durch die Regierungsräte Mörikofer und Stähele in ihr Amt eingeführt²⁸.

Noch bevor das Vollziehungsdekret über die Verwaltung des Klostervermögens publiziert war, legten die Abgeordneten der drei Männerklöster Fischingen, Kreuzlingen und Ittingen im Namen aller thurgauischen Männer- und Frauenklöster gegen das Klostersgesetz vom 14. Juni feierliche Verwahrung ein. Der Große Rat antwortete zwar darauf in einem Schreiben vom 2. Juli. Doch blieb er beim festen Beschluß und veröffentlichte am gleichen Tage das Dekret.

In Fischingen trafen an diesem Tage der für dieses Kloster bestimmte Verwalter: Herr Kantonsrat Ruckstuhl von Hofen und sein Gehilfe, Kantonsrat Tuchschnid von Thundorf, in Begleitung eines Regierungsrates ein, um feierlich in ihr Amt eingeführt zu werden. Die schweizerische Kirchenzeitung berichtet im Jahrgang 1836 (S. 513), wie die Einwohner von Fischingen und Umgebung die Einsetzung des Verwalters mit Gewalt hindern wollten und es nur den angestrengtesten Bemühungen von Klostermitgliedern gelang, die Einsetzung einige Tage später vorzunehmen. Ruckstuhl habe sein Amt mit Polter und Grobheiten begonnen, heißt es anderswo²⁹.

4. Vergebliche Gegenwehr

Nach der Einführung der staatlichen Verwaltung des Klostervermögens suchten die thurgauischen Klöster durch verschiedene

²⁸ „Wächter“ 1836, S. 214. — ²⁹ P. Rudolph Henggeler O. S. B., Professorenbuch von Fischingen (Einsiedeln) 417.

Vorstellungen bei den Behörden wieder zu ihren Rechten zu gelangen. So wandten sie sich im November 1836 in einem Schreiben an den Großen Rat, worin sie sich vor allem gegen den Vorwurf verteidigten, als hätten sie aus eigener Schuld Rückschläge in der Vermögensverwaltung gemacht. Auch das katholische Volk sprach sich nochmals mit 3879 Unterschriften für die Erhaltung und freie Vermögensverwaltung der Klöster aus, und die Vorgesetzten der Klöster Fischingen, Kreuzlingen und Ittingen schrieben im Namen der übrigen thurgauischen Klöster am 28. April 1838 an die eidgenössische Tagsatzung. Das 12 große Seiten umfassende Schriftstück enthält in der Hauptsache die gleichen Motive, wie der Rekurs an den Großen Rat. Es wendet sich besonders gegen jenen Paragraphen des Dekrets vom 14. Juni 1836, der die alljährlichen Vorschüsse für allgemeine Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmt, was dem Privatrecht und der Verfassung widerspreche; dann fordert es die Tagsatzung auf, die Klöster in ihrem legalen Bestand, ihrem Eigentum und ihrer Selbstverwaltung zu schützen und die verfassungswidrigen Vorschriften des Kantons aufzuheben oder wenigstens mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen³⁰.

Eine weitere „ehrerbietige Vorstellung“ reichten die Vorsteher der genannten Klöster unterm 13. Juni 1839 an die eidgenössische Tagsatzung ein. Wenn auch, heißt es darin, die früheren Eingaben ihren Zweck nicht ganz erreichten, so wurde doch wenigstens das Verbot der Novizenaufnahme als nur vorübergehend und die Verordnung betreffs der jährlichen Vorschüsse nicht als obligatorisch, sondern als nur fakultativ erklärt. Auch wehren sie sich wieder gegen den Vorwurf der Verschwendung. Es soll, so verteidigen sie sich, in den Rechnungsjahren 1837/38 ein Rückschlag des sämtlichen Klostervermögens von 40000 fl. sich ergeben haben, also $\frac{3}{4}$ mehr als 1804. Es müssen die Ursachen des erhöhten Defizits in der neuen Verwaltung gesucht werden. Abgesehen davon, daß die fixe Besoldung nahezu 5000 fl. jährlich beträgt, haben die Klöster gegen ein Kostgeld von 1 fl. 20 kr. per Woche die Familien der Verwalter zu erhalten. Dazu kommt nicht selten ein bedeutender Luxus in den Wohnungen der Verwalter. Es sind kostspielige und unnötige Bauten aufgeführt worden. Manchen Verwaltern fehle es an landwirtschaftlichen Kenntnissen. Sie müßten sich oft durch Knechte unterweisen lassen. Die Jahr- und Tagelöhne würden erhöht. Dazu kommen unzweckmäßige Verkäufe von Lehensgütern und endlich „spricht das Gerücht schon bereits jetzt von andern Ursachen des Rückschlages“.

³⁰ u. ³¹ Kuhn II. 106 u. 107.

Schließlich baten sie, die weltliche Verwaltung aufzuheben, das Noviziat zu gestatten. Sie machten als Entgelt folgendes Anerbieten:

1. Für alte, kranke und gebrechliche Seelsorger im ganzen Kanton unentgeltliche Aushilfe zu leisten,
2. in einem Männerkloster ein ausgedehntes Lehrinstitut, und
3. in einem Frauenkloster eine Mädchenschule zu errichten,
4. jederzeit der Behörde unbehinderte Einsicht in die Verwaltung zu gestatten.

Doch auch diese Zuschrift fand keine Berücksichtigung. —

Am 18./20. Mai 1840 wandten sich die Klöster in einer nochmaligen längeren Zuschrift an die Tagsatzung³². Und da diese Eingabe in der Sitzung dieses Jahres nicht mehr behandelt werden konnte, schickten sie im Mai 1841 gleichsam als Nachtrag ein weiteres Schreiben nach Bern. Auch in den Jahren 1842 (März), 1843³³ und, wie dies aus der Rede des thurgauischen Gesandten bei der Tagsatzung in Bern, Dr. Johann Jakob Kern, am 20. August 1847 hervorgeht³⁴, in den Jahren 1845, 1846 und 1847 machten die Klöster wiederum Eingaben an den Großen Rat und die eidgenössische Tagsatzung.

Aber alle Mühe war umsonst. Jede Hoffnung schien vergeblich. Die Staatsverwaltung über das Klostervermögen blieb zum großen Nachteil des Klostervermögens und der Klosterdisziplin. Während der Aargau die Klöster kurzerhand aufhob, zog man es im Thurgau vor, den Klöstern solange den Hals zuzuschnüren, bis ihnen von selber der Atem ausging³⁵.

Überblickend schrieb im Jahre 1855 der „Wächter“, das 1831 von Thomas Bornhauser gegründete Blatt richtig: „Wir haben die Klostersaufhebungsgeschichte in unserm Thurgau sorgfältig studiert von jenem Moment an, da Bornhauser, ‚um den Bengel nicht zu hoch zu werfen‘, die Staatsverwaltung begehrte, und da man auf den Tagsatzungen sich noch recht eifrig um das zeitliche und ewige Heil der Klöster bemühte, bis zu der Zeit, da der Staat in den längst-ersehten Besitz des ‚Erben‘ trat. Es hat uns in der Seele wehgetan, mitanzusehen zu müssen, wie von Anfang an Günstlinge mit den fetten Posten als Klosterverwalter ausgestattet wurden, wie solche zweispännig zu Spiel und Trunk in die ‚Stadt‘ fuhren, während der Prälat zu seiner Ausfahrt die gute Laune des Emporkömmlings sondieren mußte. Es ist notorisch, daß, seit der Staat die Klosterver-

³² Kuhn II. 108/109. — ³³ Im September dieses Jahres erinnerte der Präsident des Kleinen Rates das Kapuzinerkloster an den § 9 des Novizengesetzes, nach dessen Wortlaut nur diejenigen Aufnahme im Kloster Frauenfeld finden, welche sich beim Kleinen Rate über die Befähigung zur Seelsorge durch ein Zeugnis des katholischen Kirchenrates ausweisen. P. A. 7 E 53, 6. — ³⁴ „Wächter“ 1847, 436. — ³⁵ Bölsterli, 576.

waltung an die Hand genommen hat, er bis zu ihrer Aufhebung in eigentlichem Sinn liederlich gewirtschaftet hat³⁶.

5. Letzter Ansturm

Was ein großer Teil der im Thurgau Regierenden schon längst erstrebt hatte, kam am 26. April 1848 offen zum Ausdruck. An diesem Tage legte das Departement des Innern dem Kleinen Rat den Gesetzesentwurf über das künftige Schicksal der thurgauischen Klöster vor. Dieser enthielt im allgemeinen folgende Verfügungen: Das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Benediktinerkloster Fischingen, das Karthäuserkloster Ittingen, das Kapuzinerkloster in Frauenfeld und die Frauenklöster in Feldbach, Münsterlingen und Tänikon sind aufgehoben. Den Frauenklöstern St. Katharinal und Kalchrain wird zum Zwecke ihres Fortbestandes die Aufnahme der Novizen und die Selbstverwaltung des Vermögens unter gewissen Bedingungen gestattet. Sämtliches Vermögen der aufgehobenen Klöster wird als Staatsgut erklärt. Die Konventualen der aufgehobenen Klöster haben die Klosterräumlichkeiten innert Monatsfrist zu verlassen. Den Konventualen dieser Klöster, auch den Nichtkantonsbürgern, wird die freie Niederlassung im Kanton, den Konventualinnen der Wohnsitz in einem der fortbestehenden Klöster bewilligt. Mit Ausnahme der Kapuziner ist allen Konventualen und Konventualinnen auf Lebensdauer eine jährliche Pension zwischen frs. 424 und 2233 gewährt. Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pension. Es ist ihnen aber erlaubt, ihr bewegliches Gut aus dem Kanton mit fortzunehmen³⁶.

Dieser Gesetzesentwurf wurde alsbald bekannt, und als die betroffenen Klöster zur Kenntnis davon gelangt waren, wandten sie sich in verschiedenen Schreiben an den Großen Rat und baten um die Erhaltung ihrer Klöster. Auch der damalige Provinzial der Kapuziner, P. Alexander Schmid von Olten (1845–1848), bat in einem Schreiben vom 14. Juni 1848 um Bestand des Klosters Frauenfeld³⁷. Desgleichen wehrte sich das kath. Thurgauervolk für seine Klöster. In einer Eingabe, die mit 4015 Unterschriften versehen war, bat es den Großen Rat, ihm wenigstens die beiden Klöster Fischingen und Frauenfeld zu erhalten³⁸. Doch alles Bitten und Anhalten half nichts mehr. Dienstag, den 27. Juni, trat der Große Rat des Thurgaus in Weinfelden zusammen, um über das künftige Schicksal der thur-

³⁶ J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850 (Zürich 1855) IV. 263.

³⁶ Siehe Wortlaut des Gesetzes im 1. Anhang, Gesetz 7.

³⁷ Siehe Anhang II. 1. ³⁸ Siehe Wortlaut der Schrift im 1. Anhang.

gausischen Klöster zu entscheiden. Den Verlauf dieser bedeutungsvollen Sitzung möge uns der „Wächter“ von Weinfelden berichten³⁹.

Die Großratssitzung wurde von Vizepräsident Johann Baptist von Streng, mit einer ernst-feierlichen Ansprache eröffnet. Den Verhandlungen ging die Verlesung verschiedener Aktenstücke voraus. Es waren die Eingaben der Klöster Fischingen, Kreuzlingen und Ittingen, eine Eingabe der thurgauischen Geistlichkeit vom 8. Juni, in welcher der Fortbestand sämtlicher Klöster, wenigstens der Klöster Fischingen und Frauenfeld, erbeten wurde⁴⁰, ein besonderes Schreiben des hochwürdigsten Bischofs von Basel, Josef Anton Salzmann, und die Eingabe der katholischen Gemeinden.

Den Reigen der Diskussion eröffnete katholischerseits Kantonsrat Wiesli, welcher Verschiebung der Angelegenheit beantragte. Nach einer Erwiderung des Herrn Großrat Ludwig ergriff Großrat Ramsperger das Wort und wies in längerer Rede auf die von den Katholiken im Interesse des konfessionellen Friedens angebotenen Zugeständnisse hin, die zu Gegenkonzessionen berechtigten. Nach ihm sprach Herr Regierungsrat Stähelin, der betonte, er hätte gewünscht, es wäre den katholischen Behörden vorher gestattet worden, in diesen Sachen ihr Votum abzugeben.

Diesen drei katholischen Rednern Wiesli, Ramsperger und Stähelin antworteten J. Melchior Gräflein, Kappeler, Ludwig, Sulzberger, Mörikofer und Dekan Pupikofer in Frauenfeld von seiten der andern Partei. Gräflein verwies auf den Standpunkt der damaligen Zeit, welcher die Besorgung jener öffentlichen Angelegenheiten, welche früher die schönste Wirksamkeit der Klöster ausgemacht, dem Staat überbunden habe, ferner auf den jetzigen Zustand der Klöster, der ihre Aufhebung nicht nur als Recht, sondern als gebieterische Pflicht des Staates erscheinen lasse. Er meinte, die Aufhebung der Klöster könne in Sachen der Erziehung, der Seelsorge und des Armenwesens nicht hemmend, sondern nur fördernd sein. Kappeler stand grundsätzlich auf seiten der Minorität, welche die Aufhebung aller Klöster forderte, wünschte jedoch, daß den sich geschichtlich herangebildeten Ansichten des katholischen Volkes auch Rechnung getragen werde. Nach einer Zeit der Entfremdung und des Mißtrauens sei die Zeit gütlicher Ausgleichs gekommen, die nur dann eine Wahrheit sei, wenn sie wahrhaft und dauernd versöhne. Er trat dann für volle und ehrliche Auszahlung des Viertels aus dem Klostervermögen an die Katholiken und für die Erhaltung eines Mannsklosters und eines Frauenklosters ein.

³⁹ „Wächter“ 1848, 351. — ⁴⁰ ThA Protokoll, Nr. 155,

Das war der ungefähre Verlauf der Vorpostengefechte. Nun begann der Hauptkampf, der sich um den § 1 der Anträge, nämlich um die Erhaltung der Klöster Fischingen und Frauenfeld entspann. Für die Erhaltung des Klosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld sprachen: Vizepräsident Joh. Baptist von Streng, Ramsperger, Stähelin und Mörikofer, dagegen: Gräflin mit aller Entschiedenheit, Ludwig, Sulzberger, Kreis vom politischen, Pupikofer vom pädagogischen und Egloff vom finanziellen Standpunkt aus. Die Befürworter der Erhaltung des Klosters Fischingen hoben besonders seine Verdienste um die Schule, um die Pastoration und die Armen hervor, während die Gegner dieselben bestritten.

Für die Erhaltung des *Kapuzinerklosters Frauenfeld* trat ebenfalls Herr Vizepräsident von Streng ein. Er führte aus, daß dies ein Kloster sei, mit dem eine Konzession gemacht werden sollte. Dasselbe sei im Sinne eines Toleranzvertrages erst nach der Reformation gegründet worden. Der größte Teil des katholischen Volkes sei den Kapuzinern zugetan und empfinde hohe Achtung vor ihnen. Ihre Aushilfe in der Seelsorge sei von großem Werte. Bestehe ihr Kloster fort, statt ein Hilfspriesterinstitut⁴¹ zu gründen, so werde der Kanton ein Kapital von wenigstens 30000 fl. gewinnen. Nachdem die Herren Kreis und Egloff nochmals für die Aufhebung aller Klöster gesprochen hatten, suchten die Katholiken Wiesli, Stähelin und Ramsperger die Klöster Fischingen und Frauenfeld in ihrem Bestand zu erhalten.

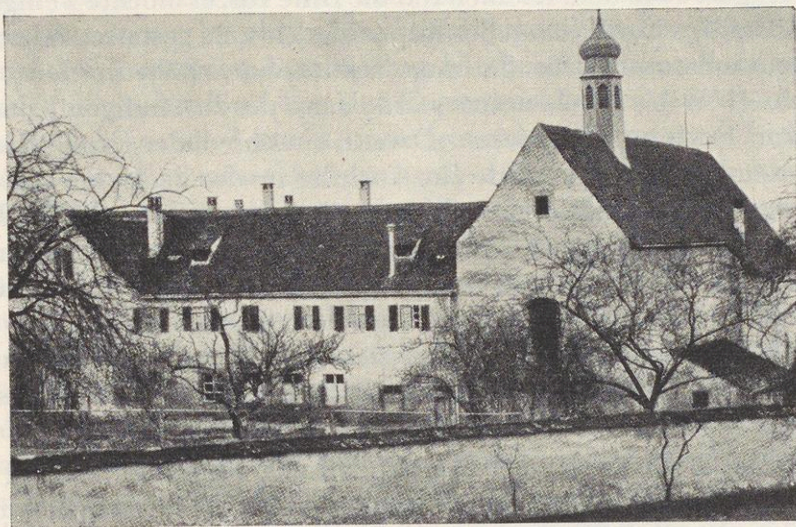
„Allein“, so schrieb der Berichterstatter der ‚Thurgauerzeitung‘, „alle Anstrengungen dieser und der übrigen Redner der Minderheit vermochten nichts gegen den eisernen Willen der Mehrheit.“

Darauf sprach man noch über die Erhaltung der Frauenklöster St. Katharinatal, Münsterlingen und Kalchrain. Und nun kam es zur Abstimmung über jedes einzelne Kloster. Mit großer Mehrheit wurde die Aufhebung der Klöster Kreuzlingen, Ittingen, Feldbach und Tänikon beschlossen. *Das Kapuzinerkloster in Frauenfeld wurde mit 65*⁴², das Kloster Fischingen mit 53, das Kloster Münsterlingen mit 59 und das Kloster Kalchrain mit 50 Stimmen als aufgehoben erklärt.

⁴¹ Gemäß dem Aufhebungsdekret § 11 sollte aus dem Klostervermögen ein Kapitalfonds von 60000 fl. gebildet werden zur Besoldung von 6 Hilfsgeistlichen, die Verwaltung desselben wurde dem katholischen Kirchenrat unterstellt.

⁴² Protokoll des Großen Rates. — Die Bemerkung in der Provinzchronik v. P. Pius Meier p. 634 und anderer historischer Arbeiten, daß bei der Abstimmung über das Kapuzinerkloster nur 4 Stimmen zur Rettung desselben gefehlt haben, stimmt also mit dem Protokoll nicht überein. Es waren ja nur 100 Großratsmitglieder (davon 75 Protestanten), 6 Mitglieder waren zudem bei der Abstimmung nicht zugegen. Das absolute Mehr war also 48. — Nach dem „Wahrheitsfreund“ 1848, S. 136 traten — im Gegensatz zum Bericht der „Schw. Kirchenzeitung“ 1849, S. 49 — 6 katholische Ratsmitglieder für die Aufhebung der Klöster ein.

Das Kloster St. Katharinal, das später, am 20. Januar 1869, ebenfalls das Schicksal der Aufhebung mit den übrigen thurgauischen Klöstern teilen mußte, war diesmal mit Stimmenmehrheit gerettet. Der Grund, warum man von seiner Aufhebung absah, war jedoch kein ideeller, sondern ein rein materieller. Das Kloster St. Katharinal besaß nämlich bis 1861 im Gebiete des Großherzogtums Baden ausgedehnte Güter, diese wären somit bei einer Aufhebung dem Nachbarstaate Baden zugefallen.



Das Klösterlein

Am Tage nach der Abstimmung, Mittwoch den 28. Juni, wurde der Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der Klöster zu Ende beraten. „Die Debatte“, so schrieb der ‚Wächter‘ (1848, S. 355), „war mitunter eine unerquickliche, weil der höhere, ideelle Standpunkt, welcher die ganze Angelegenheit allein rechtfertigt und derselben seine Weihe gibt, verlassen und das ‚Finanzgeschäft‘ allzu grell in den Vordergrund gedrängt wurde.“ Es wurden am Gesetzesvorschlage noch einzelne Änderungen vollzogen, die jedoch das Resultat der Abstimmung nicht betrafen. Der Gesetzesvorschlag von der Aufhebung sollte nach Beschluß des Großen Rates am folgenden 1. September in Kraft treten.

Unmittelbar nach dieser denkwürdigen Sitzung erwählte man Kommissäre und schickte sie in die betreffenden aufgehobenen Klöster, damit sie dort das Inventar aufnehmen.

Nach dem Klostersgesetz vom 28. Juni mußten also auch die Kapuziner ihr Kloster in Frauenfeld bald verlassen. Diesen Umstand benützte die katholische Kirchenverwaltung von Frauenfeld, um

einen Pater des aufgehobenen Klosters an die schon länger vakante St. Michaelskaplanei zu berufen und so allenfalls mit dieser Pfründe ein kleines Kapuzinerhospiz zur Aushilfe in Frauenfeld und Umgebung zu verbinden. Sie schrieb in diesem Sinne bereits am 9. Juli an den kantonalen katholischen Kirchenrat⁴³. Dieser ging jedoch auf die Bitte der städtischen Kirchenverwaltung nicht ein. Man solle vielmehr für die Berufung eines tüchtigen Weltpriesters an die vakante Pfründe besorgt sein. Hingegen legte der genannte Kirchenrat am 1. August 1848 dem Kleinen Rat die Bitte vor, es möchte wenigstens der zeitweilige Fortbestand des Kapuzinerklosters gestattet, oder doch die Dotationssumme für die neue Institution erhöht werden⁴⁴. Das Bittschreiben des Kirchenrates wurde dann der zuständigen Kommission zur Prüfung überwiesen. Darauf entschied der Große Rat am 19. Dezember 1848, es werde für Aushilfe in der Seelsorge aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Summe von 30 000 fl. bestimmt; doch behalte sich der Große Rat das Recht vor, über die Verwendung dieser Summe zu entscheiden. Sodann betrachte er alle künftigen Reklamationen wegen Aushilfe in der Seelsorge und wegen der Gebäulichkeiten und Liegenschaften des aufgehobenen Kapuzinerklosters als Eigentumsrecht des katholischen Konfessionsteiles für beseitigt⁴⁵.

Es sei noch folgender Protokollauszug über die Sitzung des Kleinen Rates am 22. September 1848 angeführt: „Beim bevorstehenden Weggang der P. P. Kapuziner dahier wird denselben eröffnet, daß sie das ihnen übermittelte Reisegeld bei dem Staatskassieramte erheben können und daß sie die Schlüssel des Klosters dem Herrn Bezirksstatthalter Baldin zu übergeben haben, wovon der letztere Kenntnis erhält“⁴⁶.

⁴³ PA 7 E 59 — Die Antwort erfolgte zwischen dem 14. u. 26. Juli.

⁴⁴ ThA Protokoll des Großen Rates, S. 259.

⁴⁵ ThA Protokoll d. Gr. Rates, S. 249. — ⁴⁶ ThA Protokoll d. Gr. Rates, Nr. 2889.

IV. Nach der Aufhebung

1. Wegzug der Kapuziner

Bald nach jener denkwürdigen Großratssitzung, die die Aufhebung der Klöster beschlossen, wurden für die einzelnen Klöster Kommissäre ernannt, damit sie das Inventar aufnehmen. Für das Kapuzinerkloster wurden am 29. Juli Baldin und Rogg als solche bestellt. Diese warteten aber mit der Inventaraufnahme bis zum 1. Sept., da, wie wir bereits gehört, unterdessen zwischen dem Großen Rat und dem kantonalen katholischen Kirchenrat Verhandlungen über ein zeitweiliges Fortbestehen des Kapuzinerklosters geführt wurden.

Am 1. September schritten die genannten Herren zur Inventaraufnahme im Kapuzinerkloster. In dem Berichte, den sie hierüber an den Kleinen Rat sandten, sprachen sie die Geneigtheit aus, den bald abreisenden Kapuzinerpatres und den zwei Laienbrüdern ein anständiges Reisegeld mitzugeben¹. In diesem ihrem Berichte erwähnen sie auch den treuen Klosterknecht, Xaver Bach von Eschenz, und empfahlen ihn besonders wegen seines vorgerückten Alters wohlwollender Berücksichtigung. Ferner wird in ihrem Schreiben auch von den Unterstützungen geredet, welche die Frauenfelder Kapuziner bisher regelmäßig von den andern nunmehr aufgehobenen thurgauischen Klöstern und Stiften erhielten, sowie auch von den Almosen, das demselben aus dem Fonds der Rüppelinschen Kaplanei zugeflossen war. Endlich spricht der Bericht von dem Wunsch der Kapuziner, nicht nur das bewegliche Klostermobiliar, sondern auch das Mobiliar des Bethauses (innerer Chor) und der Sakristei mitzunehmen, wie es den Kapuzinern im Aargau bei der Aufhebung der Klöster Baden und Bremgarten erlaubt worden sei². Aus der Tatsache, daß man den Kapuzinern in Frauenfeld gestattete, die Glocke im Kloster-türmchen fortzusenden, um sie später zu verschenken, muß auf die gütige Berücksichtigung ihres Wunsches geschlossen werden.

Nachdem die Mitglieder der Klosterfamilie Frauenfeld etwa Mitte September verlassen hatten³, ging der neue P. Vikar von Wil,

¹ Als Reisegeld wurde jedem Kapuziner 40 frs. verabfolgt. Bürgler 56.

² ThA XI. 283, § 2750.

³ Die letzten Mitglieder des Klosters waren: P. Anselm Miesch von Breitenbach, Kt. Solothurn, Guardian, † in Wil den 28. Dez. 1857, P. Franz Wangeler von Ruswil, Kt. Luzern, Vikar, † in Sursee den 27. Dez. 1856, P. Ursizin Boillat von Les Breuleux, Kt. Bern, † in Wil den 21. Mai 1856, P. Elisäus Hofmann von Olten, † in Näfels den 17. Jan. 1863, P. Getulius Ernst von Wettingen, Kt. Aargau, † in Wil den 7. Dez. 1870, P. Augustin Stähelin von Fischingen, Kt. Thurgau, † in Wil den 10. Juli 1888, Br. Ambrosius Schenker von Rickenbach, Kt. Luzern, † in Luzern den 13. Nov. 1864 und Br. Innozenz Cueni von Laufen, Kt. Bern, † in Olten den 4. Aug. 1851.

P. Barnabas Felzhalb⁴ im Auftrag des P. Provinzials nach Frauenfeld, um mit dem inzwischen noch dort verbliebenen Bruder Innozenz das Klostermobiliar zu sichten, einzupacken und in einzelne ärmere Klöster der Provinz wie Mels, Näfels, Sarnen, Schüpfheim zu schicken⁵. Die 329 Pfund wiegende Kirchenglocke kam zunächst leihweise in das Kloster Mehrerau bei Bregenz⁶, wurde aber am 3. November 1859 von P. Anizet Regli von Andermatt, Provinzial, der neuen Kapelle in Schwarzenbach (st. gallische Pfarrei Jonschwil) geschenkt⁷. Über seine Arbeit in Frauenfeld gibt P. Barnabas nach seiner Rückkehr nach Wil dem P. Provinzial Rechenschaft im Schreiben vom 2. Oktober 1848⁸.

2. Eigentumsansprüche der Stifterfamilie

Zwei Jahre nach der Aufhebung des Kapuzinerklosters machten die Nachkommen des einstigen Klostergründers Locher Eigentumsansprüche auf das aufgehobene Kloster geltend, und zwar in erster Linie auf dessen Grund und Boden und auf seine Gebäulichkeiten, in zweiter Linie auf eine den Fruchtbezug (Gras im Klostergarten) berücksichtigende Auslösungssumme. Im Namen der Familie Locher wandte sich Bezirksweibel Josef Locher durch ein Schreiben vom 31. Juli 1850 an die hohe Regierung und bat sie, ihre Ansprüche in „gerechter Billigkeit auszutragen“. Am 7. August darauf berichtete die Kloster-Zentral-Verwaltung dem thurgauischen Finanzdepartement über Verhandlungen, die an diesem Tage zwischen ihr und Bezirksweibel Locher über diese Angelegenheit gepflogen worden waren⁹. Obschon die Sache noch nicht endgültig geregelt wurde, so macht es den Anschein, die Regierung habe die Ansprüche infolge mangelhafter Beweiskraft nicht anerkannt. Dies geht aus der Tatsache hervor, daß von den Ansprüchen in den Akten von jetzt an nicht mehr die Rede ist und die Finanzverwaltung des Kantons über die Klostergebäulichkeiten und ihre Verwendung bald selber verfügte, wie wir sofort vernehmen werden.

3. In der Hand des Staates

Am 23. April 1852 wurde im Auftrage der Regierung durch Baumeister J. N. Keller eine Schätzung der Klostergebäulichkeiten sowie des zum Kloster gehörigen Grund und Bodens vorgenommen und am gleichen Tage der Finanzbehörde Bericht erstattet¹⁰. Am kom-

⁴ Dreimal Guardian in Wil. — ⁵ PA 7 E 60. — ⁶ WA Nr. 74. — ⁷ PA 7 E 72.

⁸ PA 7 E 60. — ⁹ ThA XI. 283, § 2085 und 2199. — ¹⁰ ThA XI. 283, § 125, 2047.

menden 30. Juni prüfte eine aus Nägeli, Egloff und Müller bestehende Kommission die Fragen: 1. Kann das aufgehobene Kapuzinerkloster vorteilhaft für mildtätige Zwecke verwendet werden? 2. Kann dasselbe für andere Zwecke, z. B. für eine Bibliothek und für Archive verwendet werden? — In bezug auf die erste Frage wurde darüber verhandelt, ob die schon früher ausgearbeiteten Pläne zur Errichtung einer kleinen Kaserne und Stallungen für 3 Kompagnien Kavallerie vorteilhaft durchgeführt werden könnten. Die Kommission kam jedoch zum Schlusse, es seien keine Gründe vorhanden, um wegen der Selbstbenutzung dem Verkauf des ehemaligen Kapuzinerklosters nicht den Fortgang zu lassen¹¹. So wurde denn das Kloster, d. h. seine Gebäulichkeiten und der dazu gehörende Grund und Boden, von der kantonalen Finanzverwaltung am 1. Juli 1852 um den Preis von 13150 frs. an Hauptmann J. Heinrich Debrunner, Kaufmann in Frauenfeld, verkauft. Als Bedingung wurde unter anderm die Forderung aufgestellt, daß die Gebäulichkeiten ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht wieder verkauft werden dürften und für den Fall eines bewilligten Abbruches Garantie für eine Neubaute geleistet werden müsse¹².

4. In der Hut des Treuhänders

Im Sommer 1852 machte der Kaplan von Frauenfeld, Andreas Keller († 5. Juni 1863), bekannt, daß die neuen Eigentümer des Klosters mit dem Plane umgehen, die Klosterkirche für andere Zwecke zu verwenden. Er führte aus, daß die Klosterkirche wegen dieser Zweckveränderung exsekriert sei. Deswegen habe er vom Bischof und Provinzial der Kapuziner die Erlaubnis erbeten und erlangt, die in der Klosterkirche Bestatteten auszugraben und sie anderswo beizusetzen. Am 1. September wurden nun die Leichen der in der Klosterkirche Begrabenen in die Stadtkirche St. Nikolaus übertragen. Nach der Einsenkung der Särge vor dem Kreuzaltar wurde in der Stadtkirche ein feierliches Seelamt mit Libera abgehalten¹³.

Kaplan Andreas Keller machte sich noch in anderer Weise um das ehemalige Kapuzinerkloster verdient. Um es für übernatürliche Zwecke erhalten zu können, erwarb er am 24. August 1853 mit 20000 Franken durch einen sogenannten Überlassungs-Kaufvertrag von Debrunner den ganzen Komplex des ehemaligen Klosters zugunsten

¹¹ ThA XI. 283, Kommissionsbericht. — ¹² ThA XI. 283, Kaufvertrag. Dieser Kaufvertrag war zwar schon am 23. April geschlossen worden, ist aber wohl erst am 1. Juli 1852 ratifiziert worden. — ¹³ PA 7 E 62 und 63. Die Kirchenpfleger wurden beauftragt, für das rechtzeitige Ausgraben der Leichen und für das Grabmachen in der Stadtkirche besorgt zu sein.

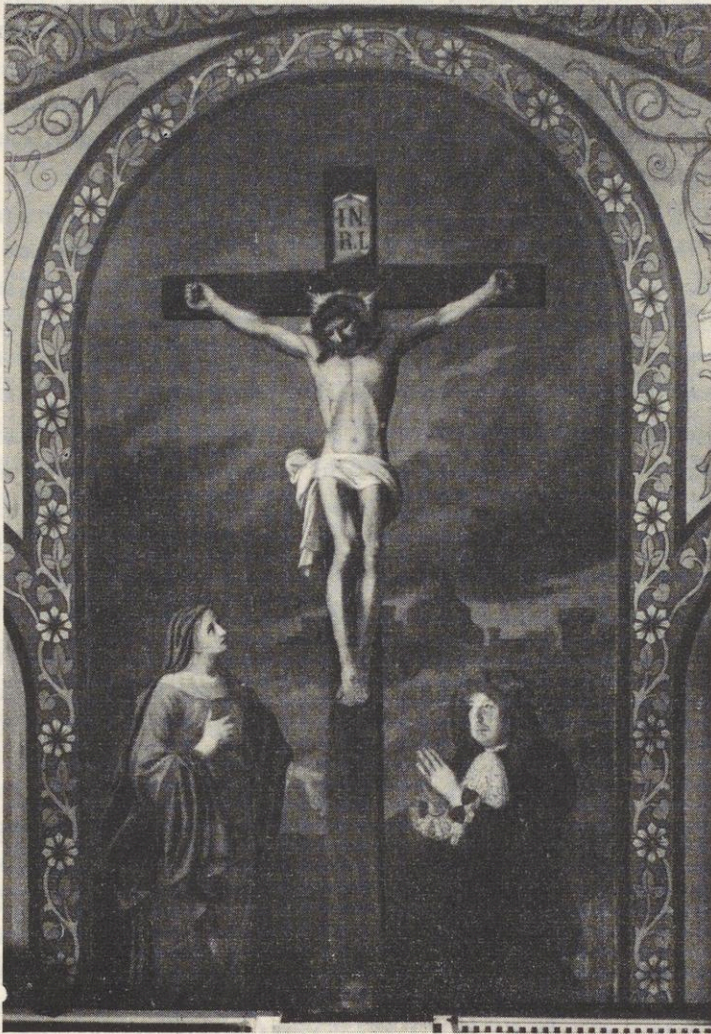
der bis anhin immer noch im aufgehobenen Kloster weilenden Tänikon-Schwestern. Mit Freuden machte er hievon schon am folgenden Tage dem Provinzial der Kapuziner Mitteilung und berichtete ihm auch, daß, mit Ausnahme der gnädigen Frau Äbtissin und einer andern Chorfrau, welche sich bereits ins aufgehobene Kloster Paradies zurückgezogen hatten, die Schwestern von Tänikon mit ihrem Spiritual, P. Plazidus Bumbacher von Menzingen (ein Konventuale von Wettingen, geb. 10. August 1801, Pfarrer in Tänikon 1852—53, hatte ein vorzügliches musikalisches Talent, † 28. Juni 1875 in Mehrerau) anfangs Oktober ins Kapuzinerkloster Frauenfeld übersiedeln werden¹⁴.

Der genannte Vertrag wurde aber bereits am 20. August 1861 aufgehoben und das Kloster am 16. Oktober 1862 nach längeren Verhandlungen den Tänikon-Schwestern als völlig eigen zugeschrieben. Als dann die Todesfälle unter den Schwestern immer mehr zunahmen und die sehr reparaturbedürftigen Gebäulichkeiten jährlich große Summen verschlangen, fiel es den Schwestern zu schwer, das Besitztum zu erhalten und zu verzinsen¹⁵. Die Verfassungsänderung von 1869 und die Aufhebung des letzten thurgauischen Klosters Klosters St. Katharinatal trugen wohl auch zum Entschlusse der Schwestern bei, das Klösterlein wiederum zu veräußern.

5. Im Dienste der Pfarrgemeinde

Schon im Anfange des Jahres 1867 wurde zwischen den Tänikon-Schwestern im Kapuzinerkloster und den beiden Landkapiteln der katholischen Geistlichen des Kts. Thurgau eine Vereinbarung unterzeichnet, wonach die Schwestern das Klösterlein um den Preis von 30000 Franken abtreten wollten. Man ging nämlich im Thurgau, vor allem in geistlichen Kreisen, mit dem Gedanken um, das Kapuzinerkloster in ein Hilfspriesterhaus umzuwandeln. Dekan Kuhn in Frauenfeld stellte darum am 24. Februar 1867 an den Provinzial der Schweizerkapuziner die Anfrage, ob es möglich wäre, dem Thurgau 3 hochwürdige Patres zur Verfügung zu stellen und in Frauenfeld wohnen zu lassen, und wie viel man denselben nebst freier Wohnung bar geben müßte. Nachdem derselbe am 28. Februar 1867 im günstigen Sinn geantwortet hatte, schlug Dekan Meyerhans in Arbon durch Schreiben vom 29. April 1867 eine mündliche Unterredung über diese Angelegenheit vor¹⁶.

¹⁴ PA 7 E 64 und 65. — ¹⁵ PA 7 E 67 und Kuhn II. Anhang. — ¹⁶ PA 7 E 68, 69, 70.



Hochaltarbild der Klosterkirche. Rechts kniend der Klosterstifter Locher.

Unter dem 4. Juli 1869 berichtet das Protokoll der Kirchgemeinde Frauenfeld, die Pflegekommission habe das ehemalige Kapuzinerkloster um die Summe von 26000 frs., unter Ratifikationsvorbehalt, angekauft und sie empfehle die Genehmigung des Ankaufs der Gemeinde aus folgenden Gründen: 1. eigne sich das Klostergebäude bei einigen Abänderungen für eine Pfarr- und Kaplaneiwohnung, 2. sei es Bedürfnis der Pfarrei, die Klosterkirche in Anspruch zu nehmen, um dem Platzmangel in der Pfarrkirche durch Einführung eines Jugendgottesdienstes vorzubeugen¹⁷.

¹⁷ Kirchenarchiv in Frauenfeld (Protokoll).

Es war somit der Plan, im Kapuzinerkloster für Kapuziner ein Hilfspriesterhaus einzurichten, fallen gelassen worden. Warum? Vielleicht hatte die hiefür in Aussicht genommene Unterredung mit den Obern der Kapuzinerprovinz ein negatives Resultat gezeitigt, oder man hatte in Frauenfeld vor einer Niederlassung der Kapuziner Furcht bekommen.

An der Kirchgemeinde am 4. Juli 1869 wurde der Versammlung auch ein Bauplan des Brenner betreff der Veränderungen im Kloster vorgelegt. In der Diskussion anerkannte die Versammlung die Zweckmäßigkeit des Ankaufs. Über die Verwendungsart der Klostergebäulichkeiten war man jedoch verschiedener Meinung. Es wurde schließlich der Antrag der Kommission angenommen.

An der Kirchgemeinde vom 15. Mai 1870 berichtete Dekan Kuhn, der Präsident der Pflegekommission, von den verschiedenen Versuchen, die zum Zwecke der Einrichtung einer Pfarr- und Kaplaneiwohnung im Kloster gemacht worden seien, und bat um die Erlaubnis der Ratifikation des Klosterankaufs, die von der Kirchgemeinde bei einzelnen Bedingungsänderungen gewährt wurde¹⁸.

Der Einzug des Pfarrers und des Kaplans ins Kloster, sowie die Beziehung des dortigen Speisesaals als Unterrichtslokal verzögerte sich lange durch die unvermeidlichen Einquartierungen der Franzosen¹⁹ und verschiedene baulichen Veränderungen. Die Klosterkirche wurde im Jahre 1874 wiederum benediziert und am 12. Juli dieses Jahres das erste Mal darin Jugendgottesdienst gehalten²⁰.

6. Hilfspriesterstellen

Während die Pflegekommission Frauenfelds über die Verwendung des angekauften Kapuzinerklosters Beratungen pflog, machte Dekan Kuhn dem Provinzial der Kapuziner, P. Anizet Regli, durch Schreiben vom 11. Juli 1869 den Vorschlag, durch das Kloster in Wil zwei Hilfspriesterstellen im Thurgau übernehmen zu wollen. Bedingungen waren folgende: 1. Das Kloster Wil hält zwei Patres, die als Hilfspriester für den Kanton Thurgau bestimmt sind und in Wil ihren Wohnsitz haben, 2. das Kloster in Wil verpflichtet sich, auf erhaltene Einladung von seiten des Kirchenrates oder eines Dekanates im Thurgau Aushilfe zu leisten, 3. die Patres werden von den Obern des Ordens im Einverständnis mit dem katholischen Kirchenrat bezeichnet, 4. die Dienstleistungen dieser zwei Patres sind unabhängig von den bisher üblichen, regelmäßigen Missionen, 5. der

¹⁸ und ¹⁹ Kirchenarchiv in Frauenfeld (Protokoll). — ²⁰ Kuhn II. Anhang.

katholische Kirchenrat bezahlt hierfür an das Kloster Wil eine zwischen beiden Kontrahenten zu bestimmende Summe²¹.

Es scheint, daß man von seiten der Kapuzinerprovinz auf diesen Vorschlag und seine Bedingungen eingegangen ist. Wenigstens läßt ein Brief des späteren Präsidenten des thurg. katholischen Kirchenrates vom 15. Dezember 1887, nämlich des Herrn Dr. August Wild, darauf schließen. In demselben ist davon die Rede, daß das Kapuzinerkloster in Wil seit einer Reihe von Jahren auf das Ansuchen des Kirchenrates hin im Thurgau Aushilfe geleistet und dafür von der Behörde eine Gratifikation von 700—800 Franken erhalten habe. Leider sei es in neuester Zeit wieder anders geworden, und man hoffe, über die Wiedereinführung dieser Aushilfe bald in Unterhandlungen treten zu können²². Am 2. August 1888 richtete der Vizepräsident des thurgauischen Kirchenrates, Herr A. Rogg-Fischer, an die hochwürdige Definition der Kapuzinerprovinz ein Schreiben, in dem der Wunsch ausgesprochen wird, das Kloster Wil möchte einen Pater für außerordentliche Aushilfen im Thurgau stets bereit haben. Die Provinzobern wollten in dieser Frage wohl keine eigentliche Verpflichtung auf sich nehmen, sondern überließen es dem jeweiligen P. Guardian von Wil, in Einzelfällen, soweit möglich, dergleichen Wünschen zu entsprechen. Wenigstens waren hierüber keine Aufzeichnungen zu finden.

Über die Möglichkeit, im ehemaligen Kapuzinerkloster ein Hospiz für zwei ev. drei Kapuzinerpatres und zwei Laienbrüder einzurichten, spricht sodann auch ein Brief des genannten Regierungsrates Dr. Aug. Wild, der am 14. Oktober 1894 geschrieben wurde. In demselben wird berichtet, die Kirchgemeinde Frauenfeld hätte das frühere Gasthaus zum „Goldenen Hirschen“ gekauft. Dieses biete genügend Raum für einen Pfarrer und einen Kaplan. Auch werde der Jugendgottesdienst nicht mehr in der Klosterkirche abgehalten²³.

Die Frage, ob die Kapuziner eine Hilfspriesterstelle im Thurgau übernehmen sollen, kam auch in den Jahren 1912 und 1913 wiederum zur Sprache. Dekan und Domherr Kornmeier von Fischingen trat besonders für die Übernahme dieser Stelle durch die Kapuziner ein und eröffnete mit dem Provinzobern Verhandlungen. Es handelte sich diesmal um folgende zwei Möglichkeiten: Sollen die Kapuziner die Hilfspriesterstelle vom Kloster Wil aus besorgen, oder sollen die Patres im ehemaligen Kloster Frauenfeld Wohnung nehmen und von dort aus die Aufgaben der Hilfspriesterstelle erfüllen. Hiezu sollte die thurgauische Geistlichkeit in einer gemeinsamen Konferenz

²¹ PA 7 E 71. — ²² PA 7 E 74. — ²³ PA 7 E 75.

ihre Ansicht äußern. Die Konferenz fand am 23. Juli 1912 in Weinfelden statt. Man konnte sich jedoch bei dieser Konferenz nicht einigen, und so wurden die Verhandlungen über diese Frage für einstweilen unterbrochen²⁴. Bei der Synode im Juni 1913 redete man wohl wieder ernstlich über die Sache, ohne unter der Geistlichkeit eine einheitliche Stellung zu erzielen²⁵. Zudem gelangte die Angelegenheit in nicht gerade kluger Art in die Presse, was da oder dort unberechtigte Aufregung verursachte²⁶. Deswegen sprach man auch an der Synode von 1914 nicht mehr offiziell davon.

Ende des Jahres 1927 wurde zwar zwischen dem thurgauischen Kommissariat und dem Kapuzinerkloster Wil betreff der Übernahme einer Hilfspriesterstelle im Thurgau wieder ein Vertrag geschlossen, derselbe aber im Sommer 1930 wegen obwaltender Schwierigkeiten von seiten des Klosters Wil wiederum gekündigt²⁷. Ob und unter welchen Umständen die Schweizer Kapuziner in der Zukunft nochmals in ihr früheres Heim in Frauenfeld einziehen werden, das sei der göttlichen Vorsehung anheimgestellt.

²⁴ PA 7E 76. — ²⁵ PA 7 E 77. — ²⁶ Rechenschaftsbericht des kath. Kirchenrates des Kantons Thurgau über das Jahr 1912 (2) und 1913 (4/5). — ²⁷ „St. Fidelis“ XV. Bd. S. 62 und XVII. Bd. S. 124.

ANHANG

I.

Votum des Herrn Kantonsrat Thomas Bornhauser zur Begründung seines Antrags für Aufhebung der thurgauischen Klöster.

(Gehalten in der Großratssitzung am 10. März 1836, cfr. „Wächter“ 1836, S. 90.)

Sooft eine staatsrechtliche Frage zur Sprache gebracht wird, die mehr oder minder den Unterschied der Konfessionen berührt, bemächtigt sich meiner ein gewisses unbehagliches Gefühl, und es wird mir enge ums Herz im weiten großen Saal. Auf der einen Seite ehre ich die religiösen Ansichten anderer auch da, wo ich sie nicht teile, und ich zittere beim bloßen Gedanken daran, daß mein Wort vielleicht bei einer ehrenwerten Klasse meiner Mitbürger gerade das Teuerste und Heiligste verletzen könnte, was der Mensch hat; auf der andern Seite aber erinnere ich mich, daß ich Stellvertreter des thurgauischen Volkes bin, daß ich meinen Eid geschworen habe, nach meiner innigsten Überzeugung alles zu unterstützen, was zum Wohle des armen Kantons und zum Wohle des gesamten schweizerischen Vaterlandes gereicht. So behutsam ich daher mit der Aufstellung solcher Fragen wäre, ebenso entschieden muß ich wünschen, daß dieselben, wenn sie zur Sprache gebracht, zur Ehre und zum Nutzen des Staates gelöst werden. Von dieser Ansicht geleitet, gestehe ich offen: Ich hätte dem Klostersgesetz nicht gerufen. Nachdem aber demselben gerufen worden, so halte ich es für die Pflicht des Großen Rates, daß er diesen Gegenstand auf eine männliche, würdevolle Weise erledige. Was ich vermag, will ich beitragen zur Erfüllung dieser Pflicht. Auch ich ehre, wie jeder Freund der Geschichte das, was die Klöster in vergangenen Tagen für unser Vaterland und die Menschheit getan. Manches lebensmatte Herz fand in ihren Mauern Ruhe, manches öde Feld wurde durch sie angebaut, in manches wilde Tal wurde durch sie die Saat der sanften Lehre Jesu getragen. Aber alles hat seine Zeit. Und die Zeit der Klöster ist vorbei. Daß der Hang zum selbstbeschaulichen Leben aufgehört habe, daß die Katholiken Thurgaus sich durch die Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams nicht mehr in die heiligen Wände locken lassen, dafür haben wir den sprechendsten Beweis. Denn die Klöster müssen durch Bewohner anderer Kantone, ja sogar durch Ausländer, durch Schwaben und Österreicher, bevölkert werden. Von den Klosterbewohnern, welche die Interessen von zwei und einer halben Million vertreten, sind nur 22 Personen wirkliche Bürger des Kantons Thurgau. Daß

in unsern Tagen die Klöster den Ackerbau nicht mehr fördern, daß sie den Fleiß und die Tätigkeit nicht mehr beleben, den Wohlstand des Landes nicht mehren, das weiß jeder denkende Bürger. Und wenn wir es nicht wüßten, so würden es mit stummer Sprache die halbangebauten Äcker, die Armut würde es verkünden, die oft auf mehrere Stunden das Kloster wie ein böser Zauberkreis umgibt. Nicht besser steht es um den Ausbau der Wissenschaft. Im Mittelalter waren die Klöster Lichtpunkte, von denen ein regeres, geistiges Leben nach allen Seiten sich verbreitete. Jetzt hat sich die Lage der Dinge geändert. Jedes Dorf besitzt eine Schule, die Wissenschaft ist zum Gemeingut der Menschheit geworden, und eine höhere Bildung durchdringt mit jedem Tag mehr alle Klassen des Volkes. Nur die Klöster sind zurückgeblieben. Unwissenheit und Aberglauben, Trägheit und roher Genuß herrscht in ihren Mauern. Als starre Mumien der Vergangenheit halten sie zürnend ihre kraftlosen Hände dem fortschreitenden Rade der Zeit entgegen. Sie erfüllen ihre Bestimmung nicht mehr, sie schaden nur.

Fromme und einsichtsvolle Katholiken*, welche diese traurige Wahrheit erkannten, suchten die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen, damit dieselben für unsere Zeiten das würden, was sie gewesen für die Tage unserer Väter. Sie schlugen daher vor, daß man die Klöster in Bildungsanstalten, Kranken- und Armenhäuser umwandle. Aber selten wurde ihr Bestreben mit glücklichem Erfolg gekrönt. Sehr natürlich. Was einmal seine Zeit gelebt hat, was einmal abgestorben ist, das belebt die Hand des Arztes nicht mehr. Entweder müßten die Klöster, um wahrhaft nützen zu können, aufhören Klöster zu sein, oder alles, was man tut, ist nur ein täuschender Firnis, um das alte Übel dem Auge des Kurzsichtigen zu verhüllen. Das, woran größere Staaten verzweifelten, wird auch in der Schweiz nicht gelingen. Zu einer Reform der Klöster bedürfte es der Unterhandlungen mit der römischen Kurie. Und im diplomatischen Verkehr sind wir Schweizer nicht glücklich.

Das Gesetz vom 9. Mai 1806 gestattete den Klöstern ihre Fortdauer unter der Bedingung, daß sie für Religion und Staat sich gemeinnützig machen, und daß nicht wichtige Gründe gegen ihr weiteres Dasein gebieten. Wie haben nun die Klöster diese Aufgabe gelöst? Der Kleine Rat läßt in seinem neuen Entwurf diesen ersten Artikel des alten Klostersgesetzes fallen, weil er vermutlich keine Bestimmung aufnehmen wollte, von welcher er zum voraus wußte, sie würde nur ein frommer Wunsch bleiben. Aber ich glaube, der Große Rat wird

* Meinte wohl Regierungsrat Josef Anderwert (1803).

wohl daran tun, wenn er beim Beginn seiner Beratungen einige Augenblicke darüber nachdenkt, daß im Jahre 1806 den Klöstern die Fortdauer nur unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde. Daher wiederhole ich die Frage: Haben die Klöster diese Bedingungen erfüllt? Haben sie im Verhältnis ihrer Kräfte das Wohl unseres Vaterlandes befördert und dadurch sich ihres ferneren Daseins würdig gezeigt? Nein, lautet die inhaltsschwere Antwort eines jeden Unbefangenen. Der Herr im Evangelium bat nur um ein Jahr Gnadenfrist für den unnützen Feigenbaum. Unsere Väter gaben den Klöstern nicht bloß ein Jahr, sondern 30 Jahre, ein ganzes Menschenalter Gnadenfrist, und wahrlich sie war übel angewendet. Darum treten heute die Söhne mit der ernsten Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, diesen unnützen Baum abzuhaufen aus dem Staatsleben des thurgauischen Volkes. Ein Mitglied der katholischen Konfession deutete soeben auf diese Seite des Gegenstandes hin. Ich nehme den Faden auf und trage die Aufhebung der sämtlichen Klöster des Kantons Thurgau an.

Daß der souveräne Kanton Thurgau das Recht habe, die durch die Mediationsakte erhaltenen Klöster aufzuheben, sobald er den Fortbestand dieser Korporationen mit seinen Staatszwecken nicht mehr vereinbarlich findet, daß er dazu sowohl das Recht habe, wie andere Staaten, das wird niemand im Ernste in Abrede stellen. Der Große Rat von 1836 wird seine Würde und die Rechte des Staates ebensowohl zu wahren wissen, als derjenige von 1806. Aber man wird diesen Antrag unzeitig und verwegen nennen, man wird vielleicht sogar die Schreckbilder eines Religionskrieges vor unserer Seele vorüberziehen lassen, uns von einem Gedanken abzuschrecken, dem die Vernunft jedes einleuchtenden Vaterlandsfreundes, welcher Konfession er auch immer angehöre, heimlich den ungeteilten Beifall zollt. Und in der Tat, wenn die Mehrheit unserer katholischen Bevölkerung noch soweit zurück ist, daß sie die Fortdauer der Klöster für ihr Seelenheil durchaus für notwendig hält, so wünschte ich selber nicht, daß die evangelischen Mitglieder ihr Übergewicht in dieser Behörde benützen, um einen Vorschlag durchzusetzen, welcher dem religiösen Gefühle unserer katholischen Mitbrüder so sehr widerstrebt. Schweigend wende ich dann meine Blicke von der Gegenwart ab und einem Geschlechte zu, das heute noch nicht ist, das aber sicherlich kommen und über diesen Gegenstand heller und unbefangener denken wird, als seine Väter. Allein ich traue dem katholischen Volke zu, daß es zwischen Religion und Klosterwesen zu unterscheiden wisse. Sieht es ja doch an dem Beispiel Österreichs und anderer deutschen Staaten, daß man die Klöster aufheben und doch der katholischen Konfession von

ganzem Herzen getreu sein könne. Wäre ich Katholik, so sollte es mir wenigstens nicht schwer fallen, meinen Glaubensgenossen zu beweisen, daß es gut sei, wenn man die Klöster aufheben und einen bedeutenden Teil ihres Vermögens zum Vorteil der katholischen Konfession selber verwende.

Allein gerade da liegt vermutlich der Stein des Anstoßes. Weil die Mehrheit des Großen Rates dem evangelischen Glaubensbekenntnis zugetan ist, so fürchten vielleicht viele Katholiken, bei Aufhebung der Klöster dürfte das Kloostergut unbedingt für Staatsgut erklärt werden, und darum sprechen sie diesen Anstalten das Wort, deren Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit sie im Innern selbst einsehen. Ich verarge ihnen dieses Mißtrauen nicht und wünsche, daß man dasselbe von vorneherein beseitige. Daher trage ich darauf an, daß der Große Rat beschließt: Sämtliche Klöster des Kantons Thurgau werden aufgehoben. Ein Drittel des reinen Klostervermögens wird der katholischen Konfession zum voraus zugesichert, damit daraus die Kirchen- und Pfrund-, die Schulen und Armengüter der katholischen Gemeinden verbessert werden. Die übrigen zwei Dritteile des Klostervermögens werden für Staatsgut erklärt, damit dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß zu frommen Zwecken im Interesse des ganzen Kantons verwendet werden.

Mit offenem Visier bin ich in die Schranken getreten, um für eine Sache zu kämpfen, die ich nach meiner innigsten Überzeugung für gut und vaterländisch halte. Erlauben sie daher, verehrteste Mitglieder der katholischen Konfession, daß ich allervorderst Ihnen offen und ehrlich die Gründe darlege, welche Sie meines Erachtens bewegen sollten, meinen Antrag zu unterstützen. Die Zeit der Klöster ist vorbei. Das müssen Sie bei ruhigem Nachdenken selbst finden. Die Klöster werden sich nicht mehr 30 Jahre halten. Nachdem diese abgelebten Anstalten in Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal aufgehoben worden sind, müssen sie auch in der Schweiz vor dem Geiste des 19. Jahrhunderts fallen. Katholische Kantone selbst werden uns mit dem Beispiele vorangehen und sie aufheben und ihr Vermögen als Staatsgut erklären. Und was wird dann die Folge davon sein? Daß sie auch im Kanton Thurgau aufgehoben und für Staatsgut erklärt werden, und daß alsdann die katholische Konfession kaum noch auf einige Begünstigung wird hoffen können. Erkennt hingegen die katholische Konfession heute den Ruf der Zeit, bietet sie selber Hand, das herbeizurufen, was in wenigen Jahren doch unvermeidlich ist, so kann sie eine Kapitulation abschließen, welche zum größten Vorteil der katholischen Bevölkerung gereicht. Bedenken Sie das wohl, ich beschwöre Sie. Erinnern Sie sich an die vielen

Armen, an die eigenen Schulen, an die kärglich besoldeten Priester der katholischen Gemeinden. Welch einen Segen werden sie stiften, wenn sie die Geldquellen der Klöster hinleiten auf Ihre armen Gemeinden, wenn sie die Schullehrer und Seelsorger besser besolden, wenn Sie durch einen veredelten Unterricht in Kirche und Schule Fleiß und Tätigkeit wecken, wenn Sie den Kranken und Armen in den Dörfern die nötige Unterstützung verschaffen.

Man hat gesagt, mit Aufhebung der Klöster verliere die katholische Konfession ihr politisches Gewicht. Gerade umgekehrt, meine Herren! Allerdings machen die Katholiken im Kanton Thurgau die Minderheit aus. Aber was gibt in aller Welt der Minderheit ein entschiedenes Übergewicht über die Mehrheit? Geist! Geist! heißt das große Zaubermittel. Der Geist, die Bildung, die Kenntnisse lenken die Massen. Entfernen sie daher die Klöster, die wie Blei auf dem Geiste der katholischen Bevölkerung lasten! Schneiden Sie die Polypen ab, welche das Geld aus der ärmsten Hütte an sich ziehen! Machen Sie das katholische Volk gebildeter, kenntnisreicher, tätiger, wohlhabender, und ich schwöre es Ihnen bei Gott, Sie sichern demselben seine bisherige Stellung, nein! nein! Sie erwerben ihm einen Einfluß, größer und herrlicher, als es denselben je besessen.

Sollte es mir gelungen sein, die katholischen Mitglieder von der Zweckmäßigkeit der Aufhebung zu überzeugen, so erwarte ich von Ihnen, verehrteste Mitglieder der evangelischen Konfession, desto weniger Widerstand. Denn unter Ihnen, meine Herren, befindet sich kein einziger, der nicht im Innern von der Zwecklosigkeit und Schädlichkeit überzeugt wäre. Und wenn Sie es nicht laut und öffentlich auszusprechen wagen, so mag das mehr einem gewissen Zartgefühl gegen unsere katholischen Mitbrüder zuzuschreiben sein. So schön dieses Gefühl ist und so gerne ich ihm selber folge, so müssen wir uns dennoch hüten, daß wir nicht über demselben die Rechte und die Wohlfahrt des Staates opfern und uns sogar bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone den Vorwurf unzeitiger Schwäche zuziehen. Das aber wird der Fall sein, wenn wir den Entwurf des Kleinen Rates oder den Vorschlag der Kommission zum Gesetze erheben. Man will die Aufnahme der Novizen beschränken, die ökonomische Verwaltung der Klöster beaufsichtigen. Eitles Bestreben! Die Absicht mag gut sein, aber wie wird sie erfüllt werden? Wie sie seit mehr als 20 Jahren erfüllt worden. Die Verordnungen werden auf dem Papiere stehen, und die schlaunen Mönche und ihre noch schlauneren Ratgeber werden dem Gesetze und der Vollziehung derselben eine Nase nach der andern drehen. Man eröffnet uns die Aussicht auf die Aufhebung zweier Stifte, von welchen das eine dem Aussterben,

das andere dem Bankrott nahe ist. Aber warum schweigt man von den andern? von dem wohlhabenden Kreuzlingen? und von der reichen Karthause Ittingen? Will man zuwarten, bis auch diese arm geworden? bis sie ihr Vermögen ins Ausland verschleppt haben? zuwarten, bis Vogel und Eier fort sind und uns Thurgauern nichts übrig bleibt als die leeren Nester? Bedenken Sie, daß Sie durch ein längeres Zuwarten unser Volk auf viele Jahre hin der Segnungen berauben, die sich aus einer zweckmäßigen Verwendung des Klostervermögens dem Kanton in geistiger, sittlicher und ökonomischer Beziehung ergeben müßten. Jetzt hebe man die Klöster auf, denn später dürfte die Aufhebung derselben für unsern Kanton wenig Wert mehr haben.

Besonders möchte ich die Mitglieder der evangelischen Konfession auffordern, zu dieser Maßregel auf eine besonnene und uneigennützig Weise mitzuwirken. Schon oft hat man gesagt, man hätte zur Zeit der Mediationsverfassung die thurgauischen Klöster ebenso wohl aufheben können, wie das von St. Gallen, wenn die evangelische Konfession hochherzig genug gewesen wäre, den Katholiken eine namhafte Vergünstigung einzuräumen. Wohlan! Zeigen Sie jetzt, daß Ihnen der hochherzige Sinn nicht abgeht. Bieten Sie der katholischen Konfession einen Drittel des reinen Klostervermögens. Fällt der Antrag dennoch durch, so mag er fallen. Ihre Ehre ist gerettet, und weder die Mitwelt noch die Nachwelt kann den Großen Rat vom Jahre 1836 der Engherzigkeit bezichtigen.

Was hilft es uns aber, entgegnet man, wenn auch beide Konfessionen sich über die Aufhebung der Klöster vereinigen sollten? Die Bundesakte vom Jahre 1815 ist dagegen. Ei der Tausend, die Bundesakte! An die habe ich gar nicht gedacht. Freilich ein schlimmes Zeichen! Aber wer will es dem redlichen Schweizer verargen? Während dieses Machwerk in Bundesangelegenheiten dem schrankenlosen Kantonsgeist huldigt, greift sie hier ganz unbefugt in das Kantonalleben der Stände ein. Während sie die Wohlfahrt und die Ehre der Eidgenossenschaft nicht zu schützen vermag, wacht sie mit mütterlicher Vorliebe ob der Fortdauer der Klöster. Bekanntlich hat Thurgau gegen den § 12 der Bundesakte die Kantonsouveränität verwahrt, aber er wurde durch die kleinen Kantone eingeschwärzt, oder vielmehr durch die Klöster, unter deren Vormundschaft diese Kantone stehen. Als daher der Kanton Thurgau 1831 die Reform der Bundesakte zur Sprache brachte, waren es die Klöster, welche sich an dieses Bollwerk klammerten. Aus diesen für ihr Dasein besorgten Nestern verjährten Aberglaubens ging der Feind hervor, der den kleinen Kantonen immerfort ins Ohr raunt: Vereinigt euch nicht, denn in

der Zersplitterung liegt euer, liegt unser Heil. Darum zürnt ihnen mein thurgauisches, mein schweizerisches, mein vaterländisches Herz. Darum rate ich im Interesse des Kantons Thurgau und der gesamten Eidgenossenschaft: Hebt die Klöster auf, beweiset ihnen, daß der Bundesvertrag von 1815 sie ebenso wenig vor ihrem Verhängnisse schützen kann, als er 1830 das Erwachen der Freiheit zu hindern vermochte.

Dieser Rat wird mir freilich nur scharfen Tadel, manche Verketzerung zuziehen. Allein das kümmert mich wenig, das ist eine Speise, an die ich mich seit Jahren gewöhnte. Es muß Einer sein, der den ersten Streich auf diese abgestorbenen Bäume führt. Sollte auch mein Antrag im Ratsaale der thurgauischen Volksrepräsentanten unberücksichtigt verhallen, so wird er doch vielfachen Anklang finden, nicht bloß bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone, sondern auch in den Klostermauern selbst. Der Jüngling, der sein unbesonnenes Gelübde dort vergeblich beweint, die Jungfrau, die sich trostlos darüber abhärmt, daß sie dem Fanatismus ihrer Anverwandten das schöne Los, Gattin und Mutter zu sein, opferte — ach! sie harren zitternd dem Ergebnis des heutigen Tages entgegen, sie fragen sich mit beklommener Seele, ob der freisinnige Große Rat des Kantons Thurgau wohl Kraft und Mut genug haben werde, die Türen ihres Gefängnisses zu öffnen. Kommt nun das Zeitungsblatt ins einsame Kloster, das den armen Wesen sagt, die Stunde habe für sie noch nicht geschlagen, so wird wohl manche Wange bleich, manches Auge feucht. Schweigend und niedergeschlagen wankt dann hie und da ein Klosterbruder in seine stille Zelle, blickt zu dem auf, der ins Verborgene sieht und segnet, vielleicht mit einer Träne im Auge, die Männer, die auch für die Befreiung der armen Klosterbewohner ihre wohlmeinende Stimme erhoben. Und diese Träne, Herren Kantonsräte, diese einzige Träne ist mir Lohn genug.

II.

Eröffnungsrede des Vize-Präsidenten des thurgauischen Großen Rates, Herrn Oberrichter Joh. Baptist v. Streng am 26. Juni 1848.

(„Wächter“, 27. Juni 1848, Seite 347.)

Titl.

„Verfassungsmäßigem Rufe folgend, treten wir heute zur Eröffnung der ordentlichen Sommersitzung des Großen Rates zusammen. Einen tiefen Eindruck hat noch jedesmal der feierliche Akt des Zusammentrittes der obersten Landesbehörde meinem Gemüte einge-

prägt. Der bedeutungsvolle Glockenruf, welcher in diesen Saal uns begleitet hat, erinnert uns an die Größe, an die Heiligkeit des Berufes, der uns hieher geführt. In doppelter Weise durchströmt mich heute dieses Gefühl. Ein Blick auf das Verzeichnis der unser wartenden Geschäfte wird dies leicht erklären lassen. Nur zwei Gegenstände will ich in meinen Eröffnungsworten kurz berühren. Es sind diejenigen zwei, welche alle übrigen kantonalen Traktanden an Wichtigkeit weit übertreffen. Auf unserem Traktandenverzeichnis steht der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates betreffend die teilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton. Wie — so möchte ich fragen — kommt der Thurgau zur Klosteraufhebung auf einmal? Im Aargau wurde seinerzeit die Aufhebung klösterlicher Korporationen wesentlich auf politische Verschuldung gebaut. In Luzern und in andern sogenannten Sonderbundskantonen gründete man Maßregeln dieser Art auf gebietende finanzielle Notwendigkeit. Auch hat man dort die Aufhebung zum Teil noch an politische Verschuldung angelehnt. Am Ende des vorigen Jahrhunderts war es der brausende Sturm der Umgestaltung zur helvetischen Republik, welcher die klösterlichen Institutionen hinweggerissen hat. In keinem dieser Fälle befinden wir uns.

Welches ist denn wohl unser Standpunkt? Ich möchte die Klosteraufhebung im Thurgau so gerne auf den Standpunkt einer Loyalität, auf den einer offenen Politik stellen, auf das unter dem unabwiesbaren Einfluß einer erschütternden Zeit hervorgebrochene Gefühl der Dringlichkeit, aus der nach allen Richtungen hin so unbehaglich gewordenen Klosterpolitik herauszutreten, den Zustand einer durch das Mittel expropriierender Staatsadministration und eines Novizen verhindernden Novizengesetzes mit Beschlag belegten Fortexistenz der Klöster endlich aufzugeben, und loyal und nach den Gesetzen einer paritätischen Politik, welche den Gegenstand auch in seiner innigen Beziehung zum katholischen Konfessionsteil erfaßt, die Angelegenheit zu regulieren. So die Frage angesehen, müßten selbst die zwischen Aufhebung und Nichtaufhebung schon lange schwebenden beängstigten Korporationen die Erscheinung als den Erlösungstag begrüßen. Daß solchen Standpunkt der Große Rat einnehme und in Wahrheit durchführe, das hoffe ich zuversichtlich von demselben. Eine solche Politik ist meines Erachtens eine ehrenvolle Politik angesichts der gesamten Eidgenossenschaft, und sie wird eine wohlthuende, eine segenbringende sein innerhalb des Kantons. Ich darf mein Eröffnungswort hierüber nicht weiter ausdehnen, obwohl es mich im Herzen drängt, noch mehr zu sagen. Ich darf, ich will der Beratung nicht vorgreifen.“

III.

Gesetz des thurg. Großen Rates vom 9. Mai 1806, wodurch den Klöstern des Kantons Thurgau die Fortexistenz zugesichert wird

(PA. 7 E 30.)

„Wir, Präsident, Klein- und Großräte des Kantons Thurgau. — Nachdem Uns von den Klöstern und Stiften des Kantons die Bitte vorgelegt worden, daß ihnen für die Novizen-Aufnahme die günstige Bewilligung erteilt werden möchte, und nach erkannter Notwendigkeit, diesfalls, sowie über das Verhältnis der Klöster zum Staat das Nähere gesetzlich zu bestimmen, haben Wir, nach hierüber stattgefundener reiflicher Beratung, verordnet:

1. Den im Umfang des Kantons Thurgau gelegenen Klöstern und Stiften:

- a. dem Benediktiner-Mannskloster zu Fischingen,
- b. dem regulierten Chorherrenstift zu Kreuzlingen,
- c. dem Karthäuserkloster zu Ittingen,
- d. dem Benediktiner-Frauenkloster zu Münsterlingen.
- e. dem Zisterzienser-Frauenkloster zu Tänikon,
- f. dem Zisterzienser-Frauenkloster zu Feldbach,
- g. dem Norbertiner-Frauenkloster zu Kalchrain¹,
- h. dem Dominikaner-Frauenkloster zu St. Katharinatal

bleibt ihre Fortdauer versichert, und sie haben sich des landesherrlichen Schutzes zu erfreuen, insofern sie sich für die Religion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft gemeinnützig zu machen bestreben werden, und solange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltungsmitteln oder eintretende besondere wichtige Gründe gegen ihre Existenz gebieten.

Sie stehen immittelst (unterdessen) unter besonderer Oberaufsicht der Regierung.

2. Sämtliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, entweder vermittelt der Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht der Jugend und Volksbildung, oder, wo örtliche Umstände sich dafür eignen, vermittelt Verpflegungsanstalten, oder mit ihren Vermögen für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten zum Besten ihrer Mitmenschen beizutragen. Die Art und Weise, wie sie dieses, je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte, tun sollen, bleibt den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten.

3. Sie haben außer diesen an die jährlich allgemeinen Vermögensanlagen und Kantonssteuern für die Staatsbedürfnisse nach billigem, von der Regierung aufzustellendem Verhältnis beizutragen.

4. Nach diesen Voraussetzungen wird den Klöstern und Stiften die Annahme von Novizen, und aus diesen die Aufnahme von Konventualen, unter folgenden weitem Bedingungen gestattet:

a. Die Kantonsbürger sollen, insofern sich dergleichen finden, zum voraus und anschließend aufgenommen werden.

b. Nach den Kantonsbürgern, und in Abzug der hinreichenden Anzahl aus solchen, soll den Schweizerbürgern, mit Ausschluß von Fremden, Zutritt gegeben werden.

c. Wenn weder Kantons- noch Schweizerbürger sich in hinreichender Anzahl finden, so sollen dann erst auch Fremde — jedoch diese jedesmal mit Vorwissen der Regierung — aufgenommen werden mögen.

d. Die Novizen, welche Kantonsbürger sind, können zu Konventualen aufgenommen werden ohne einige Mitgabe, und dürfen dem Kloster keine Mitgabe, welche die Summe von 500 fl. übersteigt, einbringen.

e. Die Novizen, welche Schweizerbürger sind, haben, wenn sie zu Konventualen aufgenommen werden, eine Mitgabe von wenigstens 600 fl. zu leisten.

f. Die Novizen, welche weder Kantons- noch Schweizerbürger sind, müssen, wenn sie zu Konventualen aufgenommen werden, die Summe von wenigstens 1200 fl. als Mitgabe einbringen.

g. Bei der Aufnahme von Novizen haben die Klöster und Stifte, in welchen Bildungsanstalten eingeführt sind, besonders auf taugliche Subjekte zu sehen, und immer denen den Vorzug zu geben, welche sich durch Kenntnisse und Fähigkeiten auszeichnen, und wenn es um Aufnahme eines Subjektes von ganz vorzüglichen Verdiensten zu tun sein sollte, welchem die Einbringung der festgesetzten Mitgabe unmöglich fallen möchte, so kann ein solches in diesem Falle, mit eingeholter Bewilligung der Regierung, auch mit einer mindern Mitgabe zum Kapitularen aufgenommen werden.

h. Von der einzubringenden Mitgabesumme eines jeden neuen Konventualen wird von dem betreffenden Kloster oder Stift jedesmal ein Viertel in die Kasse von Kirchen-, Schul- und Armenanstalten abgeliefert.

i. Es dürfen weder Novizen noch Kapitularen durch Zwang aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme hat keine Gültigkeit, und das Kloster, welches sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, ist der Novizenaufnahme auf immer verlustig erklärt.

k. Die Zahl der jedem Kloster oder Stift anzunehmenden, bewilligten Novizen und Konventualen kann, angemessen den Statuten, dem Bedürfnis und dem Vermögen, bis zu der Zahl hinaufgeführt

werden, auf welche die Klosterglieder vormals in ihrer Vollständigkeit stiegen, also:

- für das Kloster Fischingen bis auf 30,
- für das Kloster Kreuzlingen bis auf 24,
- für die Karthause Ittingen bis auf 17,
- für das Kloster Münsterlingen bis auf 24,
- für das Kloster Tänikon bis auf 23,
- für das Kloster Feldbach bis auf 22,
- für das Kloster Kalchrain bis auf 22,
- für das Kloster St. Katharinatal bis auf 28.

l. Allemal nach geschehenem Eintritt eines Individuums ins Noviziat, sowie auch später, bevor ein solches Individuum Profess ablegt, geschieht davon an die Regierung Anzeige.

m. Wenn der Fall eintreten würde, daß ein Kloster oder Stift aus besonderen Beweggründen die Annahme von Novizen und Konventualen über die festgesetzte Zahl hinauf wünschen sollte, so bleibt dies besonderer Bewilligung und besonderen Bedingungen unterworfen, welche bei der Regierung nachzusuchen sind.

5. Dem Kapuzinerkloster zu Frauenfeld ist die Fortdauer gleicherweise zugesichert, solange seine Glieder, wie bisher, in der Aushilfe für die Seelsorge sich tätig beweisen werden; und es wird seine Besetzung von der Schweizerprovinz seines Ordens, sowie dem Orden die Wiedereröffnung des Noviziates aus dem katholischen Teile des Kantons bewilligt.

6. Dem Kollegiatstift Bischofzell wird ebenso seine weitere Existenz gewährt; indessen bleibt über die Bedingungen — angemessen seinen besonderen Verhältnissen — die besondere Verordnung und Bestimmung vorbehalten.

7. Betreffend das Klarissenkloster Paradies bleibt es ganz — angemessen seinen ökonomischen Umständen — unter den bereits am 25. April 1804 von der Regierung getroffenen Verfügungen, welche hier lediglich bestätigt werden.

8. Was dann die Verwaltung der Klöster und Stifte betrifft, so wird diesfalls ganz dem von der Regierung bereits hierüber erlassenen Dekret vom 15. Juni 1805 geruhn, und sein Inhalt in bleibender Kraft erkennt.

9. Den im Kanton gelegenen abgerissenen Besitzungen und Statthaltereien, welche Klöstern und Stiften in andern Kantonen zuständig sind, wird gleich den Klöstern des Kantons der landesherrliche Schutz zugesichert, dagegen haben sie aber auch, in gleichem Verhältnis wie jene, an die jährlichen Kantonsanlagen- und Steuern, nach dem von der Regierung aufzustellendem Maßstab, unverweigernd beizutragen.

10. Das Vermögen der Klöster und Stifte im Kanton bleibt für seine im Geiste der Stiftung liegende Bestimmung, für religiöse und moralische Zwecke garantiert, und außer den an die jährlichen allgemeinen Anlagen in die Kantonskasse zu entrichtenden Steuern, sollen alle weiters zu leistenden Beiträge, sowie auch das mehr oder minder große Vermögen derjenigen Klöster und Stifte, die allenfalls in der Folgezeit, im Falle eintretender Gründe und Veranlassungen, mit Vorwissen des päpstlichen Stuhles, eingehen können, zu keinen andern Zwecken als immer nur für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten verwendet werden.

11. Dem Kleinen Rat ist die Vollziehung dieses Gesetzes und seine Bekanntmachung aufgetragen.“

Gegeben in Unserer Großrats-Versammlung, Frauenfeld den 9. Mai 1806.

Der Präsident des Großen Rates:

Morell.

Für den Großen Rat, die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Vogler, Locher.

Der Kleine Rat des Kantons Thurgau beschließt: Daß Vorstehendes Gesetz mit dem Standessigel verwahrt und in das Tagblatt der Gesetze und Beschlüsse eingerückt werden soll.

Frauenfeld, den 28. Mai 1806.

Der Präsident des Kleinen Rates: In dessen Abwesenheit:

Hanhart.

Für den Kleinen Rat:

Scherb, Reg. Rat.

IV.

Verordnungen des Großen Rates betreff der Verwaltung der Klostergüter vom 14. Juni 1836

(Kirchenzeitung 1836, S. 415; Thurg. Kantonsblatt 1836, S. 266; Kantonsbibliothek S. 168.)

Dekret

„Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Thurgau. — Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, daß ihr Stammvermögen seit dem Jahre 1804 in solchem Maße vermindert worden ist, daß der gegenwärtige Ertrag desselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im allgemeinen sich als unzulänglich erzeigt, und die bisherige Verwaltungsweise den An-

forderungen einer guten Verwaltung nicht entspreche, nachdem somit die Notwendigkeit eingetreten ist, in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen, welche zur Begründung seiner bessern Verwaltung und zur Erzielung einer zweckmäßigen Verwendung dieses Fonds erforderlich werden,

beschließt und verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschließliche Verwaltung des Staates gestellt.

2. Der Kleine Rat ist beauftragt, zur Einführung dieser Staatsverwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den hiemit von ihm Beauftragten diesfalls die angemessenen Insruktionen zu erteilen.

3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verpflichtungen ausschließlich dem Kleinen Rat verantwortlich, und sie sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflicht zu nehmen.

4. Für eine definitive Regulierung dieser Staatsverwaltung wird der Kleine Rat in der nächsten Sitzung des Großen Rates die geeigneten Vorschläge hinterbringen und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen, welche nach Artikel 2 von ihm persönlich getroffen worden sind,

5. Der Kleine Rat wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz der Klöster allmählich, insoweit es sich als zweckmäßig erzeigt, in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr Vermögensbestand liquidirt werden.

6. Alljährlich bis spätestens Ende Mai soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes, gestützt auf die bereinigten Inventuren, die vollständige Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach einem vom Kleinen Rate aufzustellenden Formular, demselben eingegeben werden mit Beifügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rat wird diese Rechnungen mit ihren Belegen, nach genauer Prüfung, mit den Staatsrechnungen dem Großen Rate zur Ratifikation vorlegen, begleitet mit einer Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostervermögens getroffenen Verfügungen.

7. Für sämtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat bis zu weiteren gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.

8. Bei Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rate davon Anzeige gegeben werden und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder

der Nachfolgerin nachgesucht, sowie auch von der erfolgten Wahl, behufs der Bestätigung, Kenntniss gegeben werden.

9. Die Klostervorsteher oder Vorsteherinnen haben nach erfolgter Bestätigung ihrer Wahl persönlich zu Händen des Kleinen Rates, folgenden Eid zu leisten:

„Ich (der Abt, Prior, Äbtissin, Priorin) des Stiftes N. N. gelobe bei Ehre und Würde und bei allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konvents, den Nutzen des Kantons zu fördern und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu sein und die verfassungsmäßigen Gesetze redlich zu beobachten.“

10. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte bleibt für seine im Geiste der Stifter liegende Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantiert; der alljährlich reine Vermögensvorschuß, der sich aus der neuen Staatsverwaltung ergibt, ist für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke des Kantons verwendbar.

B. Besondere Bestimmungen

11. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Artikels des gegenwärtigen Dekretes 10 sofort verwendbar. Der Kleine Rat wird mit der beförderlichen Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertel zum voraus für den katholischen Konfessionsteil verwendet, und nach beendigter Liquidation, welche ausschließlich Sache des Staates ist, von dem Großen Rate, nach eingeholtem Gutachten der Konfessionsbehörden, auf den Bericht und Antrag des Kleinen Rates, an die katholischen Gemeinden, nach Maßgabe des Bedürfnisses, für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

12. Der Kleine Rat ist eingeladen, bis zur nächsten Wintersession des Großen Rates über die rücksichtlich des Kollegiatstiftes Bischofzell notwendig werdenden Verfügungen ein Gutachten und seine Anträge zu hinterbringen.

13. Der Kleine Rat ist beauftragt, bis zur nächsten Wintersitzung darüber ein Gutachten zu hinterbringen, mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Errichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre.

14. Rücksichtlich der Aushilfe, welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten, hat der Kleine Rat zu wachen, daß sie sich den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterziehen.

15. Durch gegenwärtiges Dekret, welches sofort in Kraft tritt, ist das Klostersgesetz vom 9. Mai 1809, sowie das Dekret des Kleinen Rates vom 15. Juni 1805 betreffend die Rechnungsführung der Klöster,

aufgehoben und es ist der Kleine Rat mit der Vollziehung und Einrückung desselben in das Kantonsblatt beauftragt.

Gegeben . . .

V.

Vollziehungsdekret des Kleinen Rates des vorigen Gesetzes vom 2. Juli 1836

(Thurg. Kantonsblatt 1836, S. 269; Kantonsbibliothek L. 168.)

„Wir Präsident und Kleiner Rat des schweizerischen Kantons Thurgau. — Nachdem der Große Rat das von ihm unterm 14. Juni l. J. erlassene Dekret betreffend die Regulierung der Verhältnisse der herwärtigen Klöster und Stifte und die daraus hervorgehenden Administration des Vermögens derselben ab Seite des Staates anher mitgeteilt hat, haben behufs der beförderlichen Vollziehung dieses Dekrets, nach Anhörung des Gutachtens der Finanzkommission, beschlossen:

§ 1. Bis zur definitiven Regulierung der Administration des Klostersvermögens soll in jedem der nachbenannten Klöster, nämlich: Tänikon, Münsterlingen, St. Katharinal, Feldbach, Fischingen, Kreuzlingen, Ittingen nebst Kalchrain ein Verwalter angestellt werden, dem nach einer demselben besonders zu erteilenden Instruktion die Administration des Klostersvermögens übertragen wird.

Dem Verwalter für die Gotteshäuser Ittingen und Kalchrain, sowie demjenigen für das Kloster Fischingen, nebst den dazu gehörigen Statthaltereien Lommis und Bettwiesen, wird noch ein besonderer Gehilfe beigegeben. — Diese besorgen hauptsächlich die Administration zu Kalchrain, zu Lommis und Bettwiesen, können aber von dem Verwalter, unter deren Aufsicht sie stehen, in außerordentlichen Fällen auch zu anderweitiger Aushilfe in Anspruch genommen werden.

§ 2. Das St. Pelagistift zu Bischofzell behält seine gegenwärtige Verwaltung einstweilen bei.

Das Kloster Paradies hinwieder wird von der Verwaltung St. Katharinal getrennt und absonderlich administriert.

§ 3. Der Kleine Rat ernennt unverweilt die betreffenden Verwalter und Gehilfen in freier Wahl und veranstaltet sofort den Eintritt in ihren Geschäftskreis. Sie legen demselben für getreue Pflichterfüllung nachstehenden Eid ab:

„Ich gelobe an und schwöre, die mir als Verwalter (Gehilfen) des Klosters N. N. übertragene Stelle nach bestem Wissen und Ge-

wissen zu versehen, allen Weisungen und Aufträge der Regierung oder der in ihrem Namen handelnden Kommission unbedingte Folge zu leisten, mich in allen Beziehungen an die mir erteilte Instruktion strenge zu halten, den Nutzen des mir zur Verwaltung anvertrauten Klosters bestmöglichst zu fördern und den Schaden zu wenden, Wahrnehmungen von Handlungen, durch welche die Rechte und Interessen des Klosters beeinträchtigt oder geschmälert werden könnten, der Behörde anzuzeigen, nicht Miete noch Gaben, von wem es immer sei, anzunehmen, sondern mit der angewiesenen Besoldung mich zu begnügen und überhaupt die Pflicht eines redlichen Bürgers und gewissenhaften Beamten getreulich zu erfüllen, so wahr ich bitte ...

§ 4. Die bestellten Verwalter, sowie die Gehilfen, leisten für getreue und sichere Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes durch zwei Kantonsbürger annehmbare Bürgschaft.

§ 5. Die Besoldung, die vom Tage der provisorischen Anstellung bis Ende März kommenden Jahres, als dem Zeitpunkt der ersten Rechnungserstattung, berechnet ist, wird folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Dem Verwalter von Ittingen und Kalchrain . | fl. 600, |
| dem Gehilfen daselbst | fl. 250, |
| und wenn dieser nicht daselbst Kost und Logis | |
| empfängt, noch weitere | fl. 100. |
| 2. Dem Verwalter zu Fischingen | fl. 450, |
| dem Gehilfen | fl. 250, |
| insofern dieser weder Kost noch Logis empfängt, | |
| ebenfalls noch | fl. 100. |
| 3. Dem Verwalter zu St. Katharinal | fl. 450, |
| 4. Dem Verwalter zu Münsterlingen | fl. 450, |
| 5. Dem Verwalter zu Tänikon | fl. 450, |
| 6. Dem Verwalter zu Kreuzlingen | fl. 500, |
| 7. Dem Verwalter zu Paradies | fl. 400, |
| 8. Dem Verwalter zu Feldbach jedoch ohne Kost | |
| und Logie | fl. 250, |
| 9. Der Gehalt des Stiftsverwalters zu Bischofzell bleibt einst- | |
| weilen wie bisher. | |

§ 6. Die Verwalter und Gehilfen werden zum Antritt ihrer Verrichtungen durch einen Abgeordneten der Regierung eingeführt, und unter Vorlesung des gegenwärtigen Dekrets und der ihnen besonders erteilten Instruktion, dem Vorstand des ihm zur Administration übergebenen Klosters oder Statthaltereı vorgestellt.

Der Regierungsabgeordnete wird dafür sorgen, das dem Verwalter und Gehilfen alle auf das Rechnungswesen Bezug habenden Grundgefall- und Kapitalbücher, die Schuldtiteln und das vorhandene

bare Geld sogleich eingehändigt werden, wofür die Inventarien zur Grundlage dienen, und worüber ein förmlicher Verbalprozeß aufgenommen und von den Abgeordneten, dem Vorsteher des Klosters und dem bestellten Verwalter unterschrieben werden soll. — Dieser Verbalprozeß ist dreifach zu Handen der Regierung, des Vorstandes des Klosters oder der Statthaltereie und des Verwalters auszufertigen.

§ 7. Die Finanzkommission ist mit der speziellen Aufsicht über die Verwalter beauftragt; dieselbe wird dafür sorgen, daß die den Verwaltern erteilte Instruktion, sowie andere allfällig erfolgende Anweisungen und Vorschriften in allen Teilen genau beobachtet und gehandhabt werden. Sie wird dem Kleinen Rate vierteljährlich über den Gang des Verwaltungswesens und über die Leistungen der Verwalter und Gehilfen einen allgemeinen Bericht erstatten, einzelne Abweichungen von den denselben gegebenen Vorschriften von sich aus remedieren, Abweichungen und Unordnungen von größerem Belang aber dem Kleinen Rate zu angemessener Verfügung leiten.

Handelt es sich um Veräußerungen von Liegenschaften, oder um Verpachtung derselben, um Abzahlung von Passiv-Kapitalien, so hat die Finanzkommission unter Erstattung ihres Gutachtens an den Kleinen Rat vorerst dessen Genehmigung einholen. — Ein Gleiches wird sie dann beobachten, wenn neue Bauten oder Baureparaturen im Betrag von mehr als 500 fl. vorgenommen werden sollen.

§ 8. Klagen des Vorstandes oder des Konvents gegen den ihnen gesetzten Verwalter, oder Beschwerden des Letzteren gegen diese, gelangen unmittelbar an den Kleinen Rat zur Untersuchung und geeigneter Abhilfe.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

Frauenfeld, den 2. Juli 1836 (Es folgen die Unterschriften).“

VI.

Gesetzesentwurf vom 26. April 1848 über das künftige Schicksal der thurgauischen Klöster

(Thurg. Kantonsblatt 1848, S. 274; Kantonsbibliothek L. 168.)

„Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Thurgau, erwägend, daß die klösterlichen Anstalten dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung wesentlich fremd geworden sind und dieselben im allgemeinen den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprechen,
beschließen:

§ 1. Das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Benedik-

tinier-Mannskloster Fischingen, das Karthäuserkloster Ittingen, das Kapuzinerkloster bei Frauenfeld, das Zisterzienser-Frauenkloster Tänikon, das Zisterzienser-Frauenkloster Feldbach sind aufgehoben, ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

§ 2. Den Konventualen der genannten Klöster ist die Frist von einem Monat eingeräumt, binnen welcher sie die von ihnen bisher bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben. Denjenigen unter ihnen, welche nach ihrer Geburt nicht Kantonsangehörige sind, wird die freie Niederlassung gemäß diesfälligen Gesetzen gestattet. Den Konventualinnen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdies, soweit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt, der Wohnsitz in einem der fortbestehenden Frauenklöster zugesichert.

§ 3. Es wird den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit folgender jährlicher Pensionsgehalt gewährleistet: a. einem Klostervorsteher 1400 fl., b. einer Klostervorsteherin 800 fl., c. einem Konventualen: 800 fl., d. einer Konventualin: 550 fl., e. einem Laienbruder: 300 fl., f. einer Laienschwester: 250 fl.

Wenn das Alter der pensionierten Ordensglieder die Zahl von 60 Jahren übersteigt, so erhält jeder Vorsteher und Konventuale eine jährliche Gehaltszulag von 150 fl., jeder Laienbruder eine solche von 50 fl.

§ 4. Konventualen, die sich einem Berufe widmen, mit dem ein Jahreseinkommen von wenigstens 400 fl. verbunden ist, wird dasselbe vom Staate bis auf die Summe von 1100 fl. erhöht.

§ 5. Die Entrichtung von Pensionen findet in vierteljährlichen Raten statt. Beim Austritt aus dem Kloster wird den Ordensgliedern der Gehalt von einem Jahre vorausbezahlt. Zudem ist jedes Ordensglied befugt, sein erweisliches Privateigentum (peculinum) mit sich zu nehmen.

§ 6. Den beim Kollegiatstift Bischofzell zur Zeit noch residierenden Chorherren ist gestattet, unter denselben Bedingungen wie ein Konventuale in den Ruhestand zu treten.

§ 7. Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pensionsgenuss; es bleibt ihnen anheimgestellt, ihr bewegliches Eigentum aus dem Kanton wegzuziehen.

§ 8. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster werden vor allem a. die darauf haftenden zivilrechtlichen Ansprüche irgend welcher Art, b. die Kosten der Ausstattung der Pfründen, deren Eigentum im Klostervermögen inkorporiert ist oder in Beziehung auf welche den Klöstern das Kollaturrecht zusteht, und zwar nach dem Grundsatz der Befriedigung diesfälliger Bedürfnisse in ihrem

vollen Umfange, c. für die Pensionen der Ordensglieder bestritten. Für die in litt. c. bezeichneten Zwecken wird ein besonderer Pensionsfond gebildet.

§ 9. Als Ersatz für diejenigen Abgaben, welche der Staat bisher theils unter dem Titel einer direkten Steuer, theils als Beiträge für die Pfrundverbesserungen, an das Schullehrerseminar, an die Militärlasten und für die im Dekret vom 2. März 1847 bezeichneten Zwecke bezog, wird ein Kapital ausgeschieden, welches den fünffachen Betrag der jährlichen Leistungen eines jeden Klosters ausmacht. — Das nach den Gesetzen vom 6. September 1843 und 2. März 1847 für gemeinnützige Anstalten erforderliche Auslösungskapital von 150000 fl. ist mit Ausnahme des auf das Kloster St. Katharinal fallenden Betreffnisses nach der Vermögensskala ausschließlich auf die aufgehobenen Klöster zu reparieren.

§ 10. Dem katholischen Konfessionsteil ist sofort auf Abrechnung des demselben nach § 3 des Gesetzes vom 6. September 1847 zukommenden Viertels aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster eine Summe von 200000 fl. anzuweisen. Der Große Rat behält sich nach Maßgabe jener Gesetzesbestimmung das Entscheidungsrecht über die Verwendung fraglicher Summe vor.

§ 11. Behufs der in Folge Aufhebung des Kapuzinerklosters nötig gewordene Aushilfe in der Seelsorge werden für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons 6 Hilfspriester, jeder mit einem Einkommen von 400 fl. angestellt. Zu diesem Zwecke wird aus dem Klostervermögen ein Kapitalfond von 60000 fl. gebildet und der Verwaltung des katholischen Kirchenrates unterordnet. Über die nähere Organisation der Hilfspriesterstellen verfügt im Einverständniss mit dem bischöflichen Ordinariate der Kleine Rat.

§ 12. Die Kirchenparamente sind, soweit sie nicht für die Ausstattung der aus dem Klostervermögen zu dotierenden Pfründen in Anspruch genommen werden — immerhin jedoch mit Ausschluß der Gold- und Silbergefäße — auf den Vorschlag des katholischen Kirchenrates durch den Kleinen Rat an die ärmeren katholischen Kirchgemeinden des Kantons unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 13. Der bei der schon eingeleiteten Liquidation des Vermögens des Kollegiatstiftes Bischofzell über die Passiva sich ergebende Voranschuß wird als ausschließliches Eigentum des katholischen Konfessionsteil erklärt. Hinsichtlich der Verwendung jenes Überschusses bleiben die Schlußbestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 vorbehalten.

§ 14. In den Räumlichkeiten des Klosters Fischingen soll einerseits zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung katholischer

Armen, anderseits zur Erziehung der Kinder von solchen, eine doppelte Armenanstalt errichtet werden. Der Staat weist die hiefür notwendigen Gebäulichkeiten sowie das benötigte Pflanzgeld unentgeltlich an; er bestimmt aus dem Klostersvermögen für die Kosten der Errichtung sowie für die sachgemäße Herstellung und den Unterhalt der Gebäude eine Foundation von 50000 fl. Die allfällig noch weiter erforderliche Ausstattung der Anstalt ist dagegen Sache derjenigen katholischen Gemeinden des Kantons, welche sich beim Unternehmen beteiligen. Ein besonderes Gesetz reguliert den Umfang und die Organisation der Anstalt.

§ 15. Das Kollaturrecht der von den Klöstern bisher besetzten Pfründen geht auf die betreffenden Kirchgemeinden über.

§ 16. Der Kleine Rat wird auf zweckdienliche Weise für die Verwertung des Grundbesitzes der aufgehobenen Klöster besorgt sein. Seine Aufgabe ist es ferner, dem Großen Rate Vorschläge zu hinterbringen: a. in betreff der größeren Vereinfachung und Zentralisation des Verwaltungswesens, b. hinsichtlich der künftigen Verwendung disponibler Kapitalien und Klostergebäulichkeiten, c. über die Ausstattung der Pfründen (§ 8. litt. b.), d. in Beziehung auf die Bewirtschaftung respektiv Zweckbestimmung der Klosterwaldungen, e. über die Liquidation des ittingischen Weinhandels und für den Fall derselben über den der bei dieser Maßnahme beteiligten, dem Kloster verschuldeten Umgegend zu gewährenden billigen Ersatz.

§ 17. Dem Dominikaner-Frauenkloster St. Katharinatal und dem Norbertiner (sollte heißen: Zisterzienser)-Frauenkloster Kalchrain wird zum Zweck ihres fernereren Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. September 1843 bewilligt.

§ 18. Denselben Frauenklöstern wird die Selbstverwaltung ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

- a. daß über dasselbe ein neues, vollständiges Inventar gezogen,
- b. daß die jenen Klöstern angehörigen Pfandtitel und Schuldscheine von den Staatsbehörden in Verwahrung genommen,
- c. daß die von den Klostervorsteherschaften ernannten Gutsverwalter die Bestätigung des Kleinen Rates eingeholt,
- d. daß alljährlich im Monat Mai die Klosterrechnungen dem Kleinen Rat zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden,

Für den Fall üblen Haushalts in den Klöstern St. Katharinatal und Kalchrain bleibt vorbehalten, die Staatsadministration wieder eintreten zu lassen.

§ 1. Das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen hat einst-

weilen Fortbestand, jedoch ohne Berechtigung zur Novizenaufnahme und Selbstverwaltung seines Vermögens.

§ 20. Gegenwärtiges Dekret tritt mit dem 1. Juli 1848 in Kraft. Dasselbe wird dem Kleinen Rate zur Vollziehung übergeben.

Wir bemerken für einmal, daß durch die Genehmigung obigen Vorschlags das Vermögen der aufzuhebenden Klöster folgende Verwendung erhielt: Dasselbe ist taxiert zu . . . 2300000 fl.
Dazu kommen in Abzug die Gebäulichkeiten im Anschlag von . . . 300000 fl.
Der für die Dotation der Pfründen erforderte Mehrbetrag: . . . 200000 fl. — 500000 fl.

Blicke reines Vermögen:	1800000 fl.
Hievon würde paritätisches Staatsgut die Summe von	1538310 fl.
Katholisches Sondergut der Betrag von	491590 fl.

VII.

Original-Beschluß des Rates

(Provinz-Archiv, 4 B. 48.)

Frauenfeld, den 8. Juli 1848.

Präsident und Kleiner Rath des Cantons Thurgau

An den Hochwürdigen Herrn P. Guardian und Convent des Kapuziner Kloster in Frauenfeld.
Hochwürdiger Herr Guardian!

Durch Dekret vom 28. Juni hat der Große Rath die Aufhebung sämtlicher Klöster im Kanton, mit Ausnahme von St. Katharinenthal beschlossen.

Wir theilen dieses Dekret Ihnen abschriftlich mit, aus welchem Sie erfahren werden, daß dasselbe mit dem 1. September d. J. in Kraft tritt, und daß sodann die Conventualen der aufgehobenen Klöster noch die Zeit von einem Monat eingeräumt ist, innert welcher sie die bisher von ihnen bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben.

Diese Aufhebung der Klöster muß uns nun aber veranlassen, sofort eine Inventarisierung ihres Vermögens zu veranstalten, und es werden daher auch zu Vornahme dieses Geschäfts die von uns gewählten Commissarien Herren Bezirksstatthalter Baldin und Kreisrichter Rogg sich in Ihrem Gotteshause einfinden, wovon wir Sie vorher in Kenntniss zu setzen nicht unterlassen wollten.

Wir haben Ihnen dabei zugleich zu eröffnen, daß wir uns bewogen gesehen haben, zu beschließen, daß jedem Conventualen Ihres aufgehobenen Klosters bei seinem Wegzug aus dem Kanton ein Reisegeld von 40 Schweizer Franken zugestellt werden soll.

Mit dieser Mittheilung verbinden wir die Versicherung unserer wahren Hochschätzung.

Der Präsident des Kleinen Raths.

Dr. Keller.

Der Staatsschreiber.

Müller.

VIII.

Bittschrift des P. Provinzials um die Erhaltung des Klosters Frauenfeld

(PA 4 B 44, Kopie.)

Der Provinzial der Kapuziner der Schweiz
an die zur Prüfung des Kloster-Dekretes niedergesetzte Großraths-
Kommission für Sie und zu Händen des Großen Rathes.

Herr Präsident! Herren Kantonsrätbe!

Da im Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes, betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton, Ihnen auch die Aufhebung unseres Klosters bei Frauenfeld vorgeschlagen wird, so erachte ich es als gegenwärtiger Vorstand des Kapuziner-Ordens in der Schweiz als meine Pflicht, bei Ihnen mit der ergebensten Bitte einzukommen, Sie möchten Ihr Wohlwollen uns nicht entziehen, und den Fortbestand des genannten Klosters beschließen. Ohne Ihrem weisen Ermessen nahe treten zu wollen, nehme ich doch die Freiheit, meine Bitte mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

1. Die Kapuziner haben seit den 253 Jahren ihres Wohnens in Frauenfeld dem Zwecke ihrer Berufung, Aushülfe in der Seelsorge, treu nachgelebt, und auch in jüngster Zeit durch Verbesserung ihrer Studien den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen sich bemüht. Der Große Rath selbst hat uns im J. 1835 das Zeugnis der Thätigkeit gegeben, und bis auf den heutigen Tag erkennen die Thurgauischen Katholiken unsere Leistungen lobend und dankbar an.

2. Arm und ohne Rechtsansprüche nach den Vorschriften unseres Ordens haben wir uns stets mit den freiwilligen Gaben unserer Wohltäter begnügt, und unter diesen, spreche es mit dem innigsten Dankgefühl aus, haben wir von jeher manche Mitglieder der Evangelischen Konfession gezählt; wir sind dem Staate nie zur Last ge-

fallen, haben aus dem Kanton nie Etwas weggezogen, sondern was wir bei einem immer sparsamen Haushalt erübrigen konnten, willig und freudig den Bedürftigen beider Konfessionen mitgetheilt, wofür uns auch im vorigen Jahre ungesucht der anerkennendste Dank schriftlich ausgestellt wurde.

3. Ruhig und friedliebend haben wir über dritthalb Jahrhunderte im Thurgau gelebt, nicht Eine Klage über Störung des Friedens oder intolerante Gesinnung ist je gegen uns laut geworden; wir waren bei beiden Konfessionen immer wohl gelitten, und ich glaube nicht, mich von der Wahrheit zu entfernen, wenn ich dankbaren Herzens versichere, daß Sie mit Gewährung meiner Bitte die große Mehrzahl Ihrer Komittenten befriedigen.

4. Im Namen meiner Mitbrüder sichere ich Ihnen unsere Bereitwilligkeit zu, auch fernerhin uneigennützig dem Kanton unsere Dienste leisten zu wollen. und soviel von uns abhängt, ihm ein Institut zu erhalten, durch das ohne bedeutenden Kostenaufwand und ohne Unterbruch die dem katholischen Konfessionsteil die so nöthige Aus-
hülfe geleistet wird.

5. Endlich müßte es die vier Thurgauer Kapuziner tief schmerzen, wenn sie in die Alternative versetzt würden, entweder nie, auch bei vorgerücktem Alter, in ihrem Heimathkanton wohnen zu dürfen, oder an ihrem geliebten Orden untreu werden zu müssen, in welchen sie unter dem Schutze des Klostersgesetzes eingetreten sind.

Diese wenigen Bemerkungen, die ich Ihrer wohlwollenden Würdigung anheimstelle und unterthänigst empfehle, verbunden mit der dankbaren Erinnerung an die in früherer Zeit im K. Thurgau gefundene freundliche Aufnahme und meine vier dort gebühlich verlebten Jahre, lassen mich eine gütige Erhörung meiner Bitte hoffen, die ich ihnen mit schuldigster Unterwerfung nochmals vortrage. Geben Sie, Titl. Herren! nicht zu, daß unser armes Klösterlein, dieser Zeuge der Duldung mitten unter der Evangelischen Bevölkerung, nach seinem, schon so langen unangefindeten und unbe-
neidetem Bestehen dem Untergang geweiht werde. Wir werden auch nicht unterlassen, den Herrn alles Segens um Glück und Gedeihen für den uns geliebten Kanton anzuflehen.

Genehmigen Sie die Versicherung hochachtungsvoller Ergebenheit und Dienstbereitwilligkeit, womit sich zu unterzeichnen die Ehre hat, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Ihr geringer Diener: *P. Alexander Schmid Kapuziner,*
Provinzial.

Rapperswil den 14. Brachm. 1848.

*Bemerkung:** Die Visitation wegen gefährdeter Existenz des Klosters beschleunigend erhielt ich wenige Tage vor obigem Datum vom H. Regierungspräsidenten Dr. Keller auf meine Frage, ob die Titl. Regierung Klage gegen unsere Familie in Frauenfeld habe, die Antwort: „Es freut mich, P. Provinzial, ihnen versichern zu können, daß die Regierung keine Klage, auch nicht die mindeste Klage gegen die Väter Kapuziner habe. Wenn sie allenfalls fort müssen, so geschieht es nur der Konsequenz wegen.“!!!

Die Aufhebung unseres Klosters wurde am 28. Brachm. von dem aus $\frac{3}{4}$ Protestanten bestehenden Großen Rathe doch nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen beschlossen.

IX.

Bittschrift der Katholiken für den Fortbestand der Klöster, besonders von Fischingen und unserem Kloster

(PA 7 E 57.)

An den Großen Rath des Kantons Thurgau.
Herren Kantonsräthe!

Zufolge eines zur Öffentlichkeit gelangten Dekrets-Entwurfes des Kleinen Ratses liegt es in der Absicht, den größten Theil der Thurgauischen Klöster aufzuheben.

Klösterliche Institute sind Institute der katholischen Kirche. Bei der Frage der Aufhebung derselben ist daher das Thurgauische katholische Volk vorzugsweise betheiligt. Der höchsten Landesbehörde muß es daran gelegen sein, die Stimmung der katholischen Thurgauer kennen zu lernen. Billige und einsichtsvolle Staatsmänner werden dieser Stimmung Rechnung tragen. — Das die Veranlassung vorliegender ehrerbietiger Eingabe.

Wir wollen Hochdieselben nicht daran erinnern, daß die gegenwärtig noch in Kraft bestehende Bundesverfassung den Fortbestand der schweizerischen Stifte und Klöster zur Zeit noch sichert, ebenso wenig, daß nach dem Kirchenrecht unserer Konfession, welches hier nicht außer Acht gesetzt werden wird, die Aufhebung kirchlicher Stiftungen und Anstalten nur mit Vorwissen und Einwilligung der kirchlichen Oberbehörde gültig erfolgen kann. Wir setzen voraus, daß Wohldieselben, nachdem die Verfassung auch die katholische Konfession unter den besondern Schutz des Staates gestellt hat, daß die Thurg. Klosterfrage überhaupt in einem versöhnlichen und für

* Diese Bemerkung hat der Verfasser später der Abschrift beigelegt.

die katholische Konfession wohlwollenden Sinne ihre Erledigung finden werde.

Was uns, als katholischen Thurgauern, vor allem am Herzen liegt, ist die Erhaltung von wenigstens 2 Mannsklöstern: nämlich der ungefährdete Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters in Frauenfeld. Die Besorgung der Seelsorge und die Heranbildung einer gutgesinnten Geistlichkeit machen diese beiden Klöster unter den bestehenden Verhältnissen zum absoluten Bedürfnis unseres Konfessionstheils. Die Begründung dieses Bedürfnisses liegt für jeden Denkenden so hell am Tage, daß wir uns einer weitläufigern Ausführung um so eher enthalten wollen, daß von anderer Seite her unsere schlichte Eingabe werde ergänzt werden.

Der unverdrossene Eifer und die rührende Hingebung der ehrwürdigen Konventualen der benannten beiden Klöster theils für den Jugend-Unterricht theils für die Pastoration unserer so sehr zerstreuten Pfarreien hat unsere ganze Liebe und Anhänglichkeit gewonnen. Nur mit Schmerz und Wehmut könnten wir uns von denselben trennen. Wir waren bleibende Zeugen ihrer Frömmigkeit, ihres musterhaften Lebenswandels und ihrer väterlichen Sorgfalt für das allseitige Wohl des Volkes — und das hat ihnen unser Herz zugewandt. Wir würden es für schwarzen Undank halten, wollten wir ihnen in der Zeit ihrer Bedrohung dieses ehrenvolle Zeugnis vorenthalten.

Die Aufstellung unbekannter und schlecht besoldeter „Hilfspriester“ wäre für uns ein schlimmer Ersatz. Wir wollen nicht voreilig schmähen, allein sogenannte „Hilfspriester“, wie sie in einzelnen andern Kantonen bestehen, können uns kein Zutrauen einflößen und ohne rückhaltloses Zutrauen ist die Wirksamkeit der Geistlichkeit dahin.

Lassen Sie uns daher, Titl. zum Allerwenigsten die friedlichen Priester der beiden benannten kath. kirchlichen Stiftungen, welche Niemanden etwas Leides gethan und bisher nur zum Wohle und zur Zufriedenheit unseres Konfessionstheils gewirkt haben.

Nur auf diese Weise vermöchten wir den Verlust vielleicht einzelner andern kirchlicher Stiftungen unserer Konfession zu verschmerzen, welche im Wege einer zulässigen und billigen Verständigung zum Opfer gebracht werden müßten.

Sichern Sie, Titl. durch eine versöhnliche Schlußnahme das gute Vernehmen beider Konfessionen, beseitigen Sie mit weiser Rücksicht auf die paritätischen Verhältnisse unseres Kantons einen Streitpunkt, der schon so oft die konfessionelle Eintracht unseres Landes zu trüben drohte.

Als Bürger unseres gemeinsamen lieben Vaterlandes zählen wir auf wohlwollende Aufnahme unserer ehrfurchtsvoll dargelegten Wünsche.

In dieser zutrauensvollen Hoffnung versichern wir Sie, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe! unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit:

den Juni 1848.

Es folgen 4015 Unterschriften.

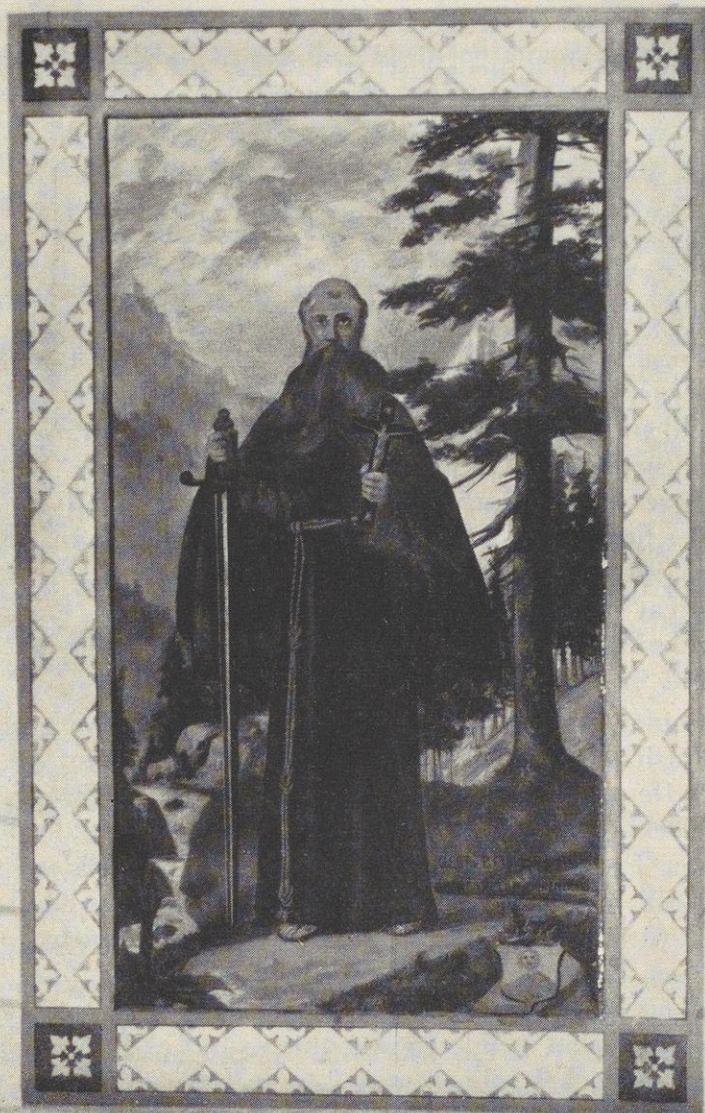
X.

War der hl. Fidelis von Sigmaringen wirklich in Frauenfeld?

Die Überlieferung nimmt ziemlich allgemein an, daß der heilige Martyrer Fidelis von Sigmaringen einmal Mitglied der Frauenfelder Klosterfamilie gewesen sei. Im jetzigen sogenannten „Klösterli“ kommt diese Tradition in folgenden zwei Tatsachen zum Ausdruck: Ein Zimmer in der Wohnung eines der zwei hochw. Kapläne — seit dem Jahre 1870 dient nämlich das ehemalige Kapuzinerkloster als Wohnung des katholischen Stadtpfarrers und eines Kaplans — wird schon viele Jahre als Fideliszelle bezeichnet, wenn dasselbe auch nicht als die wirkliche Zelle dieses Heiligen betrachtet werden kann. Sodann befindet sich im jetzigen Kirchenschiffe des ehemaligen Klosters, an der rechten Seitenwand, ein Gemälde von diesem Heiligen, das im Jahre 1888 vom damaligen Statthalter auf Sonnenberg, P. Fidelis Willi von Ems (Graubünden), Benediktiner von Einsiedeln, gestiftet wurde. Unter diesem Gemälde stehen die Worte: S. Fidelis v. Sigmaringen ehm. Inwohner dieses Klosters gemartert in Sewis 1622.

Diese beiden Tatsachen stützen sich auf das, was die meisten Biographen vom hl. Fidelis berichten, nämlich, daß dieser Heilige in den Kapuzinerklöstern Konstanz und Frauenfeld seine theologischen Studien gemacht habe. Aus der Menge der Fidelisbiographen, welche das berichten, will ich nur einige, mir gerade zur Verfügung stehende anführen:

1. P. Bruno Gossens OMCap., Der hl. Fidelis von Sigmaringen. Seite 90 (München 1933).
2. P. Ferdinand della Scala OMCap., Der hl. Fidelis von Sigmaringen. Seite 47 (Mainz 1886),
3. P. Peter Lechner OSB., Leben der Heiligen aus dem Kapuzinerorden, I. Bd. Seite 21 (München 1863),
4. Pfr. J. A. Zimmermann, Der hl. Fidelis von Sigmaringen. Seite 33 (Innsbruck 1863). Dieser Biograph meldet außerdem noch auf Seite 37, daß der hl. Fidelis von den Obern zum Prediger von Frauenfeld bestimmt worden sei.



S. FIDELIS v. SIGMARINGEN, CAPUCINER, EHM. INNWONNER
DIESES KLOSTERS. GEMÄRTERT IN SEWIS 1622.

5. Franz Joseph Waitzenegger, der hl. Fidelis von Sigmaringen. Seite 76 (Augsburg 1817),
6. P. Lucius Montifontanus, Capuceinus Prov. Anterioris Austriæ, Probatia Sacra Cisarulana. . pag. 61 (Constantiæ 1674).

Auch die beiden theologischen Lexika: das Kirchenlexikon von Wetzter und Welte (4. Bd., Seite 1484, Freiburg i. Br. 1886) und das Lexikon für Theologie und Kirche von Dr. Michael Buchberger (3. Bd., Seite 1034, Freiburg i. Br. 1931) haben die Ansicht der Biographen, Fidelis habe in Konstanz und Frauenfeld Theologie studiert, aufgenommen.

Für den Bericht, der hl. Fidelis habe in Konstanz und Frauenfeld Theologie studiert, haben die Biographen allerdings keine Quellen angegeben, und das jedenfalls darum, weil hiefür in Betracht kommenden Quellen über die Frage des Aufenthaltes des hl. Fidelis in Frauenfeld auch nichts berichten, so z. B. die ältesten Provinzannalen und die Schriften des Heiligen selbst. Weil aber diese Quellen auch über andere sehr wertvolle Dinge aus der Zeit, in die der Aufenthalt des heiligen Fidelis in Frauenfeld anzusetzen ist, schweigen, kann aus ihrem Schweigen nicht geschlossen werden, St. Fidelis sei gar nicht in Frauenfeld gewesen. Die genannten Quellen wissen z. B. auch nichts von den Namen der PP. Guardiane des Klosters Frauenfeld in der Zeit von 1610—1622.

Für einen Aufenthalt des hl. Fidelis in Frauenfeld käme nach meiner Ansicht nur die Zeit zwischen August 1614 und August 1617 in Frage. Denn, weil nach dem Bericht der ältesten Provinzannalen (Fidelisglöcklein, I. Bd. 1913/1914 Seite 20 und 91 ff.) der hl. Fidelis im Kloster Freiburg i. Br. bei Professoren von Mitbrüdern vom Dezember 1613 bis 23. Juli 1614 6 mal als Zeuge der Klosterfamilie angeführt wird, kann der Heilige vor August 1614 nicht in Frauenfeld gewesen sein. Dann ist aber von der Zeit: August 1614 bis August 1617 noch ein Abschnitt für den Aufenthalt des Heiligen in Konstanz zu berechnen. Und wenn die Annahme von Dr. P. Adelhelm Jann OFM Cap. (siehe Festgabe zum 3. Zentenarium des Todes vom heiligen Fidelis im Zirkular der Marianischen Sodalität von Stans auf den 8. Dez. 1921, Seite 19), der hl. Fidelis sei Ende 1616 nach der deutschen Reichsstadt Biberach berufen worden, um bei der dortigen Klostergründung die Leitung zu übernehmen, auf historischer Grundlage beruht, dann kann von der Zeit: August 1614 bis August 1617 nur ein kurzer Abschnitt in Frage kommen.

XI.

Ergänzungen betreffs Familie Locher in Frauenfeld¹

Die Familie Locher ist etwa ums Jahr 1419 in Frauenfeld eingewandert. Der älteste urkundlich nachweisbare Vertreter derselben hieß Ulrich Locher. Er hatte ein verhältnismäßig großes Vermögen, saß im Rate der Bürger, präsiidierte denselben sogar vom Jahre 1456 bis 1469 als Schultheiß. Im Jahre 1469 wird er bereits alt-Schultheiß genannt.

Die Nachkommen des Ulrich Locher stellten bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts zahlreiche und vielfach sehr verdiente Familienvertreter in den Dienst des Vaterlandes und auch der Kirche.

Unter den für das Vaterland verdienten Gliedern der Locher'schen Familie treffen wir zahlreiche höchste Beamten der Landschaft und der Stadt Frauenfeld. Wir finden vor allem eine ganze Reihe Landschreiber und Landrichter, dann Schultheißen, Stadtschreiber Stadtrichter u.s.w.

Landschreiber waren:

1470—1500: Jakob Locher I.,	1532—1553: Hans Locher,
1500—1532: Jakob Locher II.,	1554—1573: Ulrich Locher,
1573—1612: Hans Ulrich Locher (Stifter des Kapuzinerklosters).	

Schultheißen waren:

1456—1469: Ulrich Locher,
1480—1500: Jakob Locher I.,
1535—1540: Jakob Locher II.,
1566—1585: Hans Jakob Locher,
1621—1639: Hans Ulrich Locher (Klosterstifter),
1652—1672: Johann Melchior Locher,
1674—1680: Karl Joseph Locher I.,
1727—1734: Karl Joseph Locher II.

Jakob Locher, der von 1470—1500 Landschreiber der Landgrafschaft Thurgau gewesen, erhielt wegen seiner großen Verdienste um das engere und entferntere Vaterland durch Vermittlung des berühmten Stiftsdekan Albrecht von Bonstetten von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1494² für sich und seine Nachkommen einen Adelsbrief. Dieser befindet sich seit dem Jahre 1898 im Landesmuseum in Zürich.

¹ Entnommen dem mir vom Verfasser Franz Locher in Frauenfeld gütigst zur Verfügung gestellten Manuskript: Zur Geschichte der „Locher“ in Frauenfeld.

² Wenn die beiden Lexika: dasjenige von Jakob Leu und das Historisch-Biographische Lexikon davon sprechen, daß schon im Jahre 1477 der Familie Locher ein Adelsbrief von Kaiser Friedrich III. geschenkt worden sei, so muß es sich dabei wohl um einen andern handeln. Sicher ist, daß jene Schenkung nicht durch Vermittlung des Albrecht von Bonstetten geschehen sein kann.

Von den angeführten, um das Vaterland verdienten Männern aus der Locherschen Familie haben sich die meisten gewiß auch um die Kirche verdient gemacht. Ihnen müssen jedoch noch viele andere Glieder aus genannter Familie beigezählt werden und zwar solche aus dem Laienstande als besonders aus dem Priester- u. Ordensstande.

Zu den um die Kirche besonders verdienten Laien aus der Locher'schen Familie gehört neben unserem Klosterstifter, Landschreiber Hans Ulrich Locher vor allem Landschreiber Ulrich Locher (1554—1573), der als langjähriger Verwalter des Zisterzienserinnenklosters Kalchrain sich sehr viel um dieses Frauenkloster angenommen und infolge dessen auch als zweiter Stifter dieses Klosters bezeichnet wird. Wegen seiner großen Verdienste um dieses Kloster erhielt er am 7. April 1569 von Papst Pius V. den Ehrentitel: Comes Palatinus, was soviel als Pfalzgraf bedeutet.

Vertreter der Locherschen Familie aus dem Priester- und Ordensstande sind folgende zu nennen:

1. Jakob Locher, Kaplan an der St. Michaelspfünde in Frauenfeld (1458—1515),
2. Jakob Locher, Pfarrer in Mammern (1507),
3. P. Johann Theobald OSB. in Rheinau († 1610),
4. Veronika Locher OCist., Priorin in Feldbach,
5. P. Amand Locher OCap. († 1661 in Appenzell),
6. Johann Georg Locher, Stadtpfarrer in Frauenfeld (1691—† 1694),
7. Johann Peregrin Locher, Kaplan an der St. Agathapfünde in Frauenfeld († 1747),
8. Dekan Locher von Frauenfeld in Göttingen (Jahrzahl fehlt).



XII. Verzeichnis der Guardiane des Klosters Frauenfeld

<i>(Abkürzungen: in den Orden getreten = E, gestorben = †)</i>		<i>Jahr</i>
1. P. Andreas Meier von Sursee, E. 1583, Definitor, † in Stans im Rufe der Heiligkeit 1533,		1595
2. P. Seraphin Engel von Altstätten, St. G., E. 1588, Definitor, † i. Luz. 1629		1597
3. P. Constantin von Mailand, E. 1586, † in Feldkirch 1604,		1600
4. P. Bonaventura Glarner, von Altdorf, Uri, E. 1582, † in Stans im Rufe der Heiligkeit 1634,		1601
5. P. Raphael Irsing von Markdorf, E. 1594, † in Ravensburg 1646. Bei der Einkleidung des hl. Fidelis hielt er in Freiburg i. Br. die Predigt,		1604
6. P. Michael Angelus Meyer von Baden, E. 1593, † in Schwyz 1611,		1605
7. P. Ägidius Suter von Luzern, E. 1592, † in Kienzheim 1627,		1607
8. P. Jakob Arnold von Uri, senior, E. 1591, † in Konstanz 1656,		1608
9. P. Seraphin von Altstätten, siehe unter 2.,		1609
NB. bis zum Jahre 1622 fehlen die Namen,		
10. P. Vitalis Sütterlin von Konstanz, E. 1609, † in Neuenburg 1633,		1622
11. P. Ignatius Brenzing von Sauldorf, E. 1604, † in Bremgarten 1638		1623

12. P. Pius von Kastelmaur von Feldkirch, E. 1613, † in Leuk (Wallis) 1629	1627
13. P. Nikolaus Götz von Konstanz, E. 1610, † in Thann 1634,	1632
14. P. Antoninus Seywitt von Bremgarten, E. 1613, † in Sursee 1672,	1635
15. P. Theodorich Baur von Freiburg i. Br., E. 1613, † in Frauenfeld 1638,	1636
16. P. Gereon Dorenmeier von Bodmann, E. 1613, † in Konstanz 1665,	1638
17. P. Gaudentius Altenbach von Laufenburg, E. 1614, † Baden-Baden 1656,	1641
18. P. Franz Frischherz von Schwyz, E. 1617, † in Zug 1665,	1643
19. P. Theobald Hofer von Luzern, E. 1614, † in Sursee 1663,	1644
20. P. Antoninus Seywitt von Bremgarten, siehe unter 14.,	1645
21. P. Meinrad (?) von Schwyz, E. 1621, † in Schwyz 1665,	1646
22. P. Marzel Harclé von Belfort, E. 1609, † in Solothurn 1662	1648
23. P. Oswald Kuon von Solothurn, E. 1621, † in Mels 1667,	1649
24. P. Meinrad von Schwyz, siehe unter 21.,	1650
25. P. Krispin Zelger von Stans, E. 1632, † in Zug 1682,	1652
26. P. Massäus Bluntschlin von Muri (Aargau), E. 1616, † in Baden 1665,	1653
27. P. Lambert Gregorii von Freib. i. Br., E. 1635, † in Überlingen 1675,	1655
28. P. Hugolinus Gugger von Solothurn, E. 1627, † in Baden 1675,	1661
29. P. Simplizian von Luzern, E. 1637, † in Wil 1680,	1662
30. P. Eusebius Rüttimann von Luzern, E. 1637, † in Schwyz 1685,	1663
31. P. Beat Brunner von Solothurn, E. 1636, † in Solothurn 1691,	1666
32. P. Jakob Arnold von Altdorf (Uri) junior, E. 1623, † in Bremgarten 1674	1668
33. P. Franz Maria Ambauen von Stans, E. 1628, † in Luzern 1676,	1669
34. P. Andreas Imhof von Altdorf (Uri), E. 1633, † in Altdorf 1707,	1670
35. P. Ignaz Dürler von Luzern, E. 1647, † in Zug 1665,	1673
36. P. Zeno Weber von Arth (Schwyz), E. 1650, † in Stans 1699,	1676
37. P. Adelbert Lang von Luzern, E. 1656, † in Zug 1703,	1679
38. P. Marquard Imfeld von Sarnen, E. 1659, † in Luzern 1718,	1682
39. P. Rudolph v. Reding von Arth (Schwyz), E. 1650, † in Arth 1698,	1683
40. P. Bonaventura Weissenbach von Zug, E. 1647, † in Arth 1700,	1686
41. P. Justus Wickart von Zug, E. 1655, † in Olten 1702,	1688
42. P. Kosmas Schuhmacher von Luzern, E. 1658, † in Rapperswil 1708,	1691
43. P. Klemens Kleinmann von Luzern, E. 1655, † in Schwyz, 1705,	1694
44. P. Kosmas Schuhmacher, siehe unter 42.,	1697
45. P. Adjutus Schwendmann von Luzern, E. 1662, † in Sarnen 1713,	1700
46. P. Kosmas Schuhmacher, siehe unter 42.,	1701
47. P. Rochus Abyberg von Schwyz, E. 1685, † in Arth 1731,	1704
48. P. Theodor Schmid von Sarnen, E. 1680, † in Sarnen 1723,	1705
49. P. Felizian Bosch von Mammern (Thurgau), E. 1669, † in Baden 1717,	1708
50. P. Friedrich Brandenburg von Zug, E. 1674, † in Baden 1722,	1711
51. P. Venanz Dillier von Sarnen, E. 1683, † in Baden 1737,	1715
52. P. Pankraz Rhinegger von Luzern, E. 1778, † in Arth 1728,	1718
53. P. Kaspar Denzler von Baden (Aargau), E. 1676, † in Baden 1729,	1721
54. P. Philipp Gschwend von Appenzell, E. 1684, † in Sursee 1741,	1723
55. P. Lucsius Kilchör von Freiburg, E. 1697, † in Freiburg 1746,	1724
56. P. Sigisbert Baumgartner v. Mörschwil (St. G.), E. 1694, † i. Appenzell 1784	1727
57. P. Sebastian Müller von Zug, E. 1692, † in Zug 1745,	1728
58. P. Othmar Lüchinger von Oberriet (St. G.), E. 1693, † in Baden 1749,	1730
59. P. Alexander Pfyffer von Luzern, E. 1701, † in Luzern 1760,	1732
60. P. Franz Joseph von Mentlen, Altdorf, E. 1712, † in Altdorf 1753,	1735
61. P. Theoringus Burri von Malters, Luzern, E. 1703, † in Zug 1753,	1738
62. P. Andreas Roggenstil von Solothurn, E. 1720, † in Solothurn 1764,	1741
63. P. Benignus Hersche von Appenzell, E. 1703, † in Zug 1750,	1744
64. P. Oswald Weber von Zug, E. 1721, † in Sarnen 1755,	1747
65. P. Angelus Nieriker von Baden, E. 1727, † in Bremgarten 1785,	1750
66. P. Maurus Heinz von Appenzell, E. 1731, † in Luzern 1784,	1753
67. P. Andreas Roggenstil von Solothurn, siehe unter 62.,	1756

68. P. Elektus Pfluger von Önsingen (Soloth.), E. 1735, † in Solothurn 1785,	1758
69. P. Ägidius Reichmuth von Schwyz, E. 1724, † in Schwyz 1769,	1759
70. P. Benjamin Bleyer von Solothurn, E. 1734, † in Solothurn 1765,	1762
71. P. Petrus Inderbitzi von Schwyz, E. 1743, † in Zug 1789,	1765
72. P. Joh. Petrus Hegglin von Stans, E. 1734, † in Appenzell 1775,	1766
73. P. Kastus Nünlist von Solothurn, E. 1737, † in Solothurn 1784,	1768
74. P. Bonifatius Zinck von Flums (St. G.), E. 1741, † in Rapperswil 1781,	1770
75. P. Theoringus Bitzi v. Schüpfheim (Luz.), E. 1753, † in Schüpfheim 1818	1773
76. P. Angelikus Weißenbach von Bremgarten, E. 1752, † in Baden 1812,	1776
77. P. Fortunat Schindler von Luzern, E. 1744, † in Sursee 1800,	1777
78. P. Christophorus Christen von Andermatt, E. 1747, † in Appenzell 1786,	1780
79. P. Heribert Disteli von Olten, E. 1763, † in Olten 1807,	1783
80. P. Elisäus Büttiker von Olten, E. 1759, † in Solothurn 1814,	1786
81. P. Peregrin Brückner von Altdorf, E. 1757, † in Altdorf 1820,	1789
82. P. Angelikus Weißenbach von Bremgarten, siehe unter 76.,	1792
83. P. Julius Christen von Andermatt, E. 1755, † in Appenzell 1827,	1793
84. P. Joh. Nepomuk Buol v. Kaiserstuhl (Aarg.), E. 1762, † i. Frauenfeld 1805,	1796
85. P. Alexander Gubler von Baden, E. 1768, † in Arth 1820,	1799
86. P. Damasus Felchlin von Arth, 1768, † in Arth 1821,	1802
87. P. Anizet Danioth von Andermatt, E. 1770, † in Altdorf 1817,	1805
88. P. Robert Schürmann von Buchrain (Luz.), E. 1776, † in Luzern 1817,	1808
89. P. Rufin Franzoni von Altdorf (Uri), E. 1777, † in Frauenfeld 1816,	1811
90. P. Cyrin Brechet von Delsberg (Bern), E. 1777, † in Luzern 1828,	1814
91. P. Fabritius Kunz von Dornach (Solothurn), E. 1780, † in Dornach 1835,	1816
92. P. Isaias Hedingen von Steinach (St. G.), E. 1772, † in Frauenfeld 1832,	1819
93. P. Raymond Koller von Mnotsevelier (Bern), E. 1789, Exprovinzial, † in St. Maurice 1852,	1822
94. P. Heinrich Buholzer von Luzern, E. 1812, † in Andermatt 1829,	1825
95. P. Beat Messer von Mümliswil (Soloth.), E. 1814, † in Solothurn 1864,	1827
96. P. Deodat Bächler von Ruswil (Luzern), E. 1815, † in Schüpfheim 1882,	1830
97. P. Alexander Schmid von Olten, E. 1821, Exprov., † in Luzern 1875,	1833
98. P. Quiriakus Burri v. Brislach (Bern), Exprov. † in Olten 1860,	1836
99. P. Julius Tillier von Rapperswil,, E. 1822, † in Luzern 1865,	1839
100. P. Gotthard Boog von Luzern, E. 1825, † in Sursee 1865,	1842
101. P. Anselm Miesch v. Breitenbach (Solothurn), E. 1825, † in Wil 1877,	1845

XIII.

Verzeichnis der ehemals in der Kapuzinerkirche begrabenen und am 1. Sept. 1852 in die Stadtkirche St. Nikolaus übertragenen Kapuziner und einiger Wohltäter des Klosters

A. Kapuziner

(Erste Zahl nach dem Namen Lebensalter, zweite Ordensalter.)

1. 20. Sept. 1611	Fr. Kleriker Dionys Müller von Freiburg i. Br.	29	6
2. 30. Nov. 1611	P. Simon Spiegelin von Markdorf, Baden	41	13
3. 17. März 1618	Fr. Kleriker Mansuet Rick von Freiburg i. Br.	26	3
4. 11. Juni 1628	P. Ambrosius Meyer von Luzern	57	34
5. 27. Juli 1634	P. Justin Hutmacher von Kerns, Obwalden	78	5
6. 26. Juni 1634	P. Leonhard von Tyrnau, Ungarn	—	10
7. 6. Okt. 1638	Bruder Zacharias von Varallo	—	43
8. 11. Okt. 1638	P. Theodorich Baur von Freiburg i. Br.	49	26
9. 23. Juni 1651	P. Leopold Keller von Überlingen, Württemberg	61	34
10. 24. Aug. 1652	P. Simon Zimmermann von Luzern	42	24

11.	24. Dez.	1653	P. Joachim v. Rüpplin von Frauenfeld	66	44
12.	2. Febr.	1664	Bruder Severin von Zyl, Württemberg	37	12
13.	14. Jan.	1667	P. Celerin von Baar, Zug	49	26
14.	5. Sept.	1669	P. Balthasar Oberdüffer von Neuenkirch, Luzern	34	2
15.	27. Mai	1676	P. Joh. Damaszen Holdermeyer von Luzern	51	26
16.	20. Dez.	1680	P. Joh. Baptist Uttiger von Baar, Zug	72	47
17.	14. März	1688	P. Jodok Zelger von Stans,	52	28
18.	6. Juni	1693	P. Isidor Kathriner von Sarnen, Obwalden	58	39
19.	19. Juni	1703	Bruder Theobald Martin von Luzern	55	31
20.	19. Sept.	1703	P. Illuminat Dosenbach von Säkingen, Baden	56	34
21.	3. Febr.	1708	P. Wendelin Schnüriger von Arth, Schwyz	72	49
22.	4. März	1712	P. Jakob Müller von Zug	77	56
23.	22. Jan.	1720	Bruder Alexius Schwitter von Näfels, Glarus	68	42
24.	2. Jan.	1726	P. Klemens Geiger von Apenzell	58	37
25.	5. April	1729	Benedikt Kaspar von Lachen, Schwyz	56	37
26.	30. Jan.	1730	P. Januar Richener von Zug	44	23
27.	3. Jan.	1730	P. Fridolin Hafner von Wil	56	25
28.	27. Juni	1740	Bruder Bonaventura Imfeld von Sarnen, Obwalden	52	30
29.	22. Dez.	1746	P. German Gehry von Delsberg, Bern	61	42
30.	18. März	1757	P. Hilarius Rüthi von Wil, St. Gallen	68	43
31.	25. Aug.	1757	P. Jukund Dudli von Schwarzenbach, St. Gallen	48	28
32.	20. Jan.	1758	Bruder Nereus Weiß von Appenzell	42	19
33.	11. Dez.	1759	P. Joh. Capistran Oswald von Rapperswil	65	43
34.	24. Sept.	1762	P. Rupert Kälin von Einsiedeln	52	32
35.	22. Juli	1765	P. Benjamin Bleyer von Solothurn	52	32
36.	9. März	1768	P. Marzell Büeler von Schwyz	63	41
37.	25. April	1772	P. Cherubin Künzli von Gaiserwald, St. Gallen	55	30
38.	9. Febr.	1774	P. Viktorin Keiser von Zug	73	54
39.	22. Nov.	1781	Bruder Jodok Sigrist von Sarnen, Obwalden	59	34
40.	1. Mai	1782	P. Christian Schicker von Baar, Zug	61	41
41.	7. Sept.	1782	P. Nazarius Schreiber von Schwyz	61	41
42.	19. Mai	1784	P. Fruktuos Ruhstaller von Lachen, Schwyz	68	47
43.	1. Nov.	1789	P. Basilus Kleinmann von Meierskappel, Luzern	42	22
44.	4. Sept.	1798	P. Bernhardin Keiser von Zug	76	57
45.	27. Nov.	1798	P. Martinian Zürcher von Baar, Zug	53	34
46.	5. April	1802	P. Hermes Rudolph v. Rohr von Kestenholz, Soloth.	63	44
47.	6. April	1804	Bruder Humilis Ziegler, Stadt St. Gallen	68	50
48.	25. Febr.	1805	P. Deodat Balthasar von Luzern	61	44
49.	20. Aug.	1805	P. Joh. Nepomuk Buol von Kaiserstuhl, Aargau	62	43
50.	28. Okt.	1807	Bruder Bernhard Frei von Ehrendingen, Aargau	58	39
51.	25. März	1814	P. Angelus Pfil von Schwyz	45	26
52.	8. Juni	1815	P. Franz Solan Meier von Rorschach, St. Gallen	69	50
53.	29. März	1916	P. Michael Angelus Imthurn von Schaffhausen	77	48
54.	9. Juni	1816	P. Rufin Franzoni von Altdorf, Uri	59	40
55.	23. Dez.	1817	P. Sanktus Stump von Küßnacht, Schwyz	66	46
56.	11. Okt.	1823	P. Bertrand Gügler von Risch, Zug	75	55
57.	26. Febr.	1825	Bruder Barnabas Gehr von Uznach, St. Gallen	63	43
58.	11. Dez.	1832	P. Isaias Hedinger von Steinach, St. Gallen	79	60
59.	24. April	1833	P. Elekt Pfluger von Önsingen, Solothurn	75	55
60.	20. April	1840	P. Florin Dethomas, Graubünden	62	44
61.	24. Okt.	1840	Bruder Martin Schnyder von Geuensee, Luzern	65	46

B. Wohltäter

15. Sept. 1699 Hochw. Herr Kaspar Stadler, einst Pfarrer in Altdorf, Dr. Theol., Apostolischer Protonotar, Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, Pfarrer in Frauenfeld,

- | | | |
|----|----------------|---|
| 2. | 26. Sept. 1728 | Freifrau Maria Esther von Roll, Freiin zu Sonnenberg, |
| 3. | 4. April 1739 | Freiherr Jos. Ignaz von Rüpplin, Herr von Kefikon, Landammann, |
| 4. | 3. Mai 1757 | Freifrau Maria Magdalena v. Rüpplin, geborne Hertler von Kefikon, |
| | | Freiherr Joseph Anton Bruno von Rüpplin, Herr zu Kefikon, Bis- |
| | | schöflicher Ammann, |
| 5. | 1. Febr. 1769 | Freifrau Marie Helena von Rüpplin, von Kefikon, |
| 6. | 21. Mai 1792 | Gräfin Elisabeth Calichiopoli von Korfu, |
| 7. | 14. Juli 1798 | Hochw. Herr Joh. Franz Bolin von Konstanz, Kammerer u. Pfarrer |
| | | in Frauenfeld, |
| 8. | 15. Febr. 1805 | Freifrau Antonia von Rüpplin, Cavigliano von Alessandria. |

XIV. Verzeichnis der Thurgauer Kapuziner

1. Bruder Rogerius Küeffer von Arbon, † in Sulz am 20. Mai 1626 im 49. Lebens- und 34. Ordensjahr,
2. P. Bernhardin Rorschach von Arbon, Konvertit, Definitor, † in Altdorf 13. Okt. 1623 im 55. Lebens- und 37. Ordensjahr,
3. P. Martin Meier von Eglshofen, Guardian, † in Schwyz im Dienste der Pestkranken am 9. Juli 1637, im 45. Lebens- und 39. Ordensjahr,
4. Bruder Thomas von Greifenberg von Frauenfeld, † in Altdorf am 15. April 1620 im 38. Lebens- und 20. Ordensjahr,
5. Bruder Valentin Gugi von Altnau, † in Konstanz am 8. Nov. 1635 im 57. Lebens- und 33. Ordensjahr,
6. P. Makarius Martini von Mammern, Guardian, † in Ravensburg am 12. Aug. 1635 im 46. Lebens- und 23. Ordensjahr,
7. P. Amand Locher von Frauenfeld, Vikar, † in Appenzell am 29. Juni 1661 im 65. Lebens- und 34. Ordensjahr,
8. Bruder Magnus Wey von Rickenbach, † in Schwyz am 9. Mai 1661 im 71. Lebens- und 48. Ordensjahr,
9. P. Joachim von Rüpplin von Frauenfeld, Vikar, † in Frauenfeld am 24. Dez. 1663 im 66. Lebens- und 46. Ordensjahr,
10. P. Philipp von Liebenfels von Glarisegg, † in Radolfzell am 27. Jan. 1692 im 41. Ordensjahr,
11. P. Honorius ? von Homburg, † in Schwyz am 29. Juni 1676, im 21. Ordensjahr,
12. P. Plazidus Bridler von Bischofzell, Vikar und Lektor, † in Sulz am 1. April 1675 im 37. Lebens- und 15. Ordensjahr,
13. P. Maurus Bosch von Frauenfeld, † in Straßburg am 17. Febr. 1695 im 47. Lebens- und 29. Ordensjahr,
14. Bruder Homobonus Granwehr von Münsterlingen, † in Lanser am 24. Febr. 1695 im 27. Ordensjahr,
15. P. Felizian Bosch von Mammern, Guardian, † in Baden am 22. Juni 1717 im 71. Lebens- und 49. Ordensjahr,
16. Bruder Mathias Keller von Basadingen, † in Stans am 22. Dez. 1773 im 66. Lebens- und 43. Ordensjahr,
17. P. Kanut Aerni von Aadorf, Guardian, Jubilar, † in Baden am 22. Juli 1797 im 83. Lebens- und 61. Ordensjahr,
18. P. Simon Bommer von Frauenfeld, † in Appenzell am 15. Dez. 1768 im 53. Lebens- und 31. Ordensjahr,
19. P. Martial Keller von Feldbach, Vikar, Novizenmeister, Jubilar, † in Altdorf am 26. Sept. 1819 im 82. Lebens- und 61. Ordensjahre,
20. P. Augustin Keller von Fischingen, Definitor, † in Luzern am 17. April 1829 im 53. Lebens- und 35. Ordensjahr,
21. P. Joh. Baptist Rüti von Basadingen, † in Sarnen am 7. Febr. 1853 im 51. Lebens- und 28. Ordensjahr,
22. P. Johannes Kopp von Bichelsee, Guardian, Jubilar, † in Wil am 27. Juni 1876 im 80. Lebens- und 60. Ordensjahr,

23. P. Augustin Stähelin von Fischingen, geb. 13. Okt. 1811, Jubilar, † in Wil am 18. Juli 1888 im 77. Lebens- und 58. Ordensjahr.
24. P. Alphons Marie Sager von Steinebrunn, Superior, † in Appenzell am 25. März 1879 im 64. Lebens- und 37. Ordensjahr,
25. P. Ignaz Amman von Ermatingen, Jubilar, geb. 14. Juni 1829, † in Wil am 21. Febr. 1904 im 75. Lebens- und 53. Ordensjahr,
26. P. Kajetan Rüti von Bettwiesen, † in Solothurn am 3. Febr. 1870 im 34. Lebens- und 14. Ordensjahr,
27. Bruder Fidelis Ruckstuhl von Braunau, geb. 22. Jan. 1851, † in Freiburg am 31. Aug. 1912 im 53. Lebens- und 34. Ordensjahr,
28. Bruder Fintan Högger von Wuppenau, geb. 25. Okt. 1838, † in Wil am 6. Dez. 1909 im 71. Lebens- und 40. Ordensjahr,
29. Bruder Anizet Schwager von Tänikon, geb. 16. April 1835, † in Zug am 3. Okt. 1882 im 47. Lebens- und 22. Ordensjahr,
30. P. Johann Damaszen Rippas von Herdern, geb. 11. Febr. 1849. . ausgetreten 1884, †
31. Bruder Alois Bommer von Tobel, geb. 28. Dez. 1862. . ausgetreten 1896, †
32. P. Raymund Bachmann von Rickenbach, geb. 11. Febr. 1853, † in Zug am 29. Mai 1920 im 67. Lebens- und 38. Ordensjahr,
33. P. Didakus Ruckstuhl von Tobel, geb. 10. Okt. 1855, Guardian, † in Wil am 28. Juni 1902 im 47. Lebens- und 18. Ordensjahr,
34. P. Anaklet Wild von Wilen bei Wil, geb. 6. Dez. 1866, Jubilar, † in Rapperswil am 10. Juni 1941 im 75. Lebens- und 55. Ordensjahr,
35. P. Didakus Angehrn von Hagenwil, geb. 5. Okt. 1881. Guardian, E. 1904,
36. P. Joh. Chrysostomus Huber v. Pfyn, geb. 18. Mai 1878, vordem Eintritt Pfarrer E. 1912,
37. Bruder Philibert Meile von Au, geb. 23. Juni 1895, E. 1916,
38. P. Medard Baumgartner von Sirnach, geb. 12. Jan. 1893, E. 1918, Missionär,
39. Bruder Vinzenz Bisegger von Wuppenau, geb. 15. Jan. 1900, E. 1918, Missionär,
40. Bruder Fidelis Ramsperger von Guntershausen, geb. 27. Aug. 1894, E. 1920,
41. P. Paulin Brändli von Berg, geb. am 1. Okt. 1893, E. 1920, † in Stans am 11. Dez. 1941 im 47. Lebens- und 19. Ordensjahr,
42. Bruder Ephrem Singenberger von Dußnang, geb. 16. Aug. 1899, E. 1922, Missionär,
43. Bruder Lorenz Heuberger von Rickenbach, geb. 21. Juni 1897, E. 1922,
44. P. Nivard Züllig von Romanshorn, geb. 25. Okt. 1904, E. 1923,
45. Bruder Ignaz Knoll von Frauenfeld, geb. 28. Mai 1903, E. 1924,
46. Bruder Daniel Hug von Wuppenau, geb. 22. Aug. 1899, E. 1925.
47. P. Gabriel Rogg von Dießenhofen, geb. 18. Juli 1905, E. 1925,
48. P. Roland Bertsch von Wallenwil, geb. 20. Aug. 1907, E. 1926,
49. P. Hippolyt Keller von Eschenz, geb. 9. Dez. 1907, E. 1927,
50. P. Peter Anton Hasler von Lommis, geb. 18. Jan. 1908, E. 1928, Missionär,
51. P. Celerin Stähelin von Egnach, geb. 16. Febr. 1909, E. 1929, Missionär,
52. P. Kleophas Schweizer von Berg, geb. 14. Juli 1913, E. 1933,
53. Bruder Rufin Rieser von Wuppenau, geb. 22. Dez. 1910, E. 1934,
54. P. Ansfrid Hinder von Wilen bei Wil, geb. 1. Nov. 1915, E. 1934,
55. Bruder Gregor Lang von Müllheim, geb. 28. Febr. 1915, E. 1936.
56. P. Othbert Thoma von Bischofzell, geb. 30. März 1917, E. 1936,
57. P. Wendelin Hasler von Lommis, geb. 20. Febr. 1916, E. 1937.
58. Fr. Ekkehard Högger von Wuppenau, geb. 8. Febr. 1920, E. 1941.

Thurgauer Kapuziner, die aber nicht der Schweizerprovinz angehörten, waren

1. Br. Ägidius Frey von Herdern, Mitglied der nordamerikanischen Provinz Calvaria, gest. 7. Nov. 1877,
2. P. Eustachius von Frauenfeld, gehörte zur Vorderösterreichischen Provinz, gest. 1754,
3. P. Bonaventura Frey von Herdern, geb. 1811, Priesterweihe 1854, Pfarrer in Schönhoferswilen, Kanton Thurgau, 1855 wanderte mit H. H. Gregor Haas (später P. Franziskus, OFMCap.) nach Nordamerika, trat dort mit seinem priesterlichen Freunde in den Kapuzinerorden und wurde der Gründer der Kapuzinerprovinz Calvaria in Nordamerika; 1882—85, 94—97 Provinzial, gest. 4. Juli 1912 in Detroit (Nordamerika).

XV. Verzeichnis der benützten Quellen

Archive

Archiv des Kapuzinerklosters Wil, St. Gallen
 Archiv der schweizerischen Kapuzinerprovinz, Luzern
 Archiv der kath. Pfarrei Frauenfeld
 Thurgauisches Staatsarchiv Frauenfeld
 Stiftsarchiv St. Gallen

Druckwerke

Baumgartner J., Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 1853—1866. Zürich
 Burgener, P. Lorenz OMCap., Helvetia Sancta. 1860. Einsiedeln
 Bürgler, P. Anastasius OFMCap., Die Franziskusorden in der Schweiz, 1926, Schwyz
 Collectanea Helvetico-Franciscana, Studien und Beiträge zur Geschichte der schweizerischen Kapuzinerprovinz, Luzern
 Delle Scalla, Ferdinand OMCap., Der hl. Fidelis von Sigmaringen, 1896, Mainz
 St. Fidelisglöcklein (seit 1920 St. Fidelis), Mitteilungen der schweizerischen Kapuzinerprovinz, seit 1909, Luzern
 Henggeler, P. Rudolph OSB., Professebuch von Pfäfers, Rheinau und Fischeningen
 Hohenegger, P. Agapit OMCap., Geschichte der tirolischen Kapuziner-Ordensprovinz, 2. Bände, 1913 (1915), Innsbruck
 Die Eidgenössischen Abschiede, die verschiedenen Jahrgänge
 Knittel Alfred L., Die Reformation im Thurgau, 1929, Frauenfeld
 Kellers, SJ., Geschichte der Kreuzwegandacht, 1908, Freiburg i. Br.
 Kuhn K., Thurgovia Sacra I., Geschichte der kath. Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, 1869, Frauenfeld, II. Geschichte der thurg. Klöster, 1869, Frauenfeld
 Leu, Hans Jakob, Allgemeines Helvetisches Eydgenössisches oder Schweizerisches Lexikon, 1768, Zürich
 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921—1934
 Lang, Caspar, Historisch-Theologischer Grundriß, 1692, Einsiedeln
 Lötscher, A. Pfarrer, Gedenkschrift zur Erinnerung an den Bau und die Einweihung der kath. Pfarrkirche in Frauenfeld, 1908, Frauenfeld
 Leutenegger Dr., Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1933
 Meier, P. Pius OMCap., Chronica Provinciae Helveticae, 1884, Solothurn
 Meyer, Dr. Herm., Die schweizerische Fenster- u. Wappenschenkung, 1884, Frauenfeld
 Nater, Johann, Geschichte von Aadorf, 1898, Frauenfeld
 Pupikofer, J. A., Geschichte des Thurgaus, 2 Bände, 1889 und 1889, Frauenfeld
 Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, 1871, Frauenfeld
 Rahn-Nater, Das ehemalige Frauenkloster Tänikon, 1906, Zürich
 Schwegler, P. Theoder OSB., Geschichte der katholischen Schweiz, 1935, Schlieren
 Schoch, Dr. Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in: Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1933
 Segmüller, P. Fridolin OSB., Blätter aus der Kirchengeschichte zur Zeit der Helvetik: Beilage zum Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln 1895
 Suter, Dr. Fridolin, Der Kanton Thurgau in: Das Bistum Basel, Gedenkschrift 1928 Solothurn
 Sulzberger, G., Geschichte des Thurgaus von 1798—1830: Anhang zu Pupikofer Geschichte des Thurgaus II. 50
 Sulzberger, H. G., Geschichte der Gegenreformation in der Landschaft Thurgau in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 1875
 Stock, P. Romuald OMCap., Historia Anterioris Austriae Fratrum Minorum Capucinorum, 1747, Kempten
 „Thurgauer Zeitung“ und „Wächter“, verschiedene Jahrgänge, in der Kantonsbibliothek Frauenfeld
 Wind, P. Siegfried OMCap., Geschichte des Kapuzinerklosters Wil, 1927, Solothurn
 Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Stans, verschiedene Jahrgänge.